Archiv der Gossner Mission
im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin

Signatur **Gossner_G 1_0045**

Aktenzeichen 1/10/0

Titel

Organisation der Missionsgemeinden und Vorstand der Kolsmission

Band

Laufzeit 1868 - 1914

Enthält

Pläne und Inventarverzeichnisse älterer Stationen (Gohsnerpur/Govindpur, Plan d. Kirche, Skizzen der Gebäude; Skizze und handgzeichnete Karte mit Missionsstation Hazaribagh; Stationsbeschreibung und Skizze des Hauses Pituria; Inventare und Skizze der Sta

Digitalisiert/Verfilmt 2009 von Mikro-Univers GmbH

Gossner Mission

1 10 σ

Organisation und

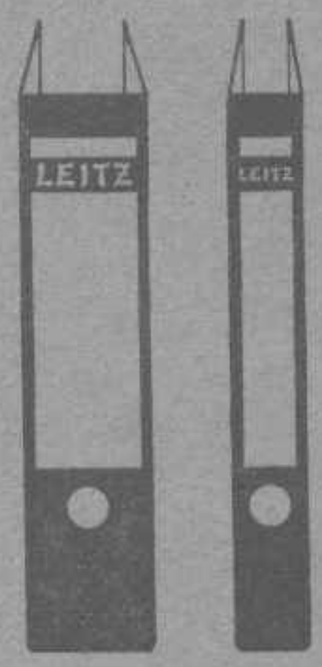
Vorstand

---

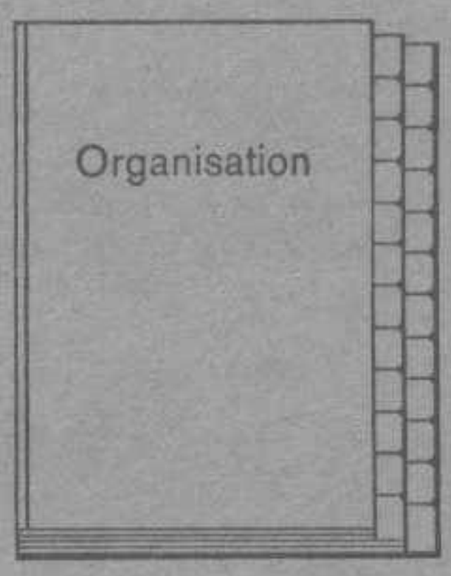
1. Pläne und Inventar= verzeichnisse älterer Stationen

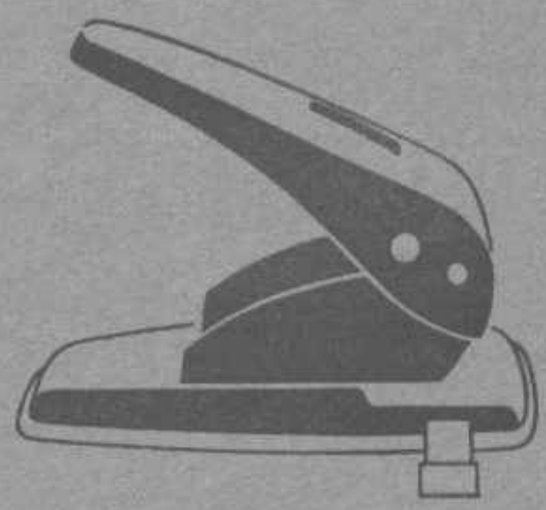
2. Vollmachten für den Vorstand

3. Die Organisation der Einzelgemeinde









LEITZ

Gossner Mission

Vorstand der Kol. M.

Statut der Baukommission.

1. Der Vorstand der Kol.-Mission in der Herstellung bzw. Instandsetzung von Bauplänen, Kostenanschlägen und Situationsplänen, sowie in der Abgabe der Lokalvolta über Bauten einer Schätzung zu unterziehen, wird eine Baukommission ernannt.
2. Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern, worüber aus der Zahl der Mitglieder, bedauerlichenfalls Bauräte gewählt werden können, das eine Vorstandsmitglied oder ein aus der Mission stehender Bautechniker dasselbe angehören, ist nicht ausgeschlossen.
3. Die Wahl der Mitglieder geschieht durch den Vorstand. Die Bestätigung durch das Curatorium.
4. Die Kommission wird für die Dauer von 3 Jahren ernannt; Wiederwahl ist zulässig.
5. Sollte ein Mitglied innerhalb der 3 Jahre sein Amt niederzulegen genötigt sein, so hat sich durch den Vorstand und das Curatorium Ersatz zu wandern.
6. Die Bauten, für welche die Tätigkeit der Kommission in Anspruch zu nehmen ist, sind folgende:
   a) Neubauten von Missionsanstalten mit den nötigen Nebengebäuden.
   b) Reparaturen, Teil- u. Komplettierungen.
   c) Interimsbauten u. Provisorien, sofern dieselben, sowie der Preis von Rs. 1000/- nicht übersteigen, u. für welche keine Gemeindekassen, sondern in Anspruch genommen werden.
   d) Anlagen von Zäunen, Dämmen, Bewässerungen, Pflanzungen etc.
   e) Reparaturbauten von Gebäuden u. Anlagen, sofern sie nicht Rs. 200/- übersteigt.
7. Behufs Aufstellung von Normalplänen für die zur Errichtung in der Mission vorkommenden Bauten, sowie von Situations- und sonstigen Bauplänen, wie von Kostenanschlägen sowie bei allen obenerwähnten Bauten u. den genannten Reparaturen obligatorisch sind – steht es dem Vorstand frei, ein Mitglied der Kommission zu beauftragen.
8. Derselbe [illegible] seine Arbeit durch den Rahmen der Station an das Curatorium des Vorstandes, sowie sind Derselbe den zum ordentlichen Mitgliedern der Kommission für Bauausführung gehörenden. Befindet sich in

der Lehrbücher-Kommission Ihrer Zweigvereine oder Kreise, so sind Sie wie die Vorstände der Normal-Pläne u. die zu berücksichtigenden Neubauten rechtzeitig von diesem Beschlusse zur Begutachtung vorgelegen, bevor sie vom Gesamtvorstand genehmigt wurden.

9. Hat ein Vorstand Einwendungen gegen die Pläne, die gemachten Bestimmungen die Pläne rückgängig, so sind sie für Neubauten nicht bindend, sondern können nur Anregungen sein.

10. Bezüglich der Vorstände die Pläne zugrunde gelegt und die Arbeit beigefügt hat, gelten die Bestimmungen d. G. Lehrerwohnungen.

11. Jeder Bau, oder wesentliche Veränderungen, müssen der durch die Zeitungsblätter Ein Ausführung veröffentlicht oder Personen mitgeteilt werden. In solchen Fällen muß eine Einstimmigkeit im Vorstande herrschen.

12. Behufs der Beschlußfassung muß der oder gemeinsame Arbeitsausschuß und das Kassenführende Mitglied der Kommission zugleich oder abwechselnd Ortsbesichtigungen, mit dem Vorstande zusammen vorgenommen haben.

13. Die behufs Inaugenscheinnahme des Baues etc. entstandenen Reisen sind zu den direkten Eingriffen in den Gang des Baues selbst zu rechnen. Die Reisen oder sonstigen Abwesenheiten von dem Platze, sowie die Ausführung derselben mit den Bau leitenden Beamten sind zu belegen und d. Forderungen dem Vorstand zwecks Erledigung zu unterbreiten, welcher Einsicht in den Plänen zu bewahren u. Ihnen Anfragen, sowie Abänderungen der Kostenanschläge zu notieren u. zu beantworten.

14. Ob dieselben zu vergüten bezw. zu bewilligen seien, entscheidet der Vorstand wie dem auch über Urteil der 2 andern Kommissionsmitglieder gehört hat.

15. Nach Genehmigung des Baues hat der Vorstand einen Beamten mit seiner Mitte zugleich mit dem Führer der beauftragten Section u. einem Mitgliede der Bau-Kommission zur Abnahme des Baues zu entsenden; dieselben müssen an Ort und Stelle ein Protokoll aufnehmen, worüber der Vorstand der k. G. Lkr. zugestellt wird.

16. Die Rechnungen der Kommission sowie der Vorstandsmitglieder trägt die General-Kasse.

Das Direktorium der G. E. L. (Gossner's) Mission
Berlin Friedenau den 2. Mai 1904.

Gossner Mission

Statut der Baukommission.

1. Um den Vorstand der Kollekte in der Hauptsache bzw. Ausführung von Bauplänen, Kostenanschlägen und Distriktsplänen, sowie in der Ausübung der Kontrolle über Bauten eine Erleichterung zu verschaffen, wird eine Baukommission ernannt.
2. Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern, welche aus der Zahl der ältesten, bedeutendsten Bauten genommen werden. Sofern eines dieser Vorstandsmitglied oder eine aus der Mission stehende Bauverständige derselben angehören, ist nicht zulässig erklärt.
3. Die Wahl der Mitglieder geschieht durch den Vorstand. Die Bestätigung durch das Curatorium.
4. Die Kommission wird für die Dauer von 3 Jahren ernannt; Wiederwahl ist zulässig.
5. Sollte ein Mitglied innerhalb der 3 Jahre sein Amt niederlegen wünschen, so hat es sich durch den Vorstand an das Curatorium zu wenden.
6. Die Bauten, für welche die Thätigkeit der Kommission in Anspruch zu nehmen ist, sind folgende:
   a) Neubauten von Missionswohnungen mit den nötigen Nebengebäuden.
   b) Kirchen, Schul- u. Konventsgebäude.
   c) Wohnhäuser u. Kapellen, welche genommen sollen, welche den Preis von Rs. 100/- nicht übersteigen, sie. für welche Reparaturen oder Gemeindebeiträge allein in Anspruch genommen werden.
   d) Anlagen von Zäunen, Dämmen, Reisfeldern, Brücken etc.
   e) Reparaturen von Gebäuden, u. Anlagen, sofern sie mehr als Rs. 200/- nicht übersteigt.
7. Behufs Aufstellung von Normalplänen für die zur Genehmigung in der Mission vorkommenden Bauten, sowie von Distriktions- und sonstigen Bauplänen, sowie von Kostenanschlägen wenigstens bei allen obengenannten Bauten u. den größeren Reparaturen obligatorisch sind — steht es dem Vorstand frei, ein Mitglied der Kommission zu beauftragen.
8. Derselbe macht seine Arbeit durch den Union der Visiten an das Curatorium des Vorstandes, welcher Einsicht den zwei anderen Mitgliedern der Kommission zur Begutachtung zugesandt. Befindet sich im

Gossner Mission

der Lehrkommission beim Zusammentritt von drei, so sind durch den Vorsitzenden die Normal-Pläne etc. für die zu besprechenden Unterabteilungen vorzubereiten, sowie für Zuziehung von Gästen Sorge zu tragen.

9. Jedem Mitgliede des Vorstandes und jedem ordentlichen Missionar sind Pläne rechtzeitig, so lange die Inspektionsreise zurückliegt, zu übersenden.

10. Ausgaben, die Vorstand oder Pläne festgesetzt und, falls die Inspektionsreise zurückliegt, durch Beschluß beigefügt sind, dürfen für die Entscheidung der Lehrkommission nicht überschritten werden.

11. Dieser kann nach vorgängiger Befragung, wenn durch den mehrtägigen Zeitverlust die Ausführung verhindert oder Schaden verursacht würde, in solchen Fällen mehr oder minder Stimmigkeit im Vorstande herbeiführen.

12. Behufs der Lehrbefähigung eines der ohne genommenen Arbeitern sind die ordentlichen Mitgliedern der Kommission jährlich oder abwechselnd zu besuchen. Insbesondere ist es dem Vorsitzenden anheimgegeben nach seinem Ermessen zu handeln.

13. Die behufs Inspizierung der Lehrkräfte etc. stattfindenden Reisen sind jährlich einmal in den Gang des Lehrens selbst zu verlegen. Die daran oder etwaigen Abonnementszahlungen von den Plänen, sind in der Ausführung derselben mitdem den Lehrer leitenden Lehrer zu besprechen, zu bestimmen, festzusetzen. Ferner dem Vorstand stets Mitteilung zu machen, ob Änderungen, Ergänzungen in den Plänen zu bemerken sind. Dann Anfragen, sowie Veränderungen der Lehrpläne zu motivieren sind zu unterlassen.

14. Die Einladung zu vertraulichen bezw. zu besonderen Besprechungen, entscheidet der Vorstand nach dem Votum der 2 ordentlichen Kommissionsmitglieder gestattet.

15. Nach Genehmigung des Lehrens hat der Vorsitzende seine Ansicht mit seinen Gründen der betreffenden Station zu einem Mitgliede der Lehr-Kommission für Abweichungen des Lehrens zu verfassen; dieselben nehmen den Gang durch Vorlegung der Protokoll nach, nachdem durch den Vorsitzenden z. B. Ltr. geprüft worden.

16. Die Reisekosten der Kommission sowie der Vorstandsmitglieder trägt die Generalkasse.

Das Kuratorium der E. E. L. (Lehrer) Mission
Berlin Friedenau, den 3. Mai 1904.

Gossner Mission

Statut der Bau-Commission.

1. Um den Vorstand der Kolk-Mission in der Ausführung bzw. Unterhaltung von Bauplänen, Kostenanschlägen und Visitationsplänen, sowie in der Ausübung der Controlle über Bauten eine Erleichterung zu verschaffen, wird eine Bau-Commission eingesetzt:
2. Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern, welche aus der Zahl der Aeltesten, beziehungsweise Bauverständigen gewählt werden. Der Vorsitzende muß ein Vorstands-Mitglied oder ein sachverständiges Vorstandsmitglied derselben, wenigstens, ist nicht ausgeschlossen.
3. Ein Drittel der Mitglieder geht jedes Jahr aus dem Vorstand. Die Erneuerung dient des Curatoriums.
4. Die Commission wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Sollte ein Mitglied innerhalb der 3 Jahre sein Amt niederlegen wünschen, so hat es sich dazu des Vorstand und des Curatorium zu wenden.
6. Die Bauten, für welche die Fähigkeit der Commission in Anspruch zu nehmen ist, sind folgende:
   a) Neubauten von Missionswohnungen und den wichtigen Umbauten.
   b) Kirchen, Schul- u. Krankenhäuser.
   c) Wohnhäuser u. Kapellen, welche voraussichtlich, wenigstens den Preis von Rs. 1000/- nicht übersteigen. Für weniger Bauwerthe als Gemeindeversammlungen in Anspruch genommen werden.
   d) Anlagen von Zisternen, Dämmen, Brückenbauten, Straßen etc.
   e) Reparaturen von Gebäuden u. Anlagen, wenn voraussichtlich 200/- ~~nicht~~ übersteigt.
7. Behufs Aufstellung von Normalplänen für die zur genehmigten Visitation vorkommenden Bauten, sind von Commandant Brüstlein die Visitations- und sonstigen Bauplänen, wie von Kostenanschlägen mehrere bei welchen Ausführungsarten Bauten u. den gewöhnlichen Reparaturen obliegend sind, hat nach dem Vorstands-Mitglied der Commission zu beschaffen.
8. Derselbe prüft seine Arbeit über den Rahmen der Station und den Bestimmungen des Vorstandes, welcher dieselben der zwei ältesten Mitglieder der Commission zur Begutachtung überweist. Empfiehlt sich die

Gossner Mission

der Bücherkommission beim Inspizieren von Kerz, so sind diesen die Exemplare der Normal-Pläne z. die zu vollziehenden Neubauten mit von einem Kreuz zur Inaugenscheinnahme vorzulegen, damit sie an den Inspektionsort gelangen.

9. Hat ein Vorstandsmitglied oder sein persönlicher Mitpionier die Pläne einzusenden, so haben sie denselben Inspektionsgemäß zu gehen.

10. Versehen der Vorstand die Pläne fälschlicherweise z. falsch Urteil beigefügt hat, gehen sie zur Berichtigung E. L. Inspektorium zu.

11. Dieses kann nicht vorschriftlich geschehen, wenn dies der dringlichen Zeitverhältnisse die Rückfrage verhindert oder Schaden verursachen würde. In solchen Fällen muß eben Einstimmigkeit im Vorstande genügen.

12. Inhalt der Inaugenscheinnahme eines der oben genannten Arbeiter Vorstand das Recht, einen unserer Missionare der Kommission zuzuziehen oder abwesend zu Inspektionen Beigezogen ist, so dem Vorstande Kindernommen sein, mit seinem Rat beizustehen.

13. Die Briefe Inspizierung der Inspizierte. Entsprechen gehen sie jeweiligen dienstlichen Einzeichnung in den Gang des Berichtes, soweit zu verfolgen. Die gehen oder notwendigen Abweichungen von den Plänen, sowie in der Ausführung Inspektion gegenüber Inspektion z. Inspektion zu bemerken z. Ihren Änderung, sowie Verbesserungen der Kostenanschläge zu motivieren z. zu begutachten.

14. Die Inspektion zu vertagen bezw. zu verweigern, entscheidet der Vorstand mit der Art des Urteil der 2 anderen Kommissionsmitglieder gefällt hat.

15. Nach Genehmigung des Berichts hat der Vorstand einen Bruder mit seinem Rat gemäß mit dem Kassier der betreffenden Station z. einem Mitglieder der Bau-Kommission zur Abwicklung des Baues zu verhandeln; Inspektionsnehmen am Ort und Stelle zu veranlassen, wodurch dann der Vorstand den E. L. Bau gesandt wird.

16. Die Rechnungen der Kommissionsmitglieder der Vorstand Kontrolleur trägt die General-Kasse.

Das Direktorium der E. E. K. (Deutsche) Mission
Berlin Friedenau den 2. Mai 1904.

Gossner Mission

1 10 0

Pläne und Inventarverzeichnisse

älterer Stationen

Gossner Mission

CHOTA NÁGPUR & SONTHAL PARGANAS

(BENGAL)

SHOWING THE DISTRIBUTION OF FORESTS

TO ACCOMPANY THE CHOTA NÁGPUR FOREST FLORA

Scale 1 Inch = 16 Miles or 1: 1,013,760.

Die Karte stammt aus dem kleinen, dicken Buch über die Flora von Chotanagpur.



Gossner Mission



Compiled in the Forest Survey Office by Mr. A. Descubes Superintendent of Forest Map Records under the Supervision of T. A. Pope Esq. Superintendent Forest Surveys.

No. D. 102. For. 19-11-07 600.

Published under the direction of Colonel F. B. Longe, R. E., *Surveyor General of India.*

January 1908.

REFERENCES

Government Estates
Unclassed & Private Forests
Protected Forests
Reserved Forests

Heliozincographed at the Office of the Trigonometrical Branch, Survey of India, Dehra Dún.

Reg. No. 33-S. 08.

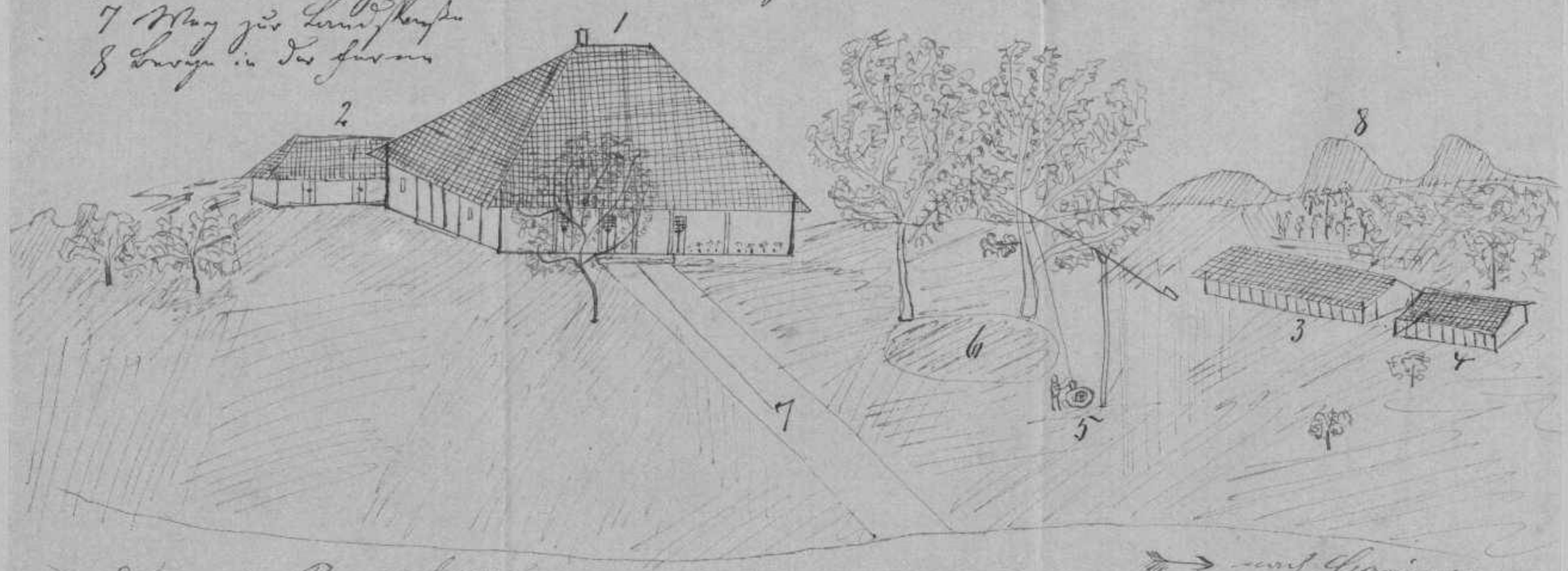
Gossner Mission

Govindpur.

Ansicht von Süd-West.
vom Bungalow aus.

Die neue Kirche
und Missions-Anstalten von Berlin Gossnerpur.

1. Bungalow
2 Outhouses
3 Ochsenstall mit 4 Zimmerwohnungen
4 Pferdestall mit 3 dt
5 ein neuer Brunnen
6 ein kleiner Hügel der alten Burg
7 Weg zur Landstraße
8 Bruyn in der Ferne



Das neue Bungalow
z. Gossnerspur
Ansicht von Nord Ost von der Burg aus.

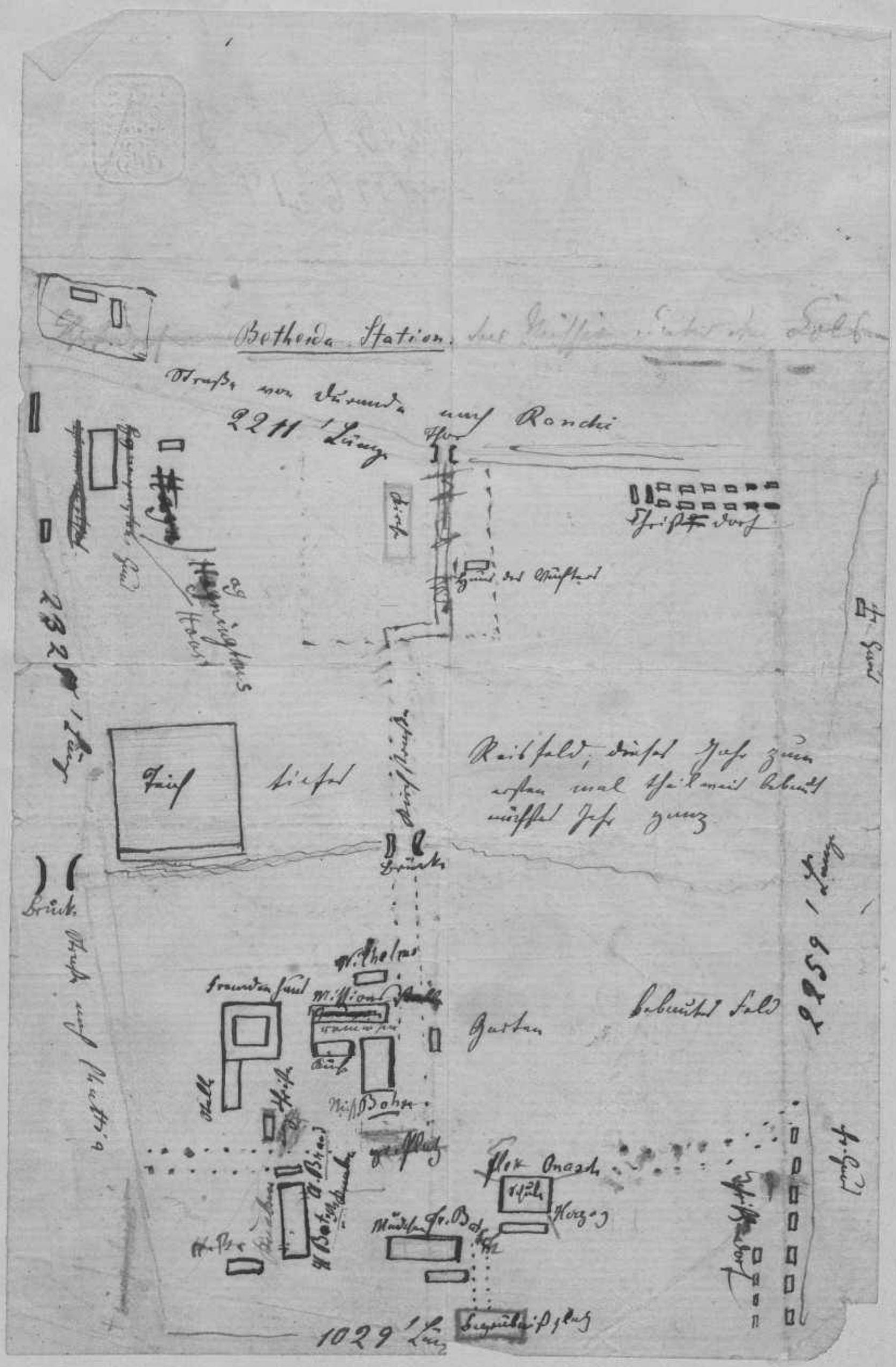
→ auf Govindpur

Gossner Mission

Fenster | Fenster | Fenster | Fenster | Fenster

Fenster

Fenster


Bethesda Station.
Straße von Ikmanda
2211 Lang
auf Rondei
Hof
Dorf
Feld
Reisfeld, dieses Jahr zum
ersten mal, seit mehreren Jahren
wieder das ganze
Brücke
Brück.
Garten
Neis Bohn
Mühle
Hof
Bad
Hütte
Graben
Feld
Weg
2329 Lang
1029 Lang

Kodarma
Dhamodar
Chai
Jumu
Ahuri
Satar
Kaindi
Barhi
Barakar R.
Kharbari
Kernda
Chatra
Jogeswar
Tchâk
Srirampur
Dogpur
Gorija
Siwam
Golgaon
1700
Hana
Mission
Arkona
Kschangarh
Parasnath
3600
3770
Damuda R.
Ramgarh.
Gola
2088
Subarnrekha
Ranchi
Purulia
Chota Nagpur
Palamo
Mahanadi

60'

60'

60'

60'

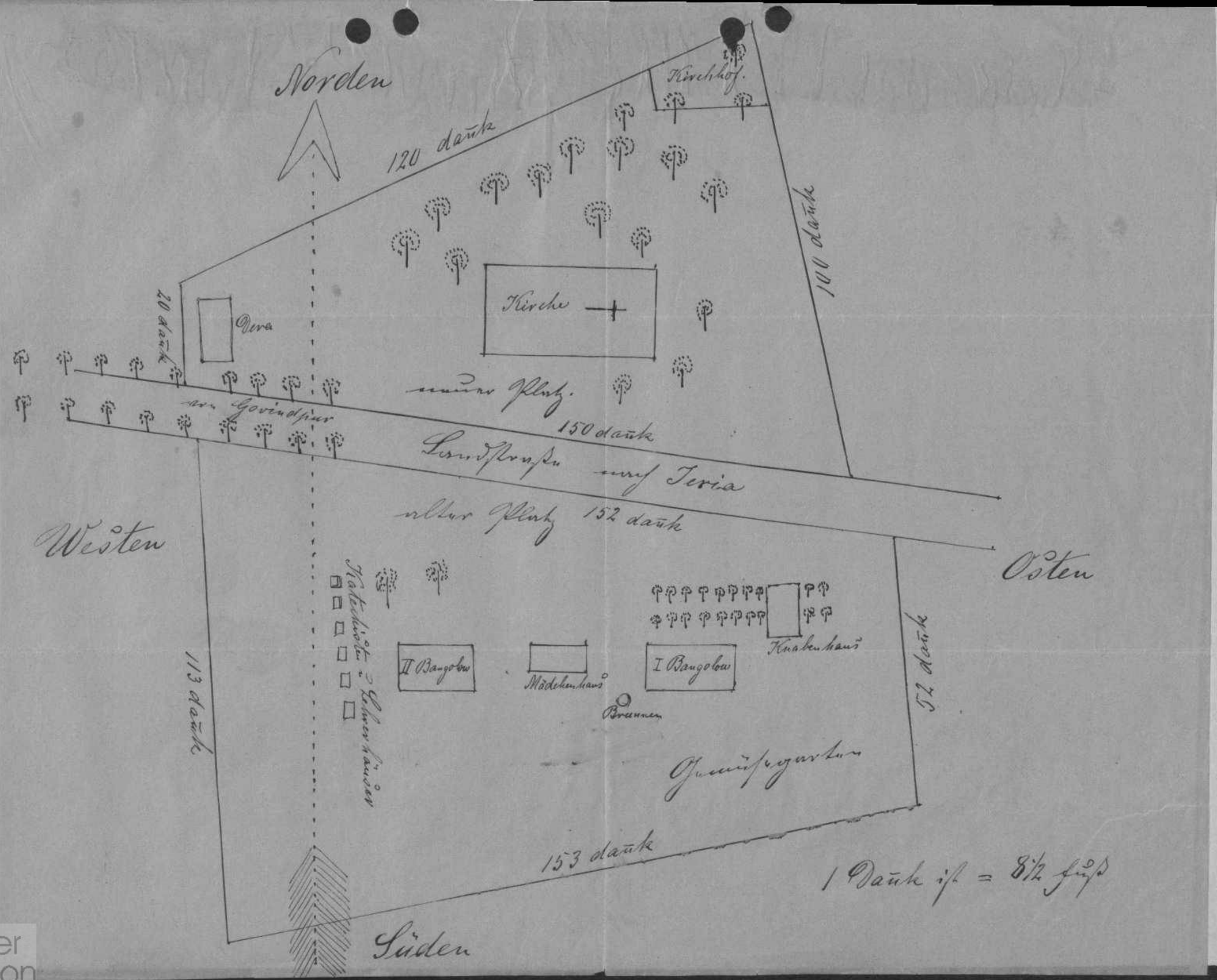
Land

Land

Land







Gossner Mission

Süden

Varrendach

Ladenräume

15'

10'

1½'

12'

Speisezimmer

2½'

2'

10'

1½'

25'

Esszimmer

Varrendach

Godown

20'

1½'

15'

1½'

10'

2'

1½'

12'

Grade 59½'

Osten

22½'

Varrendach

1½'

2'

23½'

Wohnzimmer

15'

20'

Schlafzimmer

15'

20'

22½'

Varrendach

Westen

Medizinkammer

1½'

5'

10'

2'

23½'

Bibliothek

1½'

5'

10'

2'

Varrendach

Bungalow N: II

Länge 72½'

Höhe der Mauern 14'

Norden

Gossner Mission

Magdeburg

Berlin

Potsdam

Spandau

Charlottenburg

Nauen

Oranienburg

Rathenow

Brandenburg

Genthin

Burg

Magdeburg

Schönebeck

Barby

Calbe

Aschersleben

Bernburg

Cöthen

Dessau

Zerbst

Roßlau

Wittenberg

Jüterbog

Luckenwalde

Treuenbrietzen

Belzig

Brück

Potsdam

Teltow

Berlin

Spandau

Nauen

Rathenow

Genthin

Burg

Schönebeck

Barby

Calbe

Aschersleben

Bernburg

Cöthen

Dessau

Zerbst

Roßlau

Wittenberg

Jüterbog

Luckenwalde

Treuenbrietzen

Belzig

Brück

Potsdam

Teltow

Berlin

Gossner Mission

Rütschen - Kompass.

2 4 6 8 10° 20° 30°

Feld

Mahen - Bäumen

Feld

Kinderspielplatz

Spielplatz

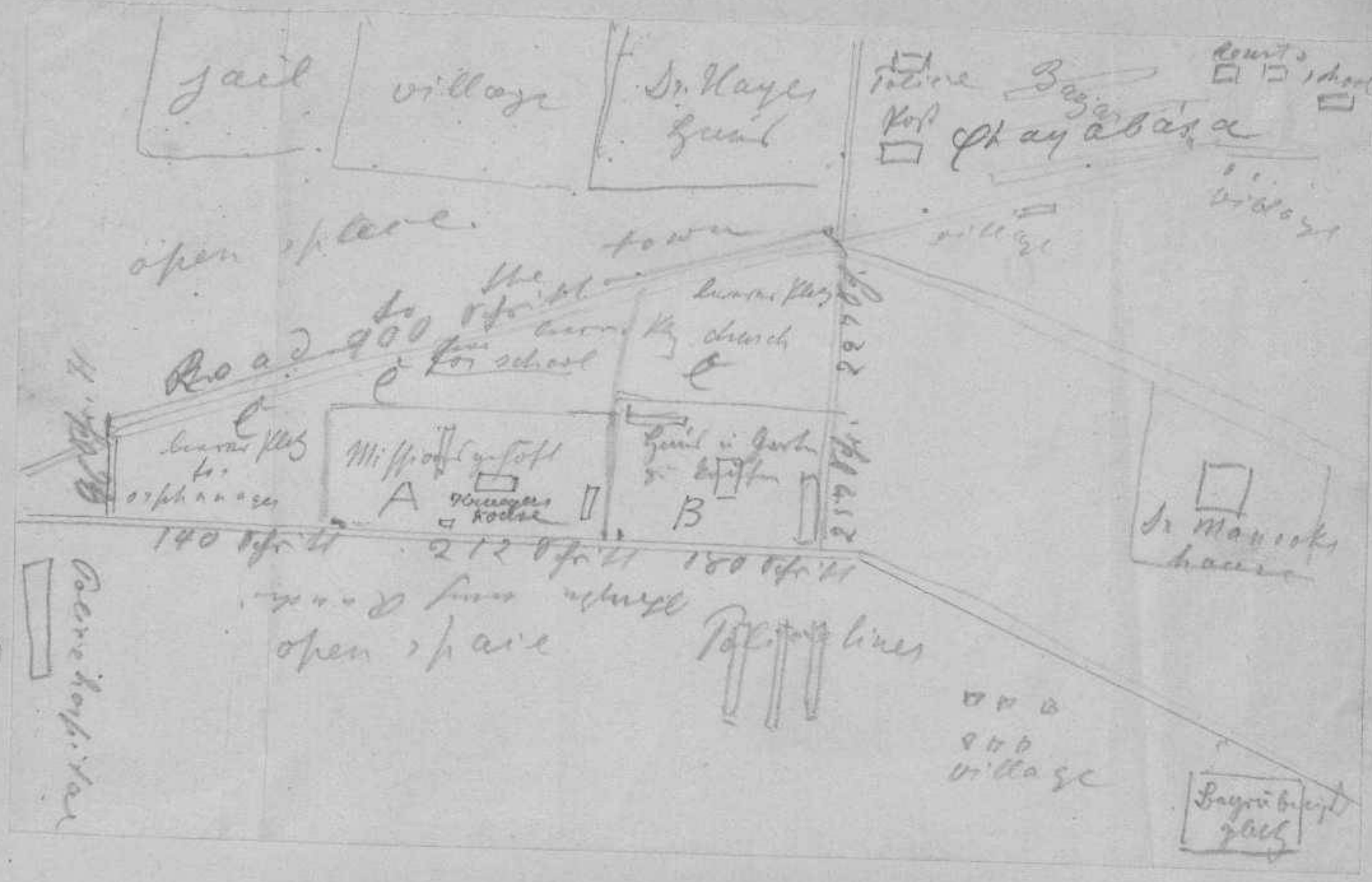
Lager Platz

Knabenschule

Kirche

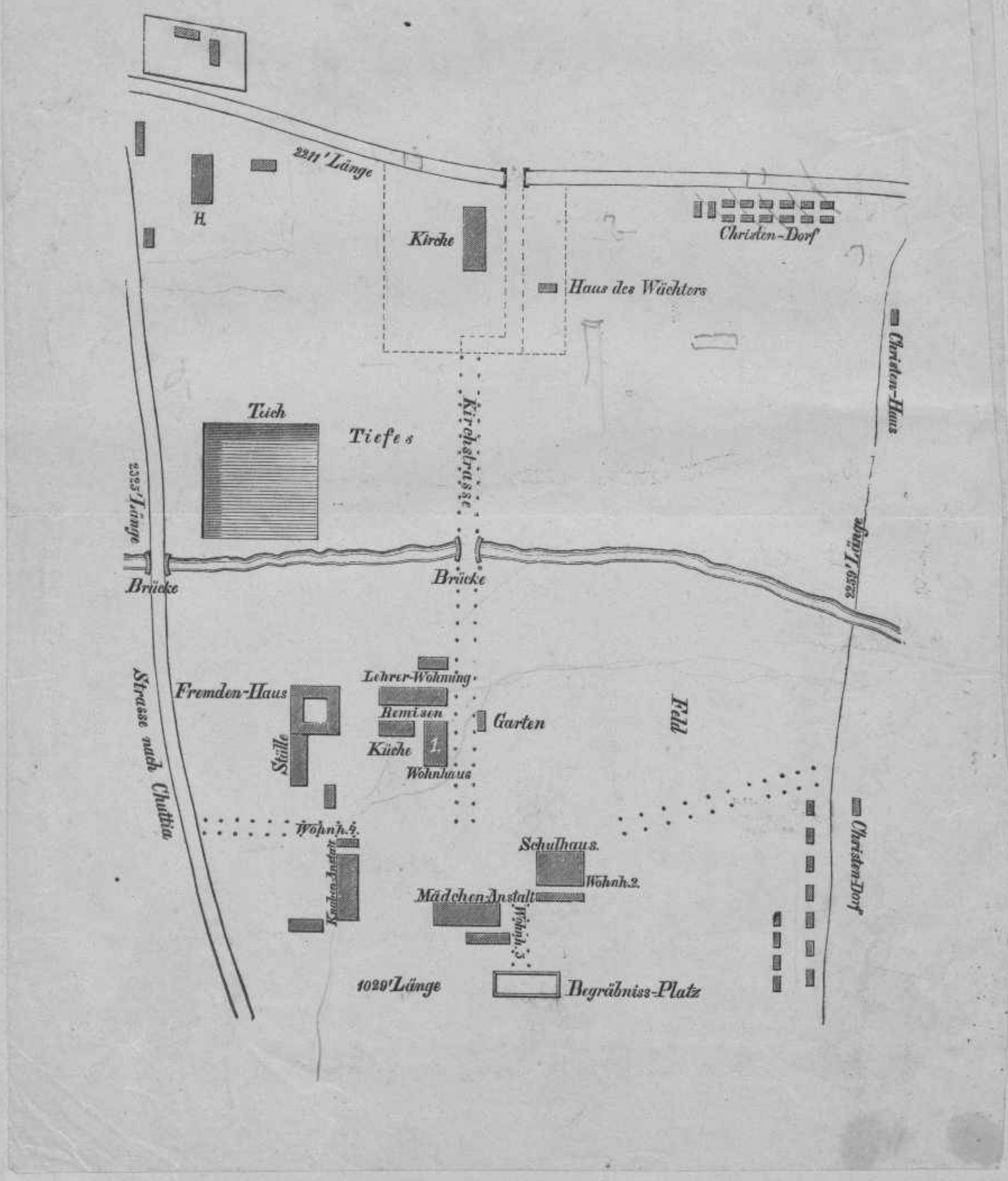
Straße von Hazaribagh nach Nagadas - Calcutta.

Salz für die Kirche genommen
worden



30 × 25 750
20 × 120 2400
4 ∠ 60 360
4410

11 @ 500.00



Gossner Mission

Gossner Mission

Nord

Fenster Thür Fenster Fenster Fenster

Höhe der Mauer 16'.

Thür

Fenster

Altar Orgel

24'

48'

Thür

Thür

48'

20'

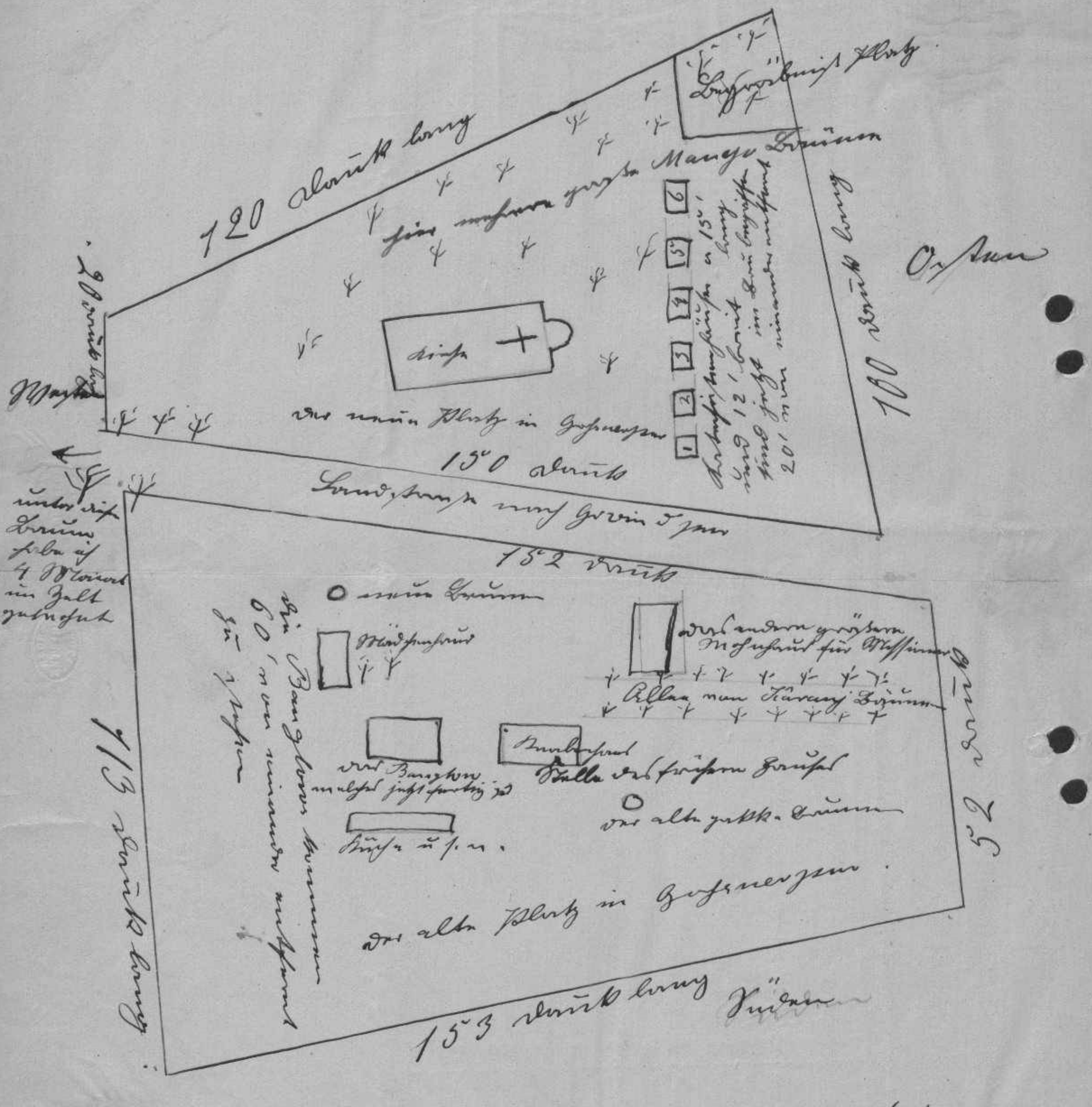
100'

Thür Fenster Thür Fenster Thür Fenster

Plan der Kirche in Gossnersgasse.

Süd

Grundplan der Station Gossnerpost
bei Govindpur.


120 absolute Länge
Hügel mit großen Mangobäumen
Straße nach Govindpur
Straße nach Bhagalpur
100 absolute Länge
Ostseite
Westseite
Lehmwall
Lehmwall
Lehmwall

AB = 45

Die Station ist am Fusse eines schönen felsigen Berges schön gelegen. Sie ist ganz in der nähe der Stadt Pituria. Pituria ist beträchtlich groß und macht einen viel freundlicheren Eindruck als Ramsi. Die Lage dieser Stadt ist sehr wohl bestellt. Es ist in Pituria das Absatzgebiet des Pargannait, welches sehr fein und gross Bäume produzirt ist.

In Pargannait sind 84 Häuser, ein Matiklas zugehört in dem Hauptflecken ziemlich eine wüste die Häuser waren fast alle des Schutzes und Schirmdaches verlohren.

Bevölkerung scheint in Pituria sehr wenig zu sein.

Das Fenster im ganzen ist verfallen an zwei Pallen das Dach scheint.

Die Wände gut.
Der Boden der Stuben von Lehm

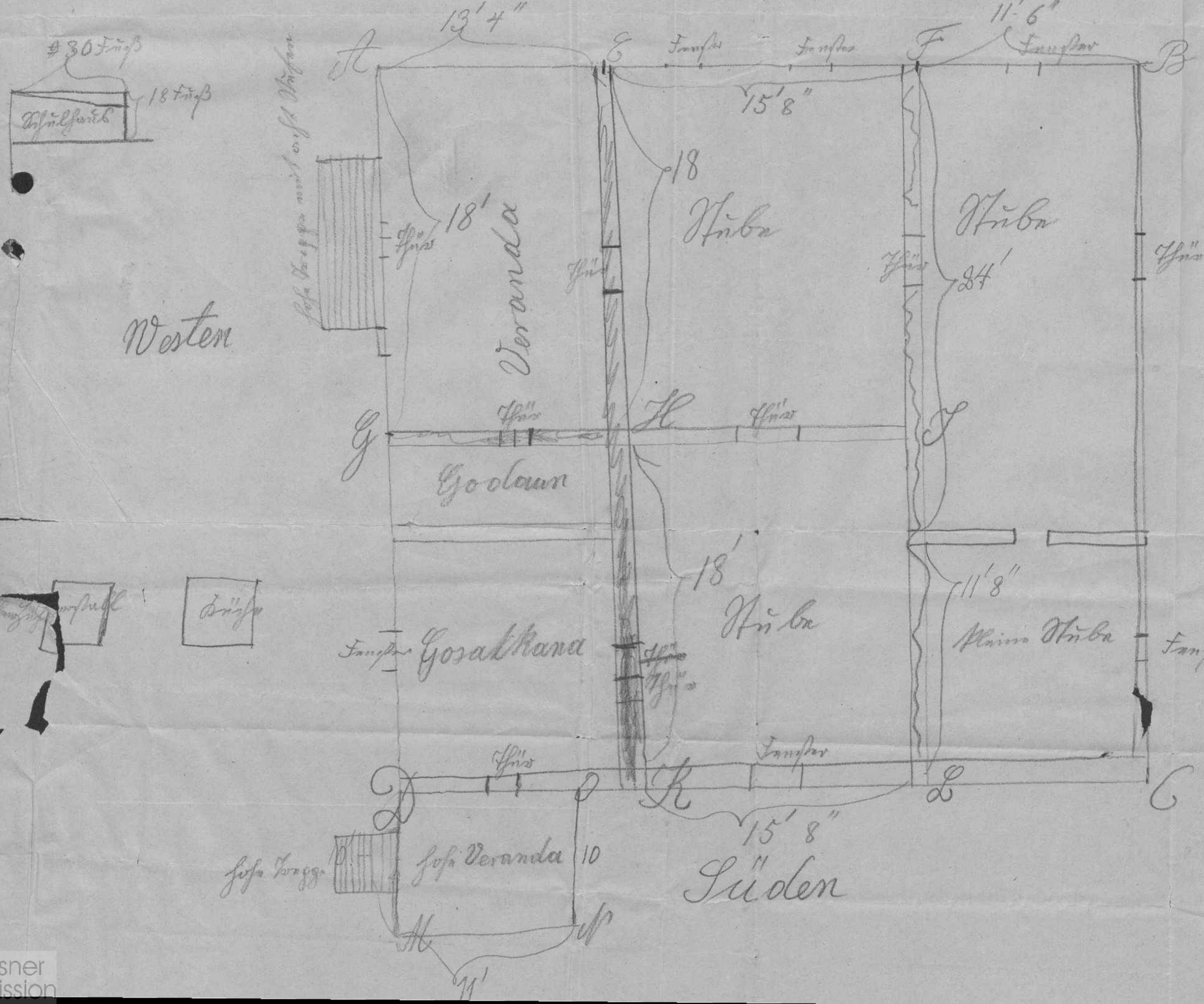
Die Stuben sind 12 Fuß.

Das Fenster 4½ — 6 Fuß hoch war das früher so gebräuchl.
Die Türen der Stuben sind von Chattagan.

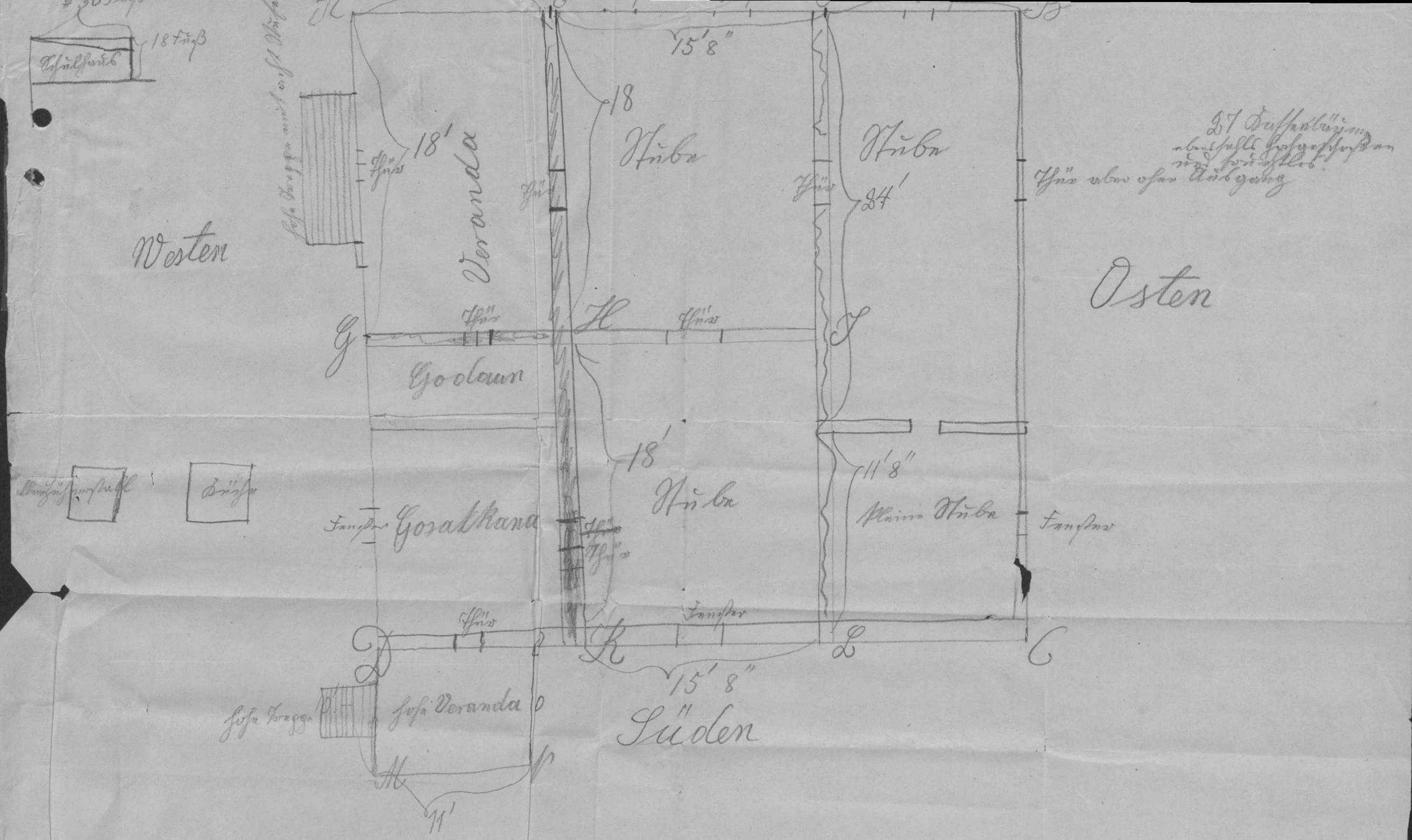
In der Stube zur Rechten ist ein Bogen gelegen. Der Bogen ist ein sehr elendes Gebäude. Es sind 6 bis 10 Fuß hoch. Sehr viele Ausbesserungen sind fast alle sehr klein und schmal. Das Haus ist viel zu gut hier [illegible]. Der Garten lang 60 Schritt und breit 50 Schritte.

140 Dattelbäume

Norden



21 Dattelbäume
abgestellt [illegible]
[illegible]
Thür oben offen Durchgang



Der Compound an Mrs. Graham 80 circa Schritt lang u 70 circa breit
6 Limonenbäume
Der zwei Häuser besitzt ein
Hi= Negro in dem Missions Hause
wohnt Bürstler Matthias Christ
der nichts als Haare das Haus und
Compound kaufen und rein fegt
er ein armer aber feiner Bruder von
unser Herr Jesu sah es nicht Reine besser um mehr
Arbeiter zu bitten. Eine Hütte ist 12 Fuß 3 Zoll messen
Der Neger von Bernice mit Furnia ist ein guter Junge. Seine Frau Polaria geht
in die Schule. Die Negerleute haben diese Woche schönes Wetter gehabt, die Arbeit geht gut vorwärts.
Das Haus steht mit circa 10 Fuß Mauer, die aber jetzt zerbrochen. Die Latte Woche ist der Neger krank
gewesen.

Mobiliar

1. Küchenschrank eine Kiste zum Kopf als Schemel stehen zu haben
2. ein altes zerbrochenes großes Bett
3. ein großes Eisernes Bett (mit Matratze) aber ohne Laken

Gossner Mission

This Indenture made on the fifteenth day of May in the year of Christ one thousand eight hundred & sixty four between Alexander John Meyer of Purulia in the District of Manbhoom of one part & Frederic Batsch for the German Lutheran Mission of Chattanagpore of the other part - Wearas the said ~~All~~ Alexander John Meyer is seized and possessed of and absolutely entitled to the hereditament & premises ~~And Whereas the said~~ hereafter described known as Doctor Meyer's house and premises And Whereas the said Frederic Batsch hath contracted for the said German Lutheran Mission with the said Alexander John Meyer for the purchase of the said hereditaments & premises at the price of one thousand & eight hundred Rupees - Now this Indenture witnesseth that in pursuance of the said agreement & in consideration of the said Sum of Rupees one thousand & eight hundred the whole of which sum of Rupees is paid in cash by the said Frederic Batsch for the Lutheran Mission at or immediately before the execution of these presents the receipt whereof (of the said sum of Rs one thousand & eight hundred) is acknowledged by the said Alexander John Meyer by a separate deed of receipt executed on the day month & year herein first above written he the said Alexander John Meyer doth hereby grant, bargain, sell, convey, assign & assure unto the said German Lutheran Mission, their heirs, successors, executors, administrators, representatives & assigns all that piece or parcel of land containing six beegahs and ten Kattas with its houses, trees, wells, gardens and all other adjuncts whatsoever situate in the Village of Pooto-dihi in the District of Chaibassa - bounded on the north by a vacant spot of ground & the Police Hospital - South by the public Road leading to the depoy lines - East by a vacant plot of ground belonging to Government & on the west by public Road & which said piece of land was permanently conveyed by William Henry Hayes to the said Alexander John ~~Meyer~~ by Kobala of absolute sale - together with all outhouses buildings gardens, trees, wells & all & singular other materials articles

Rights, incidents, & appurtenances
thereunto belonging or appertaining
to the said premises or any part
thereof or therein or thereupon
lawfully, duly, accruing or arising
hereafter or now belonging
unto the said Alexander John Brewer
& Alice Brewer his wife
& to all & every person
& persons claiming
or to claim the same
or any part thereof
by, from, under or
in trust for them
or any of them
& to the said
Alexander John Brewer
& Alice Brewer his wife
& their assigns
during the natural
lives of them the
said Alexander John
Brewer & Alice Brewer
& the survivor
of them
& to the said
Alexander John Brewer
his executors
administrators
& assigns
from the day
next before the
day of the date
hereof for
& during
& unto the full
end & term
of one year
thence next
ensuing
& fully to be
complete
& ended
Yielding
& paying
therefor
unto the said
Alexander John Brewer
his executors
administrators
& assigns
the yearly
rent of
One Peppercorn
on the
Feast day
of Saint
Michael
the Archangel
if the same
shall be
lawfully
demanded
Provided
always
& these
presents
are upon
the express
condition
that if
the said
rent
or any
part
thereof
shall
be in
arrear
& unpaid
for the
space
of
days
next
after
any
of the
days
whereon
the same
ought
to be
paid
as
aforesaid
(whether
the same
shall
have
been
lawfully
demanded
or not)
then
& in
such
case
it
shall
be
lawful
for
the
said
Alexander John Brewer
his
executors
administrators
& assigns
into
& upon
the
said
premises
or
any
part
thereof
in the
name
of the
whole
to
re-enter
& the
same
to
have
again
repossess
& enjoy
as
in
his
or
their
former
estate
& the
said
Alexander John Brewer
his
executors
administrators
& assigns
shall
from
thenceforth
be
clearly
acquitted
& discharged
of
& from
all
& all
manner
of
action
& actions
suits
& suits
whatsoever
for
& in
respect
of
the
premises
& of
all
& all
manner
of
damages
& losses
which
he
the
said
Alexander John Brewer
his
executors
administrators
& assigns
shall
or
may
sustain
or
suffer
by
reason
or
on
account
of
the
premises
& of
all
& all
manner
of
costs
& charges
which
he
the
said
Alexander John Brewer
his
executors
administrators
& assigns
shall
or
may
be
put
to
or
be
liable
to
for
or

Essen 33.
Brüsselerbrot 16.
Imaira'drinya Korman 10.
Gemeinschaft für Tischler.
Tischmesser zum Baardinpflanze.

Kirche und Schule gehörig:
1 2 Altarlam.
2, 1 Ewigkeitslicht.
3, 2 Kronleuchter.
4 Altartücher.
5, 10 Altarbekleidungen.
6 6 messingene Leuchter dito.
7, 2 zinnerne Leuchter; plated.
8, 2 Leuchter - dito.
9, 2 hölzerne Leuchter.
10, 2 neusilberne Leuchter.
11, 2 Kelche
12 Silberner Kelch m. Patene.
13, Neusilberner " " "
14. Zinnerner " " "
15 Kleiner Kelch mit Patene.
16, Neusilberne Taufbecken.
17, Silberne Taufbecken.
18, 2 steinerne Altarbecken.
19. 3 meissne Altarbecken.
20. 7 Tischtücher.
21. Decken für Taufsteine.
22. 6 Servietten
23. 4 Decken über Kelch u. Brot.
24, 2 Kreuzabnahmebilder.
25, 1 Kruzifix.
26. Schwarze leinene Kruzifixe.
27, Schrank.
28. Tisch.
29 3 Pulte.
30. Hölzerner Teller
~~31. Taufbecken gespalten~~
~~32. Chinesische Tabl in Mortgage~~.

II Der Gemeinde gehörig:
Kirche in Itki
Schulhaus
Lehrer d. Katechistenwohnung.
Nachbarschaft rented
Chungatoca for 20 Years

~~Die Kirche gehört~~ der Nation
~~Church~~ d. Batak.

~~ist nicht~~

Nº 21. Fünf neusilberne Abendmahlskannen.
13 Flaschen Wein zu
Abendmahl

Eigenthum
der Mission Bethesda.

1 Altes Pfründhaus.
2 Mädchenhaus.
3 Knabenhaus.
4 Kleines altes Haus.
5 Lehrerwohnung. – Wilhelm
6 " Timotheus.
7 " Barnabas.
8 Katechistenwohnung. – Hannah.
9 " Daniel.
10 " Tobias.
11 " Hannidah.
12 " Phaniel.
13 " Navin.

Konkâ.

14 Katechistenwohnung. – Johan.
15 " Jaypâl.
16 " Johan (Torab)

Depot.

17 Katechistenwohnung
18 Küche u. Wohnung d. Paulus.
19 Wohnung d. Katechisten von Gamargain.

Sirm.

20 Katechistenwohnung. – Aquila.

Konkâ.

21 drei Mittelmannswohnungen.
22 " " "

Ranchi.

23 Bazar z. Pfründhaus.
24 Haus vermiethet an H. Stainforth Cor.-Rent. 60 R.

In Lâlgang Wald auf 100 Jahre
Land in Mortgage laut Nr
Pattâs

1 Harmonium im Lattfalla.
Ochsen (Palki pâri)
" (Wätthgâri.)
1 Pferd mit Zugehör.
2 Rundschaukeln.
1 Sideboard (Godâm)
1 Uhr Schale.
1 Bl. Schrank zu Küche.
3 Lattstallen.
3 Matratzen zum Reisen.
1 Reisebettstelle.
1 Reisetisch.
1 Reisestuhl.
1 Waschtisch mit Zugehör.
1 Wandstuhl.
2 grosse blechene Koffer zu 3 Palki's.

88	Morgen	175	Ruthen	mess:	das □, auf welchem Dorf Schul Haus Pfarrer Wirthschafts Haus, sammt Hof Raum, Garten, Schul Haus steht.
18	"	88	"	"	das Pfarrfeld
4	"	165	"	"	das Pfarrwiesenfeld mit Gebüsch.
20	"	150	"	"	Pfarrlehn 3 Hauptlooß à Portugiesenstücke
20	"	53	"	"	Hauptlooß Wechsel à feld.
3	"	155	"	"	feldruthe im Durchschnitt
13	"	134	"	"	Communionfeld à feldruthe im Durchschnitt.
15	"	128	"	"	das selbe Wirthschafts Garten à selbe Ruthe
4	"	130	"	"	feldruthe wenn der Hof und Haus im Viereck.
191	Morgen	98	Ruthen		der ganze Compound. in Rauchi

Copia.

Stamp. 1 Rupee

Court of the Deputy Commissioner of Singbhoom
Collectorate Department.

Dated Chaybassa the 15th Septr 1869

To

Revd A. Nabrodt.
Chaybassa.

Whereas you have applied for a building site in the Station of Chaybassa, Singbhoom, comprising 5 Beegahs 10 Cottahs of land and bounded on the east by Government road on the west by Government road, on the north by Government road and on the south by the Mission compound of the German Lutheran Mission, the land specified is granted in perpetuity or so long as the rent therefor is regularly paid on the following conditions

1st That in addition to the taxes assessed for Police and Municipal purposes according to the laws or rules in force, you are to pay rent for the land at the rate of Rup. 1/4 — per Beegah or at such other rate as may hereafter be fixed for similar lands within the Station boundaries.

2d That the said rent and taxes be paid by such instalments as may from time to time be directed, and at present by four quarterly instalments in failure of which your moveable and immoveable property to be liable to attachment and sale and this lease cancelled.

3d That in the event of the site not being occupied by you within a reasonable time the Deputy Commissioner shall have the power of resuming it.

rent Rs 6 — 14 — in quarterly instalments
the 30 June Rs 1 — 11 — 6
30 Septbr " 1 — 11 — 6
31 Decbr " 1 — 11 — 6
31 March " 1 — 11 — 6
Rupees Rs 6 — 14 — 0.

grd Lillingston
Dpty Deputy Commissioner of
Singbhoom.

Gossner Mission

Registered in Book No. I.
Vol. II for 1869.
Pos. 19020
Being No. 160 in that Register

L. S.

Yrs: Shumaan
Registerer of
Chayabassa
The 23 Septbr 1869.

Vorstehende Copie ist von dem
Unterzeichneten wortgetreu aus
gefertigt. Das ggn. Russland, wie
das Siegel Pabst, ist von dem Vor-
gezeichneten in Gegenwart des Einwoh-
ners der Gossnerschen Mission zu
Berlin in Lepte genommen,
wovon Eigenhändig unterschrieben ist.

L. S.

Alfred Nothrott
Missionar in Chayabasa

Chayabasa d 23/9 69

No	Namen der Bücher	Anzahl
	Die Evangelisten Matthäus Leibel	1
1	Neüe Testamente	16
2	Genesis	15
3	Genesis, Exodus & Mathäus	7
4	Mathäus	153
5	Marcus	193
6	Lucas	42
7	Johannes	123
8	Des Leben Luthers	16
9	Mohamads Leben	2
10	Sotyo Guru (Inviolate)	53
11	A Athroy	52
12	Kristen Lukha	5
13	Probhu Jesu Krister jibon choritro	64
14	Motoprayoshchitto	37
15	Nistar rotnakor	33
16	Apokinashok	70
17	Tirth yatrider proti upodesh	76
18	Dristanto kotha	37
19	Dhormoporikha	22
20	Muktimimangso	57
21	Moner bishoy upodesh	102
22	Shiber britanto	41
23	Roman Katholik mot	35
24	Mohomodir Dhormo	28
25	Mohabirhar	85
26	Pita o tahar dushto putro	29
27	Sodhormo prokash	6
28	Bibekhona yogyo bishoy	25
29	Satibritanto	5
30	Krishner britanto	16
31	Mata & Kouyar kothopokothon	20
32	Joggonather britanto	5
33	Kalir do	10
34	Daniler jibon choritro	1
35	Yakrir goti	1
36	Ehnrik Hiskory	1
37	Rhymes, Hymnes & Tunes	1
38	Sanskrit Grammer	1
39	do	1
40	Marshman's History of Bengal	2
41	Jibon Tottwo	1
42	Life of Alphred the great	1
43	Nanoker jibon choritro	1
44	Muselmanider biboron	1
45	History of Joseph	2
46	Bangdar Shikar	1
47	Patiganita	1
48	Elements of English Grammar	9
49	Principles of do	1
50	Abidhan	1
51	English & Bengali Dictionary	2
52	Geography (english)	2

No	Namen der Bücher	Anzahl
53	Shishubodh by Karrm	3
54	Kalimson Crusoe	1
55	Bengali second Book	2
56	Prakrit Book	12
57	Jonigankr	9
58	Jonitkr	6
59	Potro Kammadi	3
60	Bornoporichoy	7
61	Bornomala	53
62	Third Book	1
63	Dharapat	7
64	Bengal	1
65	Bygkoron	1
66	Motpariksha	3
67	Silmala	1
68	Sanskrit Grammar	1
69	Sakhibani	1
70	Karta von Europa & Asien	1
71	do Bengal	1
72	do Indien	1
73	Gr. Atlas — Sydtro	1
74	Kl. Atlas in Bengali	1
75	Kl. Atlas in Hindui	1
76	Karta von Palestina Bengali	1
77	Tafeln	85
78		

Gossner Mission

No	Namen der Gegenstände	Anzahl	No	Namen der Gegenstände	Preis
a)	Abendmahlsgeräthe		1	Wohnhaus der Missionäre	5000 "
1	Kelch —	1	2	Küche —	200 "
2	Teller —	1	3	Brunnen " "	150 "
b)	Kisten u. Kasten		4	Kapelle " "	4000 "
3	Kisten für Kleider	2	5	Wirthschaft "	50 "
4	Reise Kiste —	1	6	Wirthschaftshaus "	200 "
5	Kleider Spind	1	7	Küche " "	20 "
6	Medicinkasten	1	8	Taglöhnerei "	8 "
7	Feldbettstatt —	1	9	Schmiede "	120 "
8	Betten für die Reisenden	1	10	Backofen "	50 "
	Lederstellen		11	Kuhhaus "	300 "
9	Leibbett —	1	12	5 Vieh-Umzäunungen "	125 "
			13	Das ganze, mannigfach Hecken u. Zaun "	4000 "
					14223
		2	14	Medicinen "	50 "
					14273
			15	Kinderspiele u. Gerätschaften	300
					14573

Gossner Mission

Purulia

Nr	Namen der Gegenstände	Rt	Sgr	Pf	Nr	Gegenstände	Rt	Sgr
1	3 rissene Wasserfässer Trauen	7	"	"			3	1
1	Faß f. eine Traue		8	"	52	2 paar Büffel Ochsen		
3	2 Pharib " "	18	"	"	53	5 " " "		
4	5 Wagen " "	8	"	"	54	1 Zingal Ochse		
5	4 Pflüge mit Zubehör	3	7		55	½ Zingal Ochse	3	
6	3 eiserne Pflugschaaren "	6	"	"	56	Ochsenmaske Lederstrick		
7	1 Kl. eiserne " "		8		57	Krücke		
8	2 eisernen Achsen zum Wagen	14	"	"				
9	7 Zindal " "	3						
10	2 Reitsattel "	1			1	2 Ochsmuschen	1	
11	8 Aexte " "	3			2	Eiserne Werkzeuge Gabelbank	1	
12	8 Beile "	"	12	"	3	1 Zugbank	1	
13	eisernen Wagenbänder	4	"	"	4	6 Pfeilen		2
14	2½ Zeichen für Augen	3	12	"	5	Zange		3
15	1 Reibeisen	3	12	"	6	2 Raspeln		3
16	Schrauben f. die Werkstätte	3	8		7	6 Bohrer		1
17	3 Paar für Klangen	1	8	"	8	Raum Eisen		
18	1 Balancier " "	12	"	"	9	Wag. Laim u Draht		3
19	4 Paar Balki Hooks	5	4	"	10	Zabal		"
20	2 Kl. Marteln	"	3	"	11	Zanar		"
21	1 Zange zum Mäßen	4	8	"	12	Zoppt zum Laim Ochsen		
22	" Hammer für Zange	"	8	"	13	große Schäffer Säge		6
23	4 Felle mit Zubehör	240	"	"				
24	4 Leitern	2	"	"		Schmiede		
25	3 paar partie Schaaren	12	"	"	1	eine große Bohr für Laden	2	"
26	Zingal f. Sonnen	5	10	"	2	Werkzeug für Laden	12	"
27	3 paar Leinen Zaumzeug	2	8		3	6 paar Leisten	7	"
28	eiserne Schienen	4	14		4	2 Zangen	1	4
29	4 Ketten " "	3	8	"	5	12 Kl Hammer	1	12
30	Leinbänder Schrauben	2	8	"	6	2 Pinsel	1	8
31	Gelände für der Maremba	3	"	"	7	Pfeilen	1	"
32	Eisen zum aufspannen in der Mar.	"	12	"	8	Hunzeis	"	8
33	spannen Bogen	4	6	"	9	Zirkel	"	8
34	Säge zum Wagen	"	2	6	10	Nagel	"	12
35	2 Laternen	3	"	"	11	Zwirn	2	"
36	2 Satz wagen Bänder u Schrauben	"	8	"	12	Feile	4	"
37	14 Klipper (Fach f Kratzen)	15	12		13	Zeug zu Schuhen	1	8
38	4 Schlagen "	14	"	"	14	Zeug zu Schuhen	10	
39	1 Schlagen	5	"	"	15	Bade od Kisten	1	
40	2 Talken	28	"	"	16	Hilwal	"	10
41	Talch	5	"	"	17	Ring	1	
42	Skiki zum Khan stangen	1	4	"	18	Schüsse " "	"	12
43	paustigat Zeug f. mussoi Khanar	20	"	"	19	Draht	"	1
44	Finnis	"	8	"	20	Nagel	"	
45	5 Mango Läuse f Kinder Tück	5	"	"	21	Zangen	1	
46	26 Hammer u Körbe	"	2	"	22	Schwarz Leinen	"	
47	10 Chartogen	1	4	"	23	Kl. Steine reinigen d. Laden	"	
48	alten Khan	8	"	"	24			
49	Sumpfer Schrauben	15	"	"	25			
50	1 Schippen f Küsse Futtern	1	6	"	26			
51	1 Beil " "	5	8	"	2			

H. Mandt

Gossner Mission

No

Namen der Gegenstände				No		Ausgefasst Werth	
	R.	N.	P.			R.	N.
Eiserne Tasse					Tüpfer voi		
Ambos	40	"	"	1	3 Haake zum Ziegelm	1	8
Scage	10			2	gebranntes Dach Ziegel	6	"
Schraubenzieher	12	"		3	ungebranntes Dach Ziegel	10	"
Schraub. Zisen mit Zubehör	40	"	"	4	Töpfe. " "	1	8
3 Gr Feilen	3	"	"				
6 dto Feilen	3	8	"				
3 Feilen	1	10	"				
11 Pfeilen	7	12	"				
3 Raspen	1	8	"				
Schraubenschlüssel	25	"	"				
dto " "	3	"	"				
Zirkel		8					
Draht Zangen	1	8	"				
2 Tisch Messer	1	10	"				
Blasebalg u grosse Schlotz	1	8	"				
Hoflan	5	"	"				
Zinn	2	"	"				
Schwere Zange u Hammer	2	"	"				
Kopf	1	12	"				
Gewicht	1	8	"				
Kanga u Schrauber	2	12	"				
zentige Eisen Tasse	4	"	"				
Draht	"	8	"				
Nägel	"	8	"				
Kasse zum Abfeuchten	"	8	"				
2 Scheren zum Zinn schneiden	"	8					
1 Kalam	"	8	"				
Eisen Stange	6	"	"				
Zoll stock	1	"	"				

Gossner Mission

Inventarium der Station

Chayabassa.

I. Liegende Gründe & Häuser.

1. Das im Jahre 1865 im Namen der Gossnerschen Mission gekaufte, im westl. Ende der Stadt Chayabassa gelegene Grundstück mit Wohnhaus, Nebengebäuden & Garten.
   Besitztitel Nº
2. Das im Jahre 1867 vom Prediger F. Bai im Namen der Gossnerschen Mission angekaufte dem vorigen gegenüberliegende Grundstück mit Wohnhaus & Nebengebäuden & Garten.
   Besitztitel Nº
3. Ein, nördlich an vorstehend Grundstück angrenzendes Stück Ackerland, geschenkt vom Government am 29 März 1868.
   Besitztitel Nº 125.
   NB Siehe beigefügten Plan der Grundstücke.

II. Einrichtungsstücke.

1. Ein kleiner Tanzpal
2. Ein Aktenschrank.
3. Ein Taschstuhl.

4, 4 Flügel mit Rohrsitz (von Flügel in Kabbani)

5, 2 Standleuchter

6, ein kleiner silberner Abendmahls Kelch mit Schrift unsers Heilands" in Berlin den 5? Storve geschenkt, nebst silberner Patene.

7. ein Taufbecken von Zinn (Geschenk der Frau Prentier in Berlin)

8, ein Taufbecken von Ofen (Geschenk des H Dr. Hayes)

9, ein großer silberner Abendmahlskelch (Geschenk des H Rentiers Uhden in B)

10, ein silberner Taufkanne (Geschenk der Frau Gräfin Arnim "

11. ein silberner Patene (Geschenk des Hr. Graf. Arnim)

12, Altar & Kanzel - Bekleidung von Schwarz und Zeug.

III. Schulgewächse.

1, ein Harmonium (für die Dauer seiner Anwesenheit in der Gemeinschaft Missions und der Konvertiten Kinder geborgt an)

2, 5 Sitz und Stehpultchen

3, Karten Testamente & Psalmen.

Gossner Mission

4) Karte von Palaestina

5) ein großer Atlas (mit Karten von Dr. Krüger geschenkt)

6) ein neues deutsches Bibelwerk

7) ein Messing-Lineal.

8) 13 wollenen Decken.

9) ein Reisekissen.

IV.

1) ein viereckiger Tisch.

2) 2 Küchentische
3) 1 Servirtisch
4) 1 Küchenschrank
} vorgefunden im Esszimmer

5) 1 Küchenschemel (Küchenstuhl)

6) 2 Kleid zusammen von Holz

V.

Cultur, Obstbau u. Gewürz u. Handwerk betr.

1) 1 Holzschnitt Pflug

Gossner Mission

2) 3 Messer.

3) 6 Speisemesser

4) 2 Spitz Messer

5) 1 Brotmesser

6) 2 messing Küchen-Leuchter

7) 1 großes Beil

8) 1 Axt

9) 1 Radnaben

10) 1 Hammer zum Glas-Ein

11) Hemden, Jacken, Mützen
Schnürbänder.

VI.

Reisen nöthig.

1) 1 mittl. Reise-Zelt.

VII

Lebensmittel Provision.

1) 2 Pfund Zwieback

Abanderungen Vorschrift der Provision des Station Chapaba ist von jetzigen Lage von den nächsten Postenden Missionaren genau und entsprechend zu erwarten.

Alfred Nobbroff.
Friedrich Krüger

Chapabapa 11. 11. 68

Gossner Mission

Alter Zaun

500'

Alter Zaun

635'

Alter Zaun

Hauptstraße Gasse nach Gondokoro

590'

Mein Hausgrundstück

435'

Alter Zaun

Kanne

Hacke

Bangalo

Alter Zaun

Dora

Dora Modell

14 Betten

Modell

Carpenter Modell

Bauer

Maschinenhaus

615'

600'

Alter Zaun

Dorf Könige

Alter Zaun

Dorf

Alter Zaun

1080'

Alter Zaun

Dorf

Alter Zaun

Dorf Könige

100'

200'

300'

400'

Gossner Mission

Dera

Dera Stables

Carpenter Stable

Dairy

Mahomedan

Dwelling

Cattle

Horses

Bullocks

Mission Chapel

Hospital

Bungalow

Shiva-Temple

Sirum

Road

Path

Ditch

Tank

Kanka

Park

Parade ground

Mango Topes

Mission Premises

615'

600'

1080'

335'

200'

180'

120'

810'

870'

Gossner Mission

Mr Rakeholms
Compound

L. S.

Nimiw Road

342 Yards

New Road to Rumuruti

Plan for the
Mission in 1862

No 2

Boundary of Station

Birch
Deputy Commissioner

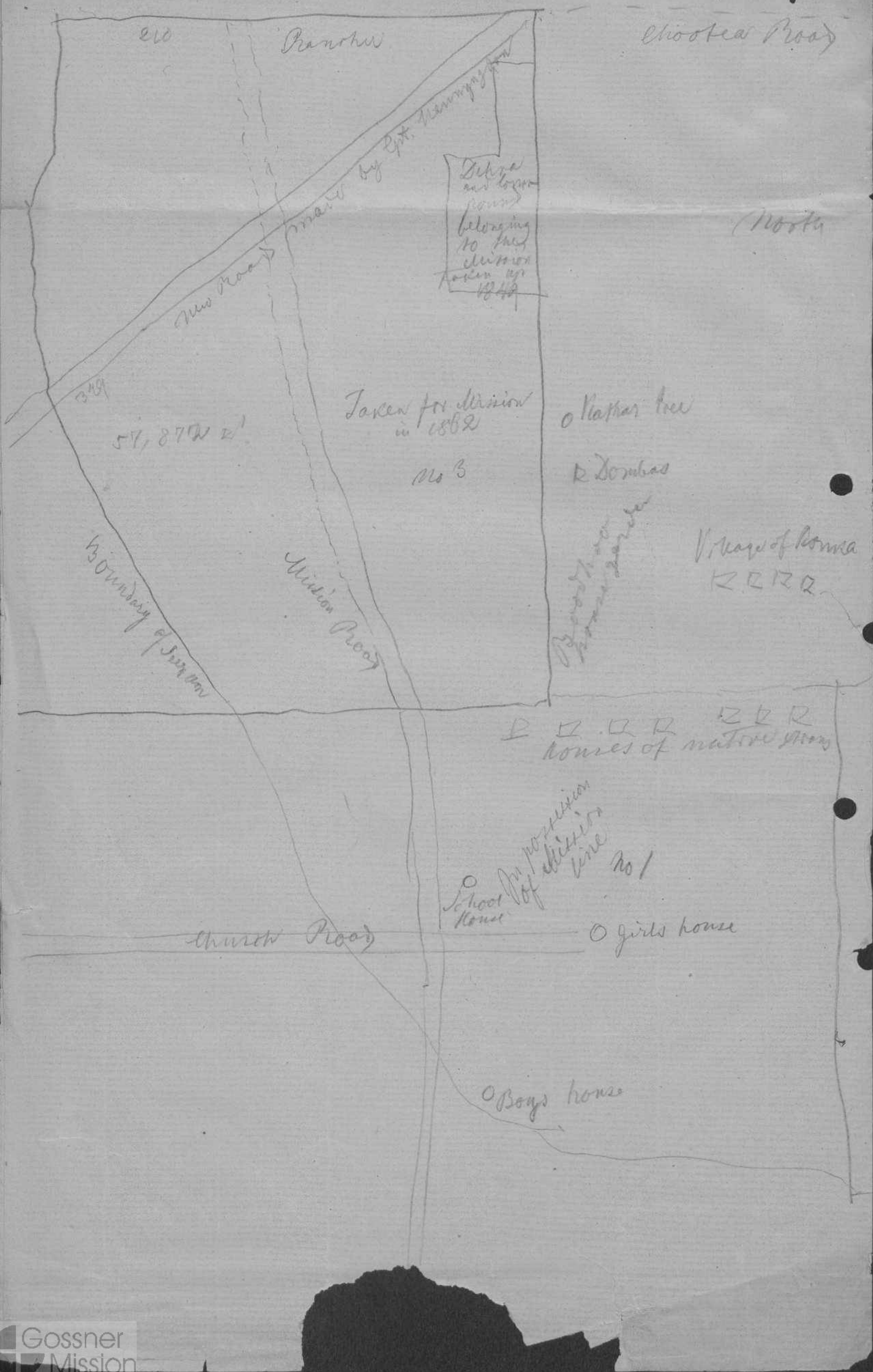
Bielefeld, 17. Nov. 1870.

Nota für Frau Inspektor Hoffmann, Hochwohlgeboren Berlin

von **Velhagen & Klasing.** Kurfürstenstr. 31.

	1	Lange Bilderbuch, M. T. I – XV. A. T. I. III. IV. V. VII. XI. I. XII. XIII. XV. XVII. XIX.	gratis
		Durch Namensstempelung No) Ihrem Herrn Inspektor Hoffmann Katz Klönder neu Kunststr. 6. Lange der Millionen zahlend	

Abgesandt mit Packet in der Liste am 14. Dec. 70. Inlage


Chootea Road
Ranchi
Dhera and boys home belonging to the mission taken up 1942
Taken for Mission in 1882
No 3
57, 87 W ft
Boundary of Station
Mission Road
Village of Bonna
KERA
KERA
Homes of native Christians
Church Road
School House
Girls house
Boys house

No 248 (A.)

From H BELL, Esq.

Offg. Junior Secretary to the
Government of Bengal,

To the SECRETARY to the Board of Revenue.

Fort William, the 27th March 1862.

Revenue

S.R.

In reply to your Endorsements No 339, dated 16th December last, and No 99, dated 6th instant, I am directed to inform you, that, in accordance with the Board's recommendation, the Lieutenant-Governor sanctions the portion of land belonging to the confiscated Estate of Bishnath Sahee, occupied by the Lutheran Mission at the station of Chota Nagpore, being held rent free so long as it is used for the purposes of the Mission.

I have the honor to be,
Sir,
Your most obedient Servant,
H Bell,
Offg. Junior Secretary to the Government of
Bengal.

(Encd. J. H. Mendies.)

Gossner Mission

Copy of Receipt

Forwarded to the Gentleman at the head of the
Ranchee Missions for his information and
that of the other Missionaries

By his obedient Servant
R. L. Birch Captains
Deputy Commissioner

Ranchi
April 15, 1862

First class Deputy Commissioners office
Lohurdugga Division

Pattah or Deed of Rentfree Grants
Collectorate Department.

Whereas the portion of land belonging to the confiscated Estate of Bisnath Sahu occupied by the Lutheran Mission at the Station of Chota-Nagpore, having been declared rentfree under the orders of the Lieutenant Governor of Bengal conveyed in his Secretary M. A. Bells letter No. 248 A. Dated 24. March 1862 to the Revenue Boards and communicated to this office through the Commissioners Memo: No 896 of the 14th April 1862, the Head of the Mission for the time being is empowered by means of the Deed to hold & hold the parcels of lands numbered 1. 2 & 3 on the accompanying Sketch with the boundaries specified below, rentfree, and to return possession of them as such so long as they are needed for the purposes of the Mission.

No 1. village Parcel of lands in 1862	North	Boundary of village road	
	South	Boundary of the Mission	
	West	Mission Road	East

(No 1 portion was formerly held rent-free and is in possession of the Mission since 1845.)

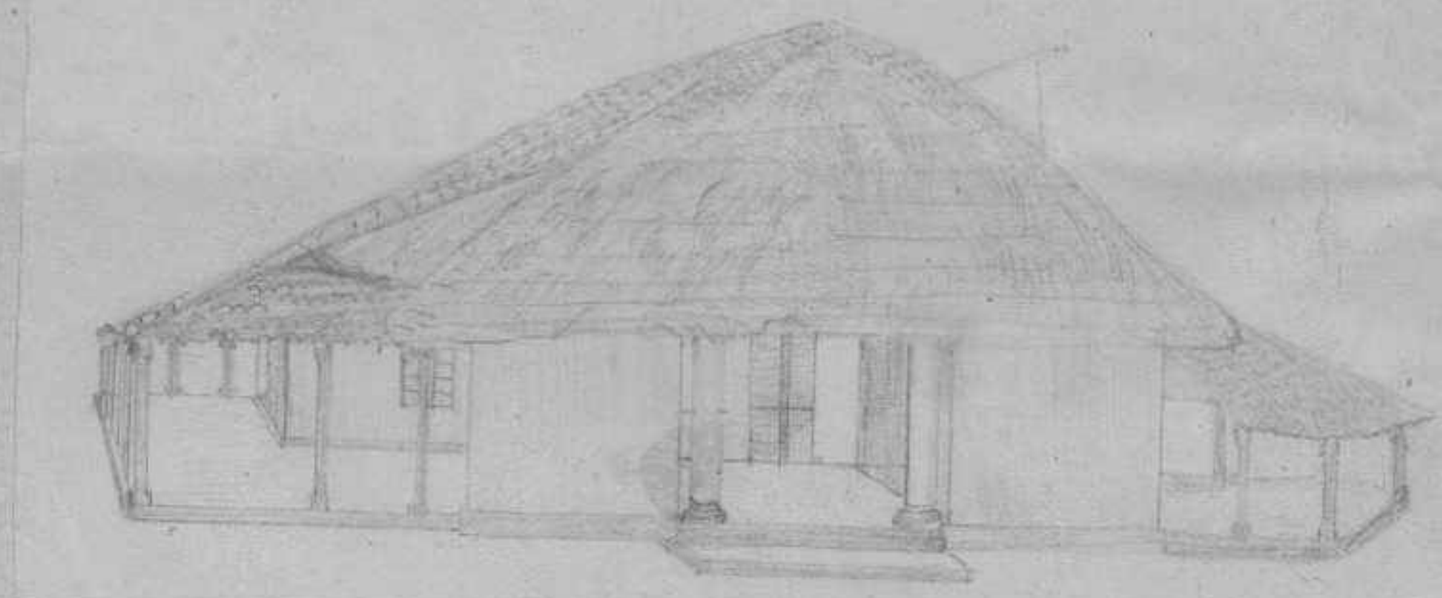
No 2. North. Village road to Ronkas. South Boundary of the village of Serum. West Parcel of lands No 1 in possession of the Mission since 1845. — East, New Road from Nazarbagh to Dumanda.

No 3. North Chooteah Road, South: parcel of lands No 1. in possession of the Mission. West. Boundary of the village of Serum. East. Rather Free.

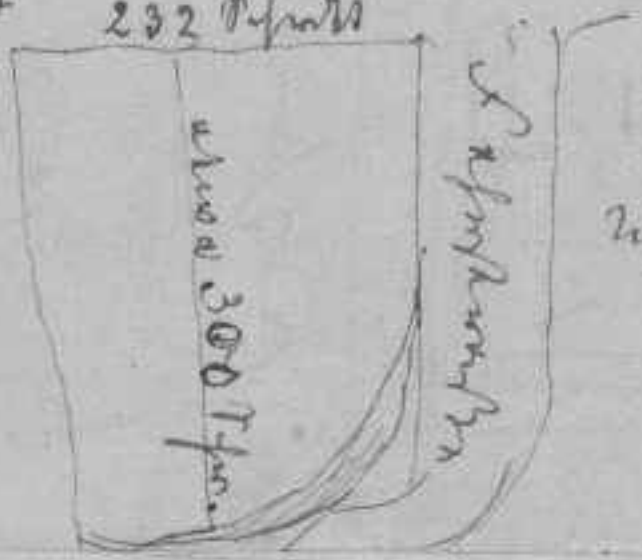
Lohurdugga
the 29 April 1862.

B. L. Bidon Captain
Deputy Commissioner
1. Class.

L.S.



N.B. Im Norden stößt das Gouvernement [illegible]
mit dem Gouvernement [illegible]
232 Werst breite, aber nicht ganz Platz:

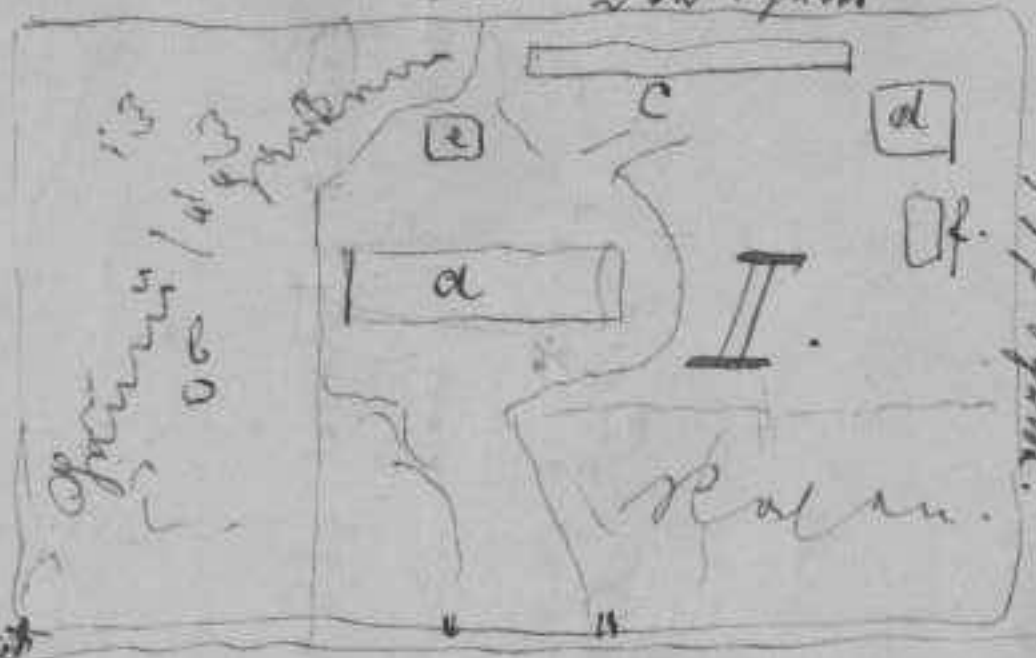


Gossner Mission

Plan der baulichen Missstände zu-
gehörig zu Chayabasa.

Süd

232 Pfund

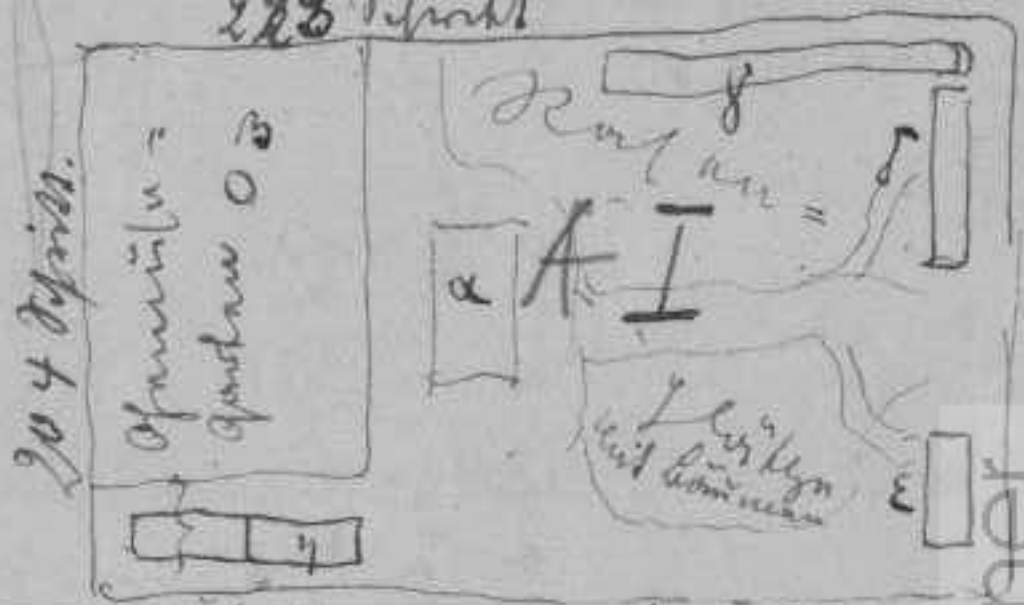


172 Pfund.

Forderungen

VI.

223 Pfund



204 Pfund.

* Je [illegible] d. Räumlichkeiten
g g. [illegible] formate Öffnungen
e. g. [illegible] einer Lage g. v. Knaben
z Wände
y Decke

d Türe
c Fenster (5 Flügel)
e Abortartige Öffnung
f Türe

Nord.

Hospital des Lipoys

Nord

C.

a x d x 590'
a x b x 550'
d x c x 100'
c x b x 380'

Haus unsr. Lazur

Weg nach d. Stadt

b x

550'

380'

100'

590'

Wohn Government
gehörig Landgut

C.

Reisfeld.

B.

a. Küche u. Wohnung des Wächters
3 Räume
b. Laubengang
c. Schuppen
d. Haus mit 2 Stuben (Lehrerinnen)
e. Veranda
f. Speisekammer
g. Haus mit 6 Stuben u. Werkstatt für 3. Tischler
g. Brunnen
ad 490'
ad 550'

Hof

Eingang.

Schulgarten.

Maschinenhaus

Brunnen

unbebaute Baumplätze

Baumplätze

Schulgarten

Eingang

Eingang

Weg nach Chayabaka (5 Minuten)

Weg nach dem Lipoys (ungefähr)

a 130'

A.

a. massives Haus
b. neues hölzernes Krankenhaus
c. " Stuben Lehrerinnen Haus u. Küche
d. " Schuppen
e. altes Wärterhaus, jetzt Schuppen
ab 550'
be 380'
cf. 75'
fg ab 130'
ag 305'

A. das im Novemb. 67 gebaute Haus
B. das 1865 gebaute Haus
C. das im März 1868 vom Government geschenkte Baumhaus

Brunnen

Maschinenhaus

A I

Reisfeld

Reisfeld

Weg

Graben

Graben

Graben

Graben

Graben

N.B. östlich an d Grundstück A stoßend liegt ein dem Government gehöriges Stück Land.

Plan
der
Gossnerschen Ev. Station
Chayabassa Elisabeth poor.
Singbhum
(Bengale).

1868.
A. N.

Gossner Mission

Catalog der Missions-Bibliothek zu Randoli.

Namen der Bücher	Laufende Nummern.
Geschichte d. Pflanzung u. Leitung d. christl. Kirche v. Neander 2 Bände	1-2.
Allgemeine Geschichte der christl. Kirche do	3.
Conversations-Lexicon von Brockhaus 1832-34. 4 Bände	4-7.
Arndt's wahres Christenthum Berlin 1847.	8
Evangel. Monatsblatt 31 Jahrg. v. Videbantur 1857.	9.
Bibelstunden do 1856	10.
Gossner's Hausbuch 1851.	11.
do Predigtsammlung 1830	12.
do Lieder 1832.	13.
Johannes Bunyans Pilgrimsreise Berlin 1852.	14.
Dogmatik von Hutter 1842.	15.
Hülfsbuch für den Religions-Unterricht v. Dr. Hallenberg	16.
Menoza, ein asiatisches Leben Berlin 1859.	17.
Gossner's Biographie Berlin 1859.	18.
do Communionbuch Barmen 1853.	19.
Hueller geistl. Liederbuch 1828	20.
Fabrizius Grammatik von Gesenius 1842.	21.
Die Vogel v. Ihr Lied von Leidel Breslau 1844.	22.
Bildergallerie von Noeffelt 2 Bände 1827.	23.
Zellers Lesen der Gesangbuch 1855	24.
Lesebuch der Homoeopathie v. Lutze	25.
Einleitung z. Lesen für Predigten v. Gotthelf	26.
Stubbes Rosenberg	27.
Joseph v. Benjamin	28.

Gossner Mission

Stabber Bergenburg	27.
Josephs v. Langenau	28.
Cunning de Langenmeister	29.
Windrauch de Lenz	30.
Berg d Messgnis - Verlegen	31.
Schlüssel Taschbibel v. Richter 1834. 6 Bände.	32-37.
de f. Christ.	38.
Gesangbuch v Lange von 1866	39.
Handbuch der protestant. Polemik v Hase 1865.	40.
Dr Martin v Martin von Stier 1852. 3 Bände	41-43
Dr Martin v Martin de 1856. 7 Bände	44-50
Epistelpostille v Martin v Martin 1867.	51.
Dr Luther von Meyer a von Rudloff 1863.	52.
Lesegesellschaft bei zum Rosenmüller - Kurtz 1858	53.
de v 18. 19. Jahrhund. - Hagenbach 56. 2 Bände	54-55
Evangel. Lutherpostille v Baerlen 1859.	56.
Kirchenpostille. Lindner de 1858	57.
Evangelium Sonntags v Harms 1867	58.
Dr Mart. Luthers Hauspostille Berl 1859.	59.
Evangelien Postille - 1865.	60.
Leben unsres Landesherrn v Dr. Buchholz	61.
Meyers Universum 3 Bände 60-62.	63-65.
Handbuch von Hubelke Berlin	66-67
Missionsgeschichte von Blumhardt 2 Bände	68.
Dr Burglaut v Weitbrecht	69.
Gossners Missions Berlin 1867.	70-72
Berler Missions Magazin 1862. 63. 64.	73.
Die Lage der Bibel. Guericke Berlin 1866.	74.
Die Sonntagsruhe de - 1867.	75.
Dr. Franz de - 1866	76.
Reformation de - 1864	

Gossner Mission

27.	Jahrgänge d. Basler Heidenbote. Jahrgänge 1868.	77.
28.	Anleitung zum Harmonium-Spielen v. Rheinau	78.
29.	Noten für Klavier	79.
30.	Liederbuchnoten	80
31.	2 Jahrgänge Missionsblatt - Alex Keitz	81.
32-37.	Fr. Jg. Basler 1842. 60. 61. 62. 63. 65. 66. 67. 68.	82.90.
38.	Fr. H. Basler von 1861 bis 1868.	91-98.
39.	Fr. Heidenbote. Jahrgänge v. 1860 - bis 1868.	99-107.
40.	Evangl. Kirchenzeitung von Dr. Hengstenberg 1862 bis 1868.	108-114.
41-49.	Neun evangl. Kirchenzeitung v. Herausg. Messner 1862. 63. 64. 66-67. 68.	115-120.
50.	Jahrgänge d. Jahrgänge v. Brandt. Brockhaus	1864. 66. 121-122.
51.	Fr. Sonntagsblätter	do 1864. 65. 123-124.
52.	Kleine Missions Bibliothek v. Barkhardt 1 Heft Asien	125.
53.	Handbuch d. Heidenwelt v. Jahrgänge v. Reinau	126-127.
54-55.	Heidenbote v. Loewe	128.
56.	Notenheft von Haendel	129.
57.	Lieder für Männerchöre.	130.
58.	Fr. Heidenbote Jahrgänge v. Lieder	131.
59.	Noten für Jahrg. Jahrg. Brockhaus	132.
60.	Jahrgänge d. Heidenbote Frankenjahrgänge 1860-61-62-66.	133.
61.	N 25 jährige Jubelfest d. Diakonissen Anstalt Kaiserswerth	134.
62.	32 Jahrgänge d. Basler Missions Gesellsch.	135.
63.	6 - - Lutherische Zeitschrift f. innere Miss.	136.
64.	6 - - Lutherische Zeitschrift f. innere Miss.	136.
65.	Fr. Missionsfreund Stalt. 64.	137.
66.	Herrnhuterbote Missionsblatt 55. 66.	138.
67.	Heidenbote. Basler. Jahrgänge 1860.	139.
68.	Ebenezer in Australien	140
69.	Jahrgänge d. Russ Kirchengang Leipzig	141
70.	Verschiedene Lieder v. Büttner	142.

Gossner Mission

Hindoo Lieder von Ranke 143.
Deutsche Missionsschrift 144.
12 gesell. Lieder 145.
Leben d. Sel. Jacot Moser 146.
Liederbuch mit Noten 147.
Die Evangel. Synode Nordam. Ev. Gem. 148
Gesell. Moll'sche Kalender - 1864 149
Christian Friedrich Richters Leben v. Birkin 150.

English

Names of the books	
Dialogues on the Hindoo Philosophy by Rev Banerjea	2-63.
Introduction to Hindostan by Rev. yates	2. 4-6.
History of British India by Thornton vol. 1 to. IV	7-10.
Caste opposite to christianity by Roberts 1847	2.
Handbook of Bengal Mission by Rev. Long 1848	7
Memoir of Rev. ~~Critchett~~ Edw. Bickersteth by Birks 1852	vol. 8
Apostolic instruction exemplified 1870	9
The Bible the Word of God by Bateman 1844	10
Domestic manners and customs of the Hindoos by	11
Memorials of Rev. Lacroix by Dr. Mullens 1862.	12.

Gossner Mission

Helps to pastoral visitation by Jowett 1844.	13.
The teacher by Abbott 1834.	14.
Evidence of Christianity by Wilson II vols. 1839.	15-16.
Missionary Sketches in North India by Mrs. Weitbrecht.	17.
Scripture Characters. by Jowett III vols.	18-20
Familiar letters on several important objects of religion	21.
Ornamental Meditations by Rd. Lavington	22.
Pastoral Experience by Philipps 1834	23.
The living Temple by Rev. Howe 1830	24
Life of Newton told by himself	25.
The Bengal Obituary by Holmes & Co. 1848.	26.
Journal of the Asiatic Society vol. XVIII part I. 1849.	27.
Tracts I. II and III vol.	28-30.
Union Chapel Hymn-Book	31
Family Chaplain by Sutton	32.
Indian yearbook by Murdock	33.
A biographical Sketch of Sir. H. Havelock	34
Life of Rowland Hill, A. M. by Rev. Sidney	35
The martyrs of Allahabad	36
Literature & Mythology of the Hindus by Ward 3 vols.	37-39
The hand, by Ch. Bell.	40
Outlines of Astronomy by Herschel	41
The Kingdom of Christ by Whatley	42
Conference on Missions 1860	43
The Song of Solomon	44
The life of D. Scoresby	45
The Lord's day by Wilson	46
Scripture & Science not at variance by Archd. Scott	47
Lectures on the Colossians by Daniel	48
Hark Hamer England vol. I.	49
Scripture Characters by Robinson	50

Gossner Mission

History of the transmission of ancient books to modern times	51
The philosophy of the moral feelings by J. Abercrombie	52
Journal of the American Oriental Society vol. 4th.	53
Hindu Astronomy (et Bibliotheka Indica).	54
The pictoret Juvenile Museum	55
Zoology by Gosse.	56
Museum of Science & Art by Lardner 4 vols.	57-60
Winslow on the Glory of the Redeemer vol. I.	61
Cyclopaedia of useful arts 2 vols.	62-63.
History of the Church of Christ 6 vols.	64-69.
The Book & its mission 2 vols. 1859 & 1860	70-71.
D'Aubigne's history of the reformation 2 vols.	72-73.
Notes on the miracles	74.
Notes on the parables	75
The evidence of prophecy	76
Mission in Bengal by Weitbrecht	77
Notes on the four Gospels by Barnes	78
Analogy of Religion	79
Lights of the morning by Rev. Arndt, Berlin	80
Memoir of Rev. H. W. Fox.	81
Missions in the south of India	82
Translation of the Agricultural & Horticultural Society 4 vols.	83-86
Rational refutation of Hindu Philosophy	87
The Bytal Pucheese, translated into English by Lyt. Hollings	88
Translation of principal books, passages, texts of the Vedas	89
Principles of designs of Architecture	90
History of Rom	91
Ancient history by D. Schmitz 2 vols.	92-93.
History of Greece	94.
Selection of English Poetry	95.

Gossner Mission

51	Elementary History of England	96
52	Practical English composition	97
53	Thornton's History of India vol. I.	99
54	Illustration of Ornithology 4 vols.	99-102.
55	The Holy Bible Blunt's History of our Saviour 2 vols.	103. 104-105.
56	Female Missionaries in India by Mrs. Weitbrecht	106.
57-60	Pilgrim's Progress by Cave 1670 abridged 1836.	107.
61	The Koran with explanatory notes by G. Sale.	108
62-63.	Lectures on comparative Anatomy, Philosophy, Zoology &.	109
64-69.	Elements of the Theory & Practice of Medicine	110
70-71.	Dickens Works: Nicholas Nickleby	111
72.73.	do Oliver Twist.	112
74.	Indian Epic Poetry by Williams, M. A.	113
75	A short view of the whole Scripture History in questions.	114
76	Ten years missionary labour in India by J. Mullens.	115
77	Free Church Catechism	116
78	A grammar of the Hindustani language by Forbes	117
79	First lessons in Sanskrit Grammer by Ballantyne	118
80	The history of India by Elphinstone	119
81	A Gazetteer of India by Thornton	120
82	Manual of Pharmacy	121
83-86	Good words. Two volums / The number of the year is wanting	122
87	Christian Observer 9 vols from 1857 to 1865.	123-131.
88	Christian Intelligencer 9 vols. from 1857 to 1865	132-140.
89	Sunday at Home 2 vols. 1855 to 1868.	141-142.
90	The Oriental Baptist 9 vols. 1850 to from 1857 to 1864.	143-151.
91	The Indian Watchman 4 vols. from 1860-1868.	152-155.
92-93.	Evangelical Christendom 7 vols. from 1862-1867.	156-161
94.	Church Missio. Intelligencer 11 vols. from 1849 to 1857. 1861 to 18	162-172.
95.	Dublin University. 1863.	173
	Chambers Journal 2 vols. 1858-1859.	174-175.

Gossner Mission

Christian Work 6 vols. from 1863 to 1868.
32 nd Report of the Calcutta corresponding Committee S.P.G.
39 th " " " C.M.S.
42 nd. " " " "
43 rd " " " "
44 th " " " "
4 th Report of the Church Miss. Association, Allahabad 1864.
Proceedings of a Conference of the Missionaries of L.M.S. 1863
Report of the Delhi Mission S.P.G.S. 1868.
Present Aspects of the Irish Revival by Prof. Gibson 1860
44 th Report of the N. India Tract & Book Society 1863.
Brief Narrative of Facts, relative to the new orphan house Bristol 3 vols.
Report of the Basel Evangel. Miss. Soc. 1865. 1866. 1867.
17 th Report of the N. India Bible Soc. 1862.
Report of the Orissa Baptist Mission for 1862 to 1866.
The 33 rd Report of the Calcutta Tract & Book Soc. 1863.
4 th Report of the Native Christian Family Fund 1863
44 th Report of the Calcutta Auxiliary Bible Soc. 1856.
Missionary notes & Queries 1864 & 1865 def.
The Debate in the Council of the Govr. Gen. in India on the Re-marriage of Converts Bill
A funeral Sermon for Mrs. Mullens 1861.
Fifty short voluntaries for the Harmonium
A discourse occasioned by the death of Rev. Lacroix.
Report of the Chota Nagpore Mission 1864.
The 6, 7, 8, 9, 10. and 11 th Report of the G. M. in Ghazipore
- 9. 10. 11 & 12 th Report of the G. M. in Patna
- 23. 25. and 26 th Report of the G. M. in Muzaffurpore
Report of the German Mission in Chinsurah
The resolutions, regulations, despatches & laws relating to Sale of Waste Lands & invigoration of labor in India
Alphabet for all India by Rev. Pope

18	III.	
18	English Grammer	219
19	Half hours with the best authors 2 vols.	220-221.
19		
192		
19		
19		
19		
20		
20		
2		
2		
20		
2		
21		
2		
2		
2		
21		
21		
21		
2		

Hindi & Urdu:

43 verschiedene Sorten.

Verzeichniss der

der Gossner'schen Mission gehörigen Bücher

und Schriften

vom:

2 Missionar Voss: Hoffmann Grammatik
Koran, von Ullmann
Graul, Uebersetzung Psalmen
Evangel. Lucas von Beyer
Leidner Harmonie Geschichte der
Gossner Gebetbuch
" Matthäus
Einleitung in d. A. Schrift v. Weber
Kurz d. Geschichte

Gossner Mission.

Missionar Hahn: Der Heidenbote v. Basler
Sibyllenbuch von Porter.
Koran von Ullmann
Weber, Einleitung in d. J. Josephs
Kurtz f. Gebetbuch
Luthers Grund für die Nothwendigkeit d. Übersetzung v. Gen
Der Geist der Zeugnisse von Beckerstätt.
Glaubensbekenntnis von Hunnius
Bibel. Gebetbuch von Zahn
Grund Unterweisungsbuch
de Bava
Bibel-Handbuch von Taylor
Besser Leiden d. Jungfrau Mar. Gebet.
do Lucas
Johannes Matthäus
Handbuch von Riquet
Book of com. pr. Church Manuscript.
Buechner Hausmonotheismus
Johannes Hausbuch
do Hofpredigten
do Goldkörner
Die Liebe Gott von Gurney
Leben von David Brainerd
Hoffmanns Freundschaftsbund
The history of Rasselas
English & Deutsch Wörterbuch

Missionar Haberlin:
Zehringer Einsegnungsbüchlein in

Gossner Mission

Liogvagsian, 9 Lönde.

Bleek, Einleitung in das N. Test.

Gossner Mission

Catalog

der

Ammanur-Bibliothek.

Hindi:

11 Länder.

Sanskrit:

8 Länder.

Urdu:

3 Länder.

Bengali:

2 Länder.

English:

10 Länder.

Tamil:

2 Länder:

1. Allgem. Missions-Atlas
2. „ Dr Fellmann's Anmerkung

Gossner Mission

Land Systems, Globes and Tibet:

The Holy Land by Rev. Clark 2 copies
Eastern Hemisphere
Western do
Pila Mirzapur ka Nakasha
Eshiya ka Nakasha
Palaestina von Handtke
Chota-Nagpore, Topographical Survey
Hindusthan ka Nakasha
Districts & Divisions of India
Missions-Maltkarte von D. Grundemann
Map of Asia
Padries ki yatriyan.
Map of the World
The World
The map of Europe
Map of America
Portions of Chota-Nagpore
Country south of Ganges from Calcutta to Benares
India
Palaestina and Canaan.
Map of England
Relief Karte von Palaestina
do - Jerusalem
Klassikern Prof. Atlas v. Aug. Ravenstein.
Asien or Globus.

Zur Bilderkunde

Bilder: Die 12 Apostel (je 2 auf einem Bild)
Karte der Chota Nagpore Mission 8 Exempl.
Vorder-Asien, Reiseroute N. Gemälde-Atlas No 28.
Asien beim Beginn des NT Jahrh. nach Chr.
Vorder Indien Reiseroute N. Gemälde-Atlas N. 29.
Die apostolischen Reisen
Synoptische Tabellen über die evangl. Apostel 22 cm
do - - Kinder evangl. von Haeberlin & Hasse
Kaiserswerther Bilderbibel mit 41 Bildern
4 Bilder in Oelfarbendruck 1, Nazareth. 2, Bethlehem 3. Serie. 4 Bilder
Luther-Bildnis 4 Fr.
Wilhelm I König von Preußen.
Friedrich Wilhelm Kronprinz. —
50 bibl. Bilder von Fr. v. Oliviér.

(allgemeine Missions-Literatur)

Synesius

(mündig angekommen)

Illustrirtes Handbuch von Bachmann & Volk. 2 Bände	151
Theologisch. Jahresberichte 3 Bände	152
Kirchl. Statistik von Mühlenriesen	156
Das Leben Jesu von Lichte	157
Confirmation & Handlung der christl. Lehre v. Bachmann	158
Zeugnisse von Christo v. Mühlenriesen	159
Die Heilszeugnisse Schriftzeugnisse v. D. Weiß. Berlin St. Jacobi Kirchen	160
1 Bd. 1 Abt. St. Matthäi Ev.	161

Gossner Mission

Katechesen über Konfirmation v. Nachtler 162
Predigten d. Jugl. Kirchenbuch v. Wangemann. Teegeben. 163
Liederbuch. Steinmeier 164
Hohelied Salomonis. Steinthal. Predigten für jüngling Gebildete 165
Essays von Max Stirner 166
Biographie von F. W. Krummacher 167
Die Apostelgesch. v. Gerok. 168
Leben eines Ungesellschaftlichen Regierungsrath 169
Rom v. Dr Sibel 170
Die neun Missionsfragen von Plath 171
Das Kirchenjahr von Stolting 172
Evangel. Mission in Ceylon v. Hinterind. Burckhardt 173
Hausbibel von Dr Hoffmann 174
Die Zerstreuung der Völker. Plath 175
Das Leiden des Herrn. Lange v. Eberhard. Gerhard. 176
Compendium der Einleitungsch. 1-3 cent. Schneider 177
Einsprache v. Liko. Huebner 178
Rechtfertigung des Pietismus D. Strauss. 179
Die christliche Glaubenslehre. D. Scheele. Haltung Christi in der Theologie Schleiermachers 180
Erklärung d. Marcus Brieger 181
Die II. Epistel Petri Diedtleer 182
Wenn Gott will. 183.
Die Passionsgeschichte von Worms. 184
Erbsünde Stanner. 185
Die Familie Schönberg Cotta 186
Gesch. Bilder v. Bilder aus der Geschichte. Wangemann 187
Missionsstunden. Handbuch Handt 188

Zwölfte Lieder v. fünfzehn Lieder 189
Lieder der Hebräer v. Sauter 190
Johannes Evang. 1868 191
Salomons v. Sipper 3 Lieder 192-194
Der Römer-Brief 195
Römer der Apostel. Lehrer 196
Der Leben im Tode 197
Zwölfte Theologie Köhler 198
Christen der Offenbarung 199
Apostel von Hermann 200
Die Auferstehung Jesu Beyschlag 201
Die Verklärung der Apostel do 202
Moses Apostel aus do 13
Das Leben Jesu von Renan do 204
Lessings Nathan der Weise do 20
Abstammung do 20
Gedichte von H. Wiese 20
Offenbarung der Apostel do 20
Lebensbilder do 20
Bibl. Erzählung do 21
Lieder nation. Inhalt 211
Die Tage der Apostel Thomas Gueinberg 212
Die Magi der Apost. Eiloberger 213
Der Leben der Apostel Liebenau 21

Gossner Mission

für die Bauchi Bibliothek gesandt
in der Liste vom 14 Dec. 70.

Mein Reise-Tagebuch
Palmer Grammatik
Palmer Lesebuch
Kurtz Heilige Geschichte
Brockhaus Conversat. Lexicon
Dittmar Realgeschichte
Kurtz (mission) Einleitung (2 Ex.)
Kahnis Dogmatik
Schweizer Geschichte der Philosophie
Eichhorn's Einleitung. Textausg.
Eichhorn's Apokalypse
Calwer Glaubenslehre
" Realbuch.
" Kleines Gesch.
" Bibl. Lesebuch
" 2 x 52 bibl. Geschichten
Franz Xavier v. Hoffmann
Keller's bibl. Lesebuch
Max Müller Essays
Sunday at home,
Gnadenthaler Adress Kalender 8.
1.

Gossner Mission

Am 26. Januar 20 in der Liste auf Parulia
für die Ranchi Kollekte abgesandt;

Medizinische Anstalten
Neue Klasse Fünfte
Grundsteuern allen Einkommen 5,6. 17.
Klassen vollständig bis auf die beiden Jahr-
gänge
Bürkel Feinmechaniker

Folgende Bücher wurden für die Bibliothek in Ranchi
von verschiedenen Freunden zum größten Teil geschenkt im Jahre 1869 u. abgeschickt:

I Von Herrn Dr. König für Velhagen & Klasing in Bielefeld

1 Deutsche IV Fortsetzung 1868.

II Von Herrn Prof. Dr. Luthardt in Leipzig

1 allgemeine evangel. lutherische Kirchenzeitung.

III Von Herrn L. Rauh in Berlin

1 Zeugnisse von Christo von Müllensiefen
1 tägliche Andachten von Dunkelmann
1 Bungener, Rom u. die Civilehe
1 B. Wendt, die Idee der göttlichen Weltregierung.
1 Beyschlag, Leben Jesu (2 Bände)
1 " , 3 Abhandlungen (6 Hefte)
4 Bände religiöser Gedichten
(I Klein Gott will. – II Moria. – III Elisa. – IV Indische Lieder.)

IV Von Herrn Julius Niedner in Wiesbaden

1 Homolog. Taschenbuch von Wilhelm Rauh (3 Jahrgänge)

V Von Herrn W. Engelmann in Leipzig

1 Max Müller, Essays I Band.

VI Von Hr. Wiegand u. Grieben in Berlin

1 Wiener, Pflanzenbestimmen von Mosen.
1 Pfeifer, Nikolaus Hermann.
1 Ziethe, Orion Hudson
1 evangel. Kalender 1853–61.
1 Wiese, Gedichte
1 " , Mißbrauch der Strafe
1 " , weibliche Erziehung
1 " , Milton's Paradies
1 " , deutsche Lieder über englische Erziehung
1 " , Lebensbilder.
1 Hoffmann, Schulkatechismus I–III
1 " , Advokaten
1 Steinmeyer, Leichtgefaßte Predigten
1 Krummacher, Elisabeth Magdalena

Gossner Mission

VII. Von Herrn G. Schlawitz in Berlin

1 Dr. C. Scheele, die wünschenswerthen Abhandlungen
1 Theologia Dogmatica
1 Dr. Preuss, die Kunstanschauung
1 Joh. Gerhard, heilige Sonn- u. Festtagspostille
1 " Loci theologici Tomus I
1 Das Leben im Geist
1 Ordinirende Bischöfe
1 Der Communion-Organist

VIII Von Herrn W. Schultze in Berlin

1 Wangemann, Handbuch
1 " , Kirchenlied
1 " , Wagen u. Ringen
1 " , Kirchenrecht
1 Schneider, Vorlesungsbuch
1 Dietlein, II Lucas Pastor
1 Diedrich, Lucasvorträge
1 Bachmann, Handlung der Geschichten Lucas
1 " , Geschichten der Confirmation
1 Krieger, Vorbereitungs-Evangelium
1 Kübner, Kirchenrecht u. Liste (2 Exemplare)
1 Köhler, Vorlesungsnotizen
1 Meinhold, Sohn Lied Salomonis
1 Plath, die Fortpflanzung der Völker
1 " , drei Missionspredigten
1 Quandt, Predigten
1 Ryle, Bibelstunden über St. Matthäus
1 Schneiden, Compendium der Kirchengeschichte
1 Tauler, Unterweisungen über Lieder Christi
1 Deutsche Theologia
1 Wiedebantt, Lucas St. Jacobi
1 Weiss, Lutherangriff der I Ep. Petri
1 Christocentrische Predigten
1 Bibelstunden über Psalmen
1 Familien Erbauung-Cotta
1 Sinnen des christlichen Lebens im Lieder
1 Gerocks, Orgelpredigten
1 Zöckler, Vorgeschichte
1 Ziethe, Leben Jesu.

gekauft

Folgende würden noch gewünscht u. mitgebeten
1 Brehm, Illustrirtes Thierleben
1 Plath, 3 Missionsfragen
1 Wangemann, Reisepass in Indien Africae.

Die Bitten mit den Zeugnissen nach Bautzen oder Dresden

Lesefrüchtenverzeichniß

Von Dr. König für Velhagen u. Klasing

1 Daheim — IV Jahrgang (1868)

VI Von Dr. Luthardt aus Leipzig

1 allgemeine evangel.-luth. Kirchenzeitung

III Von L. Rauh aus Berlin

1 Zeitungsbr. von Christo von Müllenrieden
1 Göttliche Ordnungen von Huf. (1 Band)

V Von Jul. Niedner aus Wiesbaden

1 theolog. Jahresbericht von Wilhelm Hauff (3 Jahrgänge.) (3 Bände)

V von Wilhelm Engelmann aus Leipzig

essays von Max Müller (I Band) 1 Band

---

zu Rauh aus Berlin

1 Bungener, Rom u. die Inquisition (2 Bände)
1 B. Wendt, die Lehre der zwölf Apostel
1 Beyschlag, Leben eines Schulmeisters (1 Band)
1 " 3 Novellen (6 Geschichten)
4 Bände religiöse Geschichten (2 Bände)
(I Die Gottesmilde. — II Marie. — III Fest. — IV Todtsche Linden)

VI Von Wiegand u. Grieben aus Berlin

1 Wiener, Pfarrwohnhaften von Mosen
1 Pfeifer, Nikolaus Hermann
1 Ziethe, aus Züllchow 1 Band
1 evang. Volkender 1853–61 3 Bände
1 Wiese, Gedichte
1 " Bibelerklärung des Pfarrers
1 " weibliche Erziehung
1 " Wilhelm Harnisch
1 " deutsche Literatur über englische Erziehung 1 Band
1 " Lebensbilder
1 Hoffmann, Landschaft I–III 1 Band
1 " Abendlieder
1 Heimeyer, Liedergeschichten 1 Band
1 Krummacher, Volksbibliothek 2 Bände 1 Band

---

zu Wilhelm Schultze

1 Brieger, Moritz 1 Band
1 Hübner, Kirchenrecht u. Liste (2 Bände) 1 Band
1 Köhler, Confirmationsformular Sentenziarius
1 Meinhold, Kind Salomonis
1 Platt, die Verwaltung der Waisen
1 " 3 Missionsfrauen
1 Quandt, Sonntagsfeier
1 Ryle, Lieblingsstunden über St. Matthäus
1 Schneider, Compendium der Katechetik 1 Band
1 Tauber, Katechumenen über XI Lieder
1 Theologie
1 Riedebandt, Brief St. Jacobi
1 Wangemann, Reisen in Afrika
1 " Missionsfragen
1 Weiß, Lehrbuch der I Petri. Briefe
1 Zeitschriften für Volksbibliotheken

---

1 Blätter christlicher Dichtung
1 Familien Bibliothek – Cotta
1 Stimmen des christlichen Lebens im Kinde
1 Gerock, Sonntagsgebete
1 Löckler, Vorgebirgen (mit Schneider comp. 1 Band)
1 Ziethe, Leben Jesu 1 Band

Von Wilhelm Schultze aus Berlin

1 Wangemann, Handbuch 1 Band
1 Schneider, Vorlegebibel 1 Band
1 Dietlein, Brief Petri
1 Wangemann, Missionsfragen 1 Band
1 Diedrich, Konfirmation
Backmann, Handbuch der alten Sprache 1 Band
1 Geschichte der Konfirmation

Noch zu lesen

1 Brehmer, Hirtenleben (2 Bände)
1 Natt, Missionsfragen (1 Band)
1, Wangemann, Reisejahr in Süd-Afrika

---

1 34 Bände im Ganzen //

Gossner Mission

Copia

Sold this the third day of January One Thousand Eight Hundred and Sixty Eight for the sum of Rupees One Thousand and Five Hundred (Rs. 1500/) only a Bungalow with out-offices compound being my own private property, situated in the Station of Chyebassa in the District of Singhbhoom and bounded on the North by the Mission house and Public Road, on the South by Public Road and Paddy fields, on the East by a piece of Ground belonging to Government and the Public Road, on the West by Public Road and Police-lines to the Revd Friedrich Batsch of Ranchi in Chota Nagpur on the part of the German Evangelical Lutheran Mission Society, and I here by acknowledge to have received from the said Revd Friedrich Batsch the sum of Rupees One Thousand and Five Hundred (Rs. 1500/) only in full of all demands fu the purchase of the said Bungalow I here by certify that the said Bungalow which by this deed of sale I dispose of to the said Revd Friedrich Batsch fu the above mentioned sum of Rupees One Thousand and Five Hundred (Rs. 1500 only is neither morlyaged to any one neither is it under any writ of law fu debt or any

Memo No 125.

Copy forwarded to Reverend A. Nottrott for information.

By his most obdt servt.

Deputy Comissioner

Singbhoom

Chyebassa
The 30th March 1868. }

No 680.

From

Colonel E. T. Dalton

Commissr of Chota Nagpure

To

W. H. Hayes Esqr

Deputy Commissioner

Singbhoom

Dated Chota Nagpure, the 27th March 1868.

Sir,

With reference to your No 11 of the 11th January last, I have the honor to state that the land in question may be allowed to Mr. Krueger on behalf of the German Mission, subject to such conditions regarding rent as may be here after determined.

Gossner Mission

Duly stamped under schedule
A Section 40 Act 10 1862
Presented within one month
of Execution
J A Weston
D.R.

(মোকাম পুরনিয়ার — তার-মেন নুনরেন পাদ্দারি সাহেবের —
চুক্তিপত্র —

কাস্যি-মোকরোরি পাট্টক মিদং কার্য্য মেলা-লো-তোমেন্তেক- আমার- পর্ভানি ত্রা-মেক-নাম —
পুরনিয়া — পরগানে চুড়বা — ও পরগানে মহল মহী- মিলা- পুরনিয়ার- সাবা-তোমেন্দ —
বাঙ্গালের- অন্তঃপতি — খোরিড বোরিহেনেন্দ সাহেবের — হামা- নামে খাত- মহাহাতা —
মহ — এক মত- ভুমী- আমার- চৌহদ্দী- উত্তরে- সরকার- রাস্তা - দক্ষিনে পোরি —
সাহেবের- হাতার- দক্ষিন পতিত জমী এবং মেলা খানের- বাম্মি- আবাদী- জমী —
ও পশ্চিমে- দাখে- সর কিট হাউসের- হাতার- পশ্চিম রাস্তা — ও পশ্চিমে তাটবিন্দ —
ও পোদান মাহা-তার- পোত- লম্বার- বার — ও পুরবদিয়া — ও মাস্তুতা- মৌলার মধ্যবর্ত্তী —
সাহেব- ডিঙ্গু — ও আমার- পাবিমার ৩১০ একা-নব্বই বিঘা- পাঁচ কাটা —
খোমাঁ- পোরি সাহেবের হাতা- ১৩ দহ তের- বিঘা- সতের- কাটা — ও বোরি হেনেন্দ
সাহেবের- হাতা — ১৫/০ বিঘা — ও হাসিয়া জমী — ৯/২ নয়বিঘা- দহ কাটা- তোমাত —
জমী- ৫৩।৯ বিপাড়ে- বিঘা- দুই কাটা- তোমার- আমার- নিকট- মোক বোরি পাড়ুয়া —
মাবা- বন্দোবস্ত করিয়া- নইবার- প্রার্থনা- করিয়া- তোমার — নবাব- সাদরিয়ার —
২৬।। হাজার টাকা- এক আনা- জমা- আদায় করিবার- সরত- এবং একরকমনাতি —
নিম্নিয়া-দিনে আমার তোমাদের- আমার মরজি- করিয়া- চতুঃসীমা- চৌহদ্দীর —
অন্তঃ দত- জমীর মোকরোরি পাট্টা- দিনাম তোমার- আমার- নিকট হতে —
সাদিয়ার- ২৬।। টাকা- সাদরে- আদায় করিয়া- উত্তর মিসমারি উদ্ধারিকার
একমে ডিবিকার হত জমী- আমাদের- ইচ্ছা- মত- প্রকাশী- নিম্মান ও বন বাসাদী- করিয়া —
তোমা- দখল করিবে আমি- কিম্বা- আমার- উদ্ধারিকারি কেহ কখন হত তোমার তোমা দখল —
করনের- ~~কারিট~~- প্রতি কোন প্রকার- আপত্তি- আপিবনা- ও আপিকোলা- ও হত ২৬।। হাজার
টাকা- আদায় আনা- মোক বোরি তোমার- উপর- কখন কোন কারনে কোন রো- মাবা —
কম- কিম্বা- বেশী- হইবেকনা- নিকে- নিমিত- দাস্তী- মোতাবক সরত মানত জমী —
সবরকার করিয়া- আমার- সোরেস্তার- দস্তর- মত- দাখিনা- নইতে- মালকির- স্বত্ব —
হত হাজার ৯/২ নয়বিঘা- সর কাটা- জমী- আমার- প্রজা- হাবাবির তোমা- ও তোমার মিতক্ষরী
তোমা- দখলে সুবকার- প্রজা- মজুদমান নাতে- সরকার বরাবর- বিনা তোমি সাদে ২৬ হাজার
তাবিদে কানেকস্তাই তে- দরমাত্র- মাবা- হস্তুরনা- করিয়াছে- হত্বা- হস্তুমার- ধর্মেশ
দায় মুখী- নাই- পরত- তোমাদের- সহিত- কোন সরত- আকিন নো- হত ৯৩। হাজার নব্বই বিঘা
পাঁচ কাটা- ভুমার- হত্বার- তোমরা- কখন দুষ্ট ব্যবহার- কি গন্ডগ্রা- করাহতে- দাবিবেনা- ও তোমার
কিম্বা- তোমাদের- উদ্ধারিকারি মিসমারি গন কেহ কখন বেতমী- করাহতে- ইহাতে হইবে আমি
প্রকারে- হস্তান্তর- কি ডিবিস্তার বন্দোবস্ত- করিতে- পারিবেকনা- এবং তাহাতে- তখন তোমাদের
কি তোমাদের- উদ্ধারিকারি মিসমারি পাবের- কোন কারনে হইবে এসকলে বলাত করা উদ্ধারিকার
হইবেক- কিম্বা- হত তমী- ত্যাগ করিয়া- গ্রহন করনে পারিবে তখন হত সম্পদ তমী- আমার-
তোমাদের মানতক্ত হইবেক এত দারে করনাতি নইয়া- মোক বোরি পাট্টা- দিনিয়া দিনাম ইতি
সন ১২৬৮ বঙ্গাব্দ তারিখ ৫ পৌষ মোতাবেক ১৭৯৮ ইংরেজি।

Presented for Registration on the 19th day of
December 1865 between the hours of 11 & 12 P M
by Nilmadhub Gungopadhay agent of Annadaprosad
Mookerjee Putnee Talookdar of Kot-Purulia by a
general power of attorney duly executed by the
presence of the by Registrar of Ramgurh

of a Weekly
Dy R.

Registered in Book No 1
Vol 1 for 1865 Page 183
Being Number 188 in that
Register Dated 13 January 1866

of a Weekly
Dy R

To

His Honor Sir Charles Elliott,

K. C. S. I., C. I. E.,

Lieutenant-Governor of Bengal.

Your Honor,

I, the undersigned, most humbly beg leave to address Your Honor on the so-called land-question in Chutia Nagpur proper. The reason for doing so is the conviction that, when Your Honor favored me with a hearing at Kuru on the 12th instant, I was unable to clearly and fully explain my opinions on this question in general and in particular on the letter of the Maharaja of Chutia Nagpur addressed to Your Honor.

My object in approaching Your Honor is to further, as far as I am able, the cause of the people among whom I have lived for the last 24 years, and to inform Government as to the views and wishes of the well-disposed and enlightened people amongst the Rayats of this District; and if the following should appear to Your Honor uncalled for, I hope to be pardoned for the endeavour to advocate the cause of the poor and ignorant, who are themselves unable to plead their case in the proper way.

I. I fully agree with the Maharaja's views on the following points, *viz.*, that the land-question has, at present, arrived at a most unsatisfactory state, and therefore requires the special intervention of Government; that a more searching investigation of all the circumstances connected therewith is called for before Government could apply the necessary remedies for the final settlement of the question; that Act I of 1879 has been found imperfect and even inapplicable, and that consequently some legislative action of Government is required in order to obtain the desired end; that a complete survey and settlement would be the best way to meet this purpose; and that the extension of the Bengal Tenancy Act would certainly require an amendment of the latter to make it suitable to this District.

II. I disagree with the following points mentioned in the Maharaja's letter, *viz.*, that a commutation of predial services should be made, not only on the basis of the actual services due, but also on that of rights and privileges enjoyed by the Rayats from time immemorial; that the old customs are more necessary to the people than any advantage which the new system could reasonably give them; that the rent of the Rayats amounts to only from $\frac{1}{10}$ to $\frac{1}{30}$ of the gross produce of their Rajhas lands; that the average *Paua*, or anna of land, contains only about an acre; and that it would be practicable to induce the people to measure their own lands with a standard measurement.

III. To begin with my dissensions, I beg leave to observe that the claim to commutation of the rights to hold *bhútkheta* free of rent, appears to me untenable; and I remember well with what indignation even the slighest hints at the possibility of such claims being put forward by the Zemindars were met by the Rayats.

The right of holding rent-free all lands set apart for religious purposes, is doubtless as old as the village system itself in Chutia Nagpur. The Landlord receives neither rent nor services for the same. The priest who enjoys the Pahanai lands is always appointed by the villagers,

Gossner Mission

never at all by the Zemindar; and the other *bhútkheta* and similar lands are always managed, cultivated and sub-let by the Rayats and not by the Landlord. It is evident then from these facts that the *Bhútkheta* lands are not the gifts of the latter, or of the original chief of the country; in fact there can be no doubt but that the system of allotting land for religious purposes existed previous to one of the Mundá-Parhá chiefs assuming the supreme power in Chutia Nagpur. It is no wonder therefore, that Mr. Webster, who is quoted by the Maharaja in his letter as an authority, says: "the Landlord has no right to lay a finger on any of this land." It is true that Mr. Webster disallows the Zemindar's right on those lands only as long as there was at least one person left in the village remaining a worshipper of the demons, an opinion with which I do not agree, since change of religion never deprives a person of his rightful possessions amongst the people in this District, and since it certainly does not matter what particular cult is maintained by means of these lands, so long as they are not used for purposes which are not religious; but leaving aside this somewhat difficult question, which under circumstances might become very complicated, I venture to presume, that on the above grounds, the principle put forth by the Maharaja is altogether untenable.

As to the privilege of the Rayats to make use of the jangals or pattras and other grazing grounds, for the grazing of their cattle, as well as the right to cut branches for fuel, and even trees for building their houses, it cannot be denied that the claim to commutation appears to be more reasonable; however on the other hand it will be acknowledged that the conservancy of many jangals and pattras, and in some cases even the setting apart of lands for the purpose of growing timber, is entirely the work of the cultivators, the dire necessity demanded from them that they should do so; hence not only the rights and privileges referred to above, but also the fact that in some villages such pattras are claimed as the property of, and held in possession by the villagers, who even sell timber occasionally:—for these reasons I doubt whether the Rayats could be called upon, with justice and equity, to pay for a right and a privilege, which has been purchased by the sweat of their brow.

Then again how the rights to hold lands rent-free on account of village servants can be thought to form a subject of commutation is quite inconceivable. Is not the "Mahto" entirely the servant of the Landlord? and the "Bhandari" an agent of the owner? The Landlord appoints the Mahto and not the Rayat, and it is he who "may change the Mahto whenever he pleases." It is rather absurd to demand commutation on account of lands which are given in lieu of payment to the servant of the owner.

With regard to "taur-lands being given to the Rayats as much as he cares to cultivate." It is true that this system, which by the way is not common throughout the District, is untenable; however I nowhere find that these lands are held entirely rent-free, because it is a fact that at least some *Rakumats* are given for them; moreover this system is rather a disadvantage to the Rayat, than an advantage, since such holdings can be, and are changed constantly, so that the occupier cannot claim them as forming part of his Kastkári-lands, on which account Rayats who hold "taur" under this system have often expressed their desire of seeing their taur-lands defined and limitated.

I object strongly to the statement in the Maharaja's letter, that the actual money-rent the Rayats pay for their Rajhas tenures is not more than from $\frac{1}{10}$ to $\frac{1}{20}$ of the gross produce. If the rent had been put down as varying from $\frac{1}{5}$ to $\frac{1}{15}$ it would have been nearer the mark. A review of the decisions of the Courts in rent-suits will disclose the fact, that one-eighth of the gross produce "has been considered, a fair proportion for the Landlord," which is about the average rent paid by the Rayats at present, minus *bethbegár*, where such still obtains. If this were commuted at a fair rate I presume that on an average the Zemindar would receive $\frac{1}{5}$, the Rayat $\frac{3}{5}$ of the gross produce as profit, whilst $\frac{3}{5}$ would be allowed to him as costs of cultivation. This would be, in my humble opinion, a fair and equitable rate for fixing the rent. There would be no objection to take into account that in some cases the cost of cultivation would be less, whilst on the other hand it ought to be be borne in mind that the costs sometimes exceed the proportion of $\frac{3}{5}$ of the gross produce.

I also object to the average Paua being put down as being equal to but one acre. Such small Pauas are very rare. Pauas may be said to vary from one to five and more acres, and if the average were put down at two acres, it would be more in keeping with the actual state of things. The suggestion to induce the Rayats to adopt a standard measurement, wherewith to measure

Gossner Mission

their lands themselves, appears to me altogether impracticable; the Rayats as well as many Zemindars being as yet too ignorant of even the most simple rules of Geometry, and what is still worse, too unreliable. As to the idea that the old customs are more necessary to the people than any advantage which a new system could give them, I beg to submit, that at any rate the Rayats in some parts of the District, where these customs were in vogue up to the present time, have most seriously objected to their continuance, and that the desire for something better may be safely said to be general.

With regard to the alleged impossibility of satisfying the Zemindars by giving them the value of 15 days only, I venture to state that this would be a rate of commutation most profitable to the Zemindar, and I have met with such of them who would gladly accept that rate. Indeed it is a well-known fact that the Courts have generally decreed an equivalent of 15 days only, besides that of 7 or 8 days travelling with food, which in all amounts to about Rs. 1-8-0. Also the following facts are worthy of notice, *viz.*, that formerly the holdings of the Rayats were large, whilst now on the whole they are very small, having been split up by the Zemindars; further, that according to custom, the 15 days' labour, which can be claimed, is per house, or holding, and that this amount does not vary with the quantity of land held; and finally that whereas formerly the amount of *Manjhihas* was small, it has become now rather large, as Rajhas is continually being added to the same, so that formerly much less labour was required for the cultivation of the Landlord's *Manjhihas* and the burden fell very lightly on each tenant, whilst at present, many a Zemindar demands more than 15 days from each Rayat holding a tenure, however small this may be. In my humble opinion the Zemindars have cause to be satisfied if they get the equivalent of 15 days only, and if they do not accept this now, they may in time come to find that the service has slipped out of their grasp.

IV. There can be no doubt but that the present position is such as to require the special intervention of Government. This continual struggle between Landlord and Rayat has created a spirit of hatred and animosity between them, which is constantly threatening to break out into criminal trespasses. The never ceasing litigation demoralizes and empoverishes both parties. The digging of tanks and similar works for public utility are not heard of now, and even the cultivation of the lands is neglected and carelessly done, owing to the disputes between Landlord and Rayat. Many have become desperate, and have fallen a prey to unscrupulous advisers, who in order to earn something, hold out hopes to the Rayats which never can be realized, but which nevertheless are ardently grasped at by these poor, oppressed and ignorant people. Happily no actual disturbances have taken place during the last two or three years, but it may be safely said that the whole country is maintaining an attitude of eager expectation and hope, that Government will not longer defer effecting a settlement of their disputes. And in all humility, I beg leave to submit, that the people are entitled to such hope and expectation, since not only the proclamation of the Commissioner of Chutia Nagpur, but also other published papers clearly held out such hopes by Government. I forbear to make quotations, since the matter is best known to Government itself.

I fully support also the view of the Maharaja that the question requires a full and searching inquiry by some competent officer, before it would be advisable to introduce sweeping remedies for the removal of the evils complained of. I must confess that the more I come to understand the peculiar aspects, the land question of Chutia Nagpur presents to the inquirer, the more I find how difficult it will be to permanently solve it. If for such a special inquiry Mr. A. W. Bushe-Power could be appointed by Government, it would be a great advantage, since this officer has been at the head of this District for several years, and has gained the confidence of the Zemindars and Rayats alike, in an extraordinary measure.

It is also an undisputed fact that Act I of 1879 has almost proved a failure. Suits for enhancement of rent have been very few, and even these have not been treated as such but rather as settlement cases. I am afraid that the results of such a settlement are not satisfactory, since the real basis of the decisions was the report of the Amin, which is notoriously rather unreliable. With regard to applications for enhancement, it is an acknowledged fact, that the Zemindars have purposely evaded the law. Their practice was, and is on the whole, the following:—They demand a higher rent, or increase the *Rakumats*, and harrass the Rayats by illegal exactions of *bethbegar*. Receipts are seldom given, or, if granted, they are not in accordance with facts. By all possible means, by promises and threats, the Rayats are kept

Gossner Mission

back from lodging money-payment of rent in the treasury; but if the latter have availed themselves of the bond, a suit for the recovery of arrears of rent is brought against them. Receipts having not been the custom, the Rayats generally fail to prove actual payment and a decree for arrears is given against them, with costs and interest, and sometimes even with damages, which has brought many a Rayat to the verge of ruin. Moreover, it is generally the practice of the Zemindar in such cases to attempt enhancement by claiming rent at a higher rate than ever received by him and by claiming arrears of lands alleged to be held in excess. Says Mr. Place, C. S., "I am only beginning to learn the knavery of the Chutia Nagpur Zemindars, who invariably claim in rent-suits a higher rent than was ever paid, and virtually turn a suit for rent into one for enhancement." Certainly the temptation to refuse receipts is too great to be resisted, and it was a mistake to demand them under the existing circumstances, and the prevailing law, and until greater facilities are offered to the Rayat for depositing his rent in the treasury, the injustice and injury done to him will be repeated.

The suits brought by the Rayats for commutation of predial services under Act I of 1879, have also been very few, owing to the uncertainty of the law with regard to this subject, for it has laid down no standard for the calculation of the value of predial labour. It does not describe the lands for which labour is to be rendered, nor the amount of days for such labour; it does not fix a rate at which its value might be calculated, and does not say whether a *Bhuinhar* holding Rajhas also, would be liable to render double the amount of labour or not. The Act does not state whether *bethbegar* is to be treated as a personal service, and commutation made per house, or holding, or whether the valuation should be made according to the amount of lands held, and thus to vary with the quantity of the latter. From the suits brought against the Rayats for commutation, it must be said that these suits were no commutation suits at all, in the sense of the Act, but rather for arrears of *bethbegar*, their object being only to frighten the Rayats and to make them submissive to render according to the demands of the Zemindars, commutation for arrears of labour was scarcely at all intended by the law, at any rate it did not say whether such arrears are recoverable only for one, or for more years. The decisions arrived at by the Courts show that both views have been held by them.

With regard to the Act, the Courts have complained about the absence of a standard of agricultural measurement. Some judges have declared that it is simply impossible to fix a ratio between the Kát or pauwa and the acre. There is no means of reducing the Ameen's measurement to Káts, nor correctly ascertaining land in Káts, as that local unit considerably varies even in the same village; the assessment with a Kát as a unit is out of the question, and the rate should be fixed per acre." I entirely agree also with the Maharaja that a complete survey and settlement would be the best way to meet the necessities of the case before us, but that if such a measure is precluded on account of the expenditure involved, the Bengal Tenancy Act in a modified form might be the next means to be tried. I am, however, not quite sure, whether Government might not safely undertake a general survey and settlement, with records of rights, and fixing of rent and commutation of all other liabilities. The Khás villages of the Chutia Nagpur estate, the Barkágarh estate, and several encumbered estates have been surveyed, and a settlement, with fixing of rent and commutation of other liabilities, has been effected in all of them, so that a considerable portion of the task, a regular survey would involve, has been accomplished already. If the settlement did not cost more than 8 annas per acre, I do not think that it would be impossible to saddle one-fourth of the costs on the Maharaja, the Zemindars and the Rayats respectively, Government bearing one-fourth of the same. The Maharaja might well be asked, not only to consider the settlement made by Mr. Slack as binding upon him, but also to contribute his share towards the costs of a general survey, since he has an interest in all the lands of Chutia Nagpur, to whom all jagir villages will revert, as soon as there are no more male heirs of the original grantees.

V. It is not quite clear to me whether the Maharaja thinks that along with a general survey and settlement, commutation of predial services ought to be compulsory or not, but I am afraid that from the general tenor of his letter it must be inferred that he is not in favor of it. In my humble opinion no legislation or settlement will be complete, without providing for compulsory commutation, and nothing short of it will suffice to improve the relations between Zemindar and Rayat; in fact according to my experience *bethbegar* is the principal

Gossner Mission

cause of all the evils complained of by the latter. I cannot do better than quote Col. Lillingston, with regard to the necessity of compulsory commutation: "Ever since I have had anything to do with the District, I have seen what a baneful effect this system (the *bethbegari*) has had. Every one whom I have talked with on the subject is agreed that the time has passed for this relic of the bygone feudal ages, and that the system should be compulsorily done away with."

The question, I venture to submit, can only be with regard to the manner and the localities in which compulsory commutation is to be carried out. The services are, according to custom, personal, but after holdings having been split up in many cases, and divided into very small tenures, scarcely sufficient to support even the smallest family, it appears to be an injustice to value the services as a personal obligation, inasmuch as the burden which once was borne equally by all the villagers, would now fall heavily on one and lightly on another; *e. g.*, one cultivator holding 3 pauás at a total rent of Rs. 24, would pay only about $\frac{1}{10}$ more if his liabilities as to *bethbegar* were commuted, whilst another cultivator who holds only $\frac{1}{2}$ pauá of inferior land at Rs. 3 will have to pay about Rs. 4-8, or at the rate of 50 °/₀ more, after commutation of his predial services. The "Vorstand" of the G. E. L. Mission, in his memorial, addressed to Your Honor, has made the suggestion that commutation should not be fixed on the tenure-holder as a personal liability, but on the amount of land held by him. I think it was Col. Lillingston who suggested, that a proper rate of valuation would be 4 as. per acre. If two Káts were considered as equal to one acre, this would give R. 1-8 as the equivalent of 12 Káts, the amount of taur generally given in addition to one paua of Chatisa-land in the Kukra Purgannah, in recognition for 15 days predial services. This would, no doubt, be a fair rate of valuation, or if this mode of valuation should be found impracticable, on account of some villages having little highlands, or taur, and consequently only a small amount of labour-paying Chatisa-lands, another mode might be adopted, *viz.*, the amount of labour required for the cultivation of the Manjhihas might be fixed, and then proportioned according to the quantity of the Rajhas holdings in the village, provided the money payment in lieu of predial labor, should never be allowed to exceed one Rupee per Pauá. 4 as. per acre, even Zemindars with whom I have discussed this matter, have acknowledged to be a fair rate for commutation. With regard to the area in which commutation of services should be made compulsory, I beg leave to submit that it should be gradually effected in the whole District, beginning at such localities where it appears to be most necessary, or where people are most auxious to get it.

Finally, I most humbly beg leave to suggest that if Your Honor will be pleased to pass a special bill for the effectual removal of the evils complained of, in connection with the land-question of Chutia Nagpur, the following points may meet with Your Honor's kind consideration, *viz.*:—

1. That the Bhunihary, the Chatisa, and the Bethkheta are the only tenures for which the holders are liable to render *bethbegar*.

2. That commutation be effected according to the quantity of each holding, and the valuation for services be made either at the rate of 4 as per 2 Kát taur, or not more than Rs. 1 per Pauá Chatisa low land.

3. That if a standard measurement be fixed, at least two acres may be considered as being equal to one average pauá.

4. That in enhancement suits the area of land be measured and the rate of rent be fixed in such a manner that the Rayat might receive $\frac{2}{5}$ of the gross produce as profit, besides about $\frac{2}{5}$ as costs of cultivation, and that $\frac{1}{5}$ be considered a fair and equitable portion for the Landlord.

5. That the prayer of the "Vorstand" of the G. E. L. Mission be granted with regard to payment of rent into the treasury by postal money-order.

With regard to the latter I beg to state that without such a measnre it will be impossible to do justice to the requirements of the Rayat's case. It is acknowledged on all sides that generally speaking, receipts are withheld, or if given, that they contain false statements, consequently in rent-suits they are either of no use to the Rayat, or he is unable to prove actual payment. Moreover many Rayats have to make a journey of several days in order to reach the treasury, which renders the deposit of money most inconvenient and expensive, not to speak of the exertions of the Zemindar to prevent the Rayat from depositing money in the treasury.

Gossner Mission

In the hope that Your Honor will kindly excuse me for having intruded so much on Your Honor's valuable time, and that I may be pardoned for having ventured to address Your Honor in the above letter, of the imperfections of which I am deeply conscious.

I am,

Your Honor's,

Most obedient Servant,

Gossner Mission

Vollmachten für den

Vorstand

1913

Gossner Mission

V. J. No. 877

VORSTAND G. E. L. (Gossner's) MISSION,
CHOTA NAGPUR and ASSAM.

Chota Nagpur, the 15 September *1913.*

Einem Hochwürdigen Direktorium

unterbreiten wir hiermit gehorsamst die Bitte, die Summe von Rs 80 zu bewilligen, die von der Bihar Missionary Union als Jahresbeitrag festgesetzt wurde (V. Bihar Missionary Union Report der Bankipur Konferenz am 8 u. 9 April 1913, P. 11).

Die Ganges-Mission hat einen Doktor u. diese bleiben für diese Mission 2 Doktoren, nämlich die Brüder Storch u. Wagner. Wir hoffen, daß der Anschluß an die Bihar & Orissa Missionary Union die Kosten verhältnismäßig wird. (Report P. 7 unten)

2. Für die Aufgabe übernehmen wir diesem Hochwürdigen Direktorium die amtliche Gutheißung über die obenige Registrierung der Mission, gleichlautend mit dem bereits eingesandten Manuskript. Die Frage, ob die Registration nötig sei oder nicht zu beantworten, hatte der Gerichtsgerichtshof von Manbhum u. Sambalpur übernommen. Da von ihm eingehende befriedigende Gutachten hat er durch den Regierungsgerichtshof eingesandt u. diesen wir da voll als völlig ausreichend begrüßen.

3. Der Anschluß an die Gutachten richten wir an ein Hochwürdiges

V. J. No. 877

VORSTAND G.E.L. (Gossner's) MISSION,
CHOTA NAGPUR and ASSAM.

Chota Nagpur, the 15 September 1913.

Direktorium die gehorsame Bitte, damit allen fernerlichen Regelung getragen wird, dem Vorstand eine in Ranchi zu registrierende Vollmacht auszustellen, die Interessen der Gossner. Mission in Indien zu vertreten. Es dürfte sich empfehlen, als Namen des gegenwärtigen Vorstands genannt werden, damit die ursprüngliche Kontinuität nicht unterbrochen werden könnte. In Zukunft wird dann nur bei einem etwaigen Wechsel des Vorsitzes eine neue Namen lautende Vollmacht nötig sein (V. Auskunft No. 1).

Es war uns von seinem hochwürdigen Kuratorium gewünschte Vollmacht müsste in deutsch u. englisch ausgestellt sein. Original oder in der uns zugesandten Abschrift von dem betr. hiesigen Generalkonsul beglaubigt werden.

4. Wir wurden die von seinem hochwürdigen Kuratorium beantragte u. vom britischen Generalkonsul beglaubigte Übersetzung der Corporationsakte der Mission in Ranchi zur Registration einreichen.

Euer hochwürdigen Kuratoriums

Auskunft über die Notwendigkeit der Registration

der Mission.

Eingesandt durch das Office des Deputy - Commissioner von Kandahar.

1. Das Gesetz über religiöse Gesellschaften (Religious Societies' Act, Act I von 1880) sieht eine gerichtliche Registration nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Ausschusses kann sie und Mitglied des Ausschusses vornehmen, in denen eine Ausschließung nötig und vorgenommen wird, muß die Trennung unter § 17 registriert werden. Eine Registration der Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

2. Die E.E.L. Mission ist eine juristische Person. Sie ist keine Gesellschaft m. b. H. Sie ist nicht eingetragen, um Geld zu verdienen. Der Zweck ist, das Christentum im fremden Lande auszubreiten. Sie besitzt gehöriges Eigentum i. sind den Missionaren, die für die Zwecke gebraucht wird, für welche die Gesellschaft gestiftet ist.

Juristische Person ist ein allgemeiner Ausdruck i. schließt religiöse Gemeinschaften in sich. Die Lage ist in Holland's Jurisprudence unter der Überschrift „Moral juristische Person" (Artificial persons) in Kap. XIV behandelt:

„Die Stiftung einer wohltätigen Gesellschaft oder Allgemeinnutzens wenn sie nach dem Gesetz des Landes, in dem sie gestiftet wurde, Rechtsgültigkeit hat, wird auch in anderen Ländern als Rechtsgültigkeit anerkannt."

In der Fassung zu Art VII von 1913 wurden die Worte „Handelsgesellschaften i. „andere Vereinigungen" gestrichen, i. im II Teil (Constitution i. Incorporation) wurden die Begriffe „Gesellschaft" i. „Vereinigung" näher bestimmt als: „ein Handelsgeschäft zu machen" (Sect. 4, 1) i. „gewerbl. andere Geschäfte, die den Zweck haben, Gewinn zu erwerben." Daher ist die Registration einer Religionsgemeinschaft vom Gesetz nicht beabsichtigt.

Gossner Mission

§ 26 spricht von Vereinigungen, die nicht zum Gottesdienst gestiftet sind. Solche Vereinigung kann mit der Erlaubnis der Behörden gestiftet werden. Die christl. Mission wird besonders unter § 26 d. Gesetzes fallen. Nach den obigen Ausführungen über die Verfassung glauben wir, daß die Einwürfe d. Art. X (Gesellschaften außerhalb britisch Indien) auf die christl. Mission nicht anwendbar sind.

3. Die beglaubigte Abschrift der englischen Übersetzung (beglaubigt vom engl. Gen. Consule in Berlin) der der Mission verliehenen Corporationsrechte in christl. genügt als Beweis in Khasi Land, u. im Falle eine Klage unter § 277 (Act VII von 1913) ist die beglaubigte Übersetzung ausreichend (277.(1)(a))

Act. VII von 1913 wird mit dem 1 April 1914 in Kraft treten. Es ist schon vorläufig Zeit dazu vorhanden, zu überlegen, ob die christl. Mission oder eine ähnliche Gesellschaft (Religiöse Gemeinschaft), konstituiert auf Grund einer königlichen Order einmal fremden Land, unter diesen Gesetz fällt.

(Sg.) Ram Charan Singh
Government Pleader

Jorgesandt dieß d. Office d.
Deputy-Commissioner von Shillong.

P. Wagner.

Auskunft über die Notwendigkeit der Registration der Missionen.

(festgestellt durch das Office des Deputy Commissioner von Manbhum).

1. Im Gesetz über religiöse Gesellschaften (Religious Societies' Act, Act I von 1880) ist eine gerichtliche Registration nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann ein neues Mitglied des Aufsichtsrats ernennen, in diesem ein neues Mitglied ernannt wird, muß die Ernennung unter §17 registriert werden. Eine Registration der Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

2. Die Ev. Luth. Mission ist eine juristische Person. Sie ist keine Gesellschaft m. b. H. Sie ist nicht eingerichtet, um Geld zu verdienen. Ihr Zweck ist, das Christentum im fremden Lande auszubreiten. Sie besitzt gegenwärtig in Ost den Niederbruch bestehen, der für die Zwecke gebraucht wird, für welche die Gesellschaft gestiftet ist.

Juristische Person ist ein allgemeiner Ausdruck in englischen religiösen Gesellschaften in Ind. Die Lage ist in Holland's Jurisprudence unter der Überschrift: „How all juristische Person zu betrachten ist" (Artificial persons) in Chap. XIV behandelt:

„Die Existenz einer ausländischen Gesellschaft wird allgemein anerkannt, wenn sie nach dem Gesetz des Landes, in dem sie gestiftet wurde, Rechte zugestanden sind, welche denen des Landes entsprechen, in dem sie vor Gericht als Anklägerin oder als Angeklagte erscheint."

In der Einleitung zu Act VII von 1913 werden die Worte „Handelsgesellschaften" in „andere Vereinigungen" gebraucht, in dem 4 Teil (Constitution „Incorporation) werden die Ausdrücke „Gesellschaft" in „Vereinigung" näher bestimmt als: „eine Bankgesellschaft zu machen" (Sect. 4, 1) in „jeder anderen Gesellschaft, die den Zweck Gewinn zu erwerben."

Hieraus ist die Registration einer Religionsgemeinschaft vom Gesetz nicht beabsichtigt.

Gossner Mission

§ 26. Ehen, die vor Verheiratungen sind nicht gültig Gültigkeit geschlossen sind. Solche Verheiratung kann mit der Zustimmung der Behörden geschlossen werden. Die christlichen Missionen sind besonders unter § 26 d Gesetzes fallen. Neue diesen Bestimmungen über die Verfassung gelten i/, daß die Bestimmungen des Teil II (Gesellschaften aufgestellt durch Indien) auf die christlichen Missionen nicht anwendbar sein.

3. Die beglaubigte Abschrift der englischen Übersetzung (beglaubigt von engl. Gen. Konsul in Berlin) der die Missionen katholischen Corporationen in Betracht gezogen als Beweis in diesem Land, in Fall einer Folgerung unter § 277 (Act VII von 1913) ist die beglaubigte Übersetzung ausreichend. (277(1)(a)).

Act. VII von 1913 wird mit dem 1 April 1914 in Kraft treten. Es ist schon nicht Zeit dazu vorhanden, zu überlegen ob die christlichen Missionen oder eine ähnliche Gesellschaft (Religiöse Gemeinschaft), rechtlich oder auf Grund einer königlichen Order eines fremden Landes, unter diesen Gesetz fällt.

(gez) Ram Charan Singh
Government Pleader.

Eingesandt durch d Office d
Deputy-Commissioner von Nanchuan.

Pretoria 1 XII 1913.

Lieber Vorstand,

Freudigen Dank für Ihren Brief, der gestern von Edward ankam. Ich beantworte ihn eingehend. Ich bin mir klar, daß die Registration der Kassen einfach war, denn ich bin ja mehr als Kämmerer. Hoffentlich ist mir der Irrtum, den Sie annehmen: „Zu R.-i ist registrierter Vollmacht für den Vorstand?“... Dieselbe müßte in Kraft sein, englisch ausgestellt ist im Original etwa in der üblichen juristischen Abfassung" von den brit. Gen.-Konsul beglaubigt werden." Ich sollte prüfen: Kann A. dem Direktorium nicht genügt, daß die einzelnen Vollmachten, von Juristen sind, sowie, daß die einzelnen Missionsstationen auf in einer Liste vom Vorstand registriert würden, müßte das Direktorium auf einer besonderen Vollmacht für den Vorstand aufstellen, die dann aber vom Gen.-Konsul beglaubigt sein müßte i. gs. in Kraft sein. Da dann aber das Direktorium das Original wohl behalten müßte, müßte der Vorstand eine beglaubigte Abschrift vom Gen.-Konsul eingesandt werden, d. h. von der vom Direktorium ausgestellten Vollmacht. – Offen gestanden, ich halte die Sache für höchst überflüssig, u. die ganze Prüfung hätte Lobeck den Missionen sparen können. – Ich bin viel in die prüfenden Instanzen

gegangen ist. überall begegnete man mir mit einem Kopf-
schütteln. Nach meiner Meinung ist die Tapferkeit nötig -
auf weiterzugehen, - obgleich ein Mangel von Kräften
einem die Sache gründlich verdirbt:

1. Als für Pennell f. St. eingetragen Aktenstücke, (die zu beglaubigen ist),
wird in Kandia registriertfall Zeichnung v. Bez. der Filiale)
2. Eine vom Vorstand aufgestellte Liste der Missionsstationen
wird eingesandt v. gleichfalls registriert.
3. Der Vorstand wird hier vom Direktorium ermächtigt, eine
Vollmacht als Anhängsel, - gegen einen Stempel der Kasse
der obigen Aufgaben. Diese Vollmacht könnte dann für
in Calcutta vom Konsul beglaubigt werden. Die Vollmacht
müßte dann aber natürlich mit in Form einer Urkunde eingefügt
werden. - In englisch würde sie folgende gestalten:

We, the undersigned, constituting the Gossner - Board of
the G. E. L. (Gossner's) Mission, (legally acknowledged as
the "Curatorium") authorize the Committee in the
Mission-field of the G. E. L. (Gossner's) Mission, legally
acknowledged as the "Vorstand", to be our representatives
in India. The present members of the Vorstand are:

1. Lepsius + President of the Vorstand
2. Dr. Pennell + Gen. Treasurer. "
3 - Pfr 3. Gen. Secretary "

This document holds good also for their successors
in office.

4. Die registrierte Urkunde wird in der Kasse aufbewahrt - jede
Station wird ein Exemplar zugesandt.

Gossner Mission

Under No 3 müßte gesagt werden, in India, damit auf Assam

Reisender fällt.

Form General Power of Attorney ist nicht mehr nötig, da ja

bereits 2 existieren, u. die auf Grund auf der Straße zu

Aufgestellt sind.

Gossner Mission

D. Dr. Nottrott,
Steinhagen,
Westfalen.

23/1/13

Lieber geehrter Herr Director!

Ich bitte zunächst meine gestrige Uebereilung der engl. Wallernacht aufklärung bei. (B)

Die Freude, die mir als Ba bereitet haben, wurde mir getrübt. Ich musste einige Plätze zerschütze, weil Hr. Wagner (Ihres Briefes) die Briefe und englische zu tauschen pflegen. Die Bücher also vertauscht wurden.

Auch passt mir Hr. Wagners Antwort auf meinen verspunbigen Antrag nicht so Recht zu. Gewiss, ich hätte gewünscht hätte, aber so viel geht mir wenigstens, dass Sie bereits in den Händen des Vorstandes sich befindlichen Wallernachten genügen würden und es passt mir nur die Planung des Vorstandes nicht Recht in den Kram will.

Ich sende deshalb die englische Fassung mit beigefügtem Siegel und Ihren Empfehlungsbrief Conrads und Ihren Antwortbrief mit der Bemerkung "Rejected by" u. mit deutschem Text "die Vertretung" zurück gewünschen.

Sollten noch etwas nötig sein sollte, können sie es drahtlich in Calcutta besorgen.

Herzlich grüssend

Ihr treu ergebener

Nottrott.

Beilage B. 6

Vollmacht

Hierdurch die Unterzeichneten, welche die satzungsmäßigen Behörden der evangelisch-lutherischen (Gossnerschen) Mission zu Berlin-Steglitz (gesetzlich anerkannt als "Curatorium") ausmachen und den Vorstand auf dem Missionsfelde der G. E. L. (Gossner's) Mission (gesetzlich anerkannt als "der Vorstand") unserer Unternehmungen in British Indien zu sein.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands sind:

1, Herr Missionar, Pastor Lizentiat Johannes Stosch, Preußen.

2, Herr Missionar Pastor Christoph Schmidt, Generalsuperintendent.

3) Herr Missionar Paul Wegner, Pastor.

Dieser Vollmacht unterstellt sich uns auf die Satzungen derselben wie ihnen. Genossen.

Berlin, den . . Februar 1914.

Das Curatorium der evangelisch-lutherischen (Gossnerschen) Missions-Gesellschaft

L.S.

- - - - - - - - - - - -

Gossner Mission

Hiermit sei allen und jedem kundgethan, daß wir . . . .

. . . . . .

die Bevollmächtigten der Verwaltungsausschusses der Gossner'schen Missionsgesellschaft zu Berlin-Friedenau in Preußen im Namen des Provinzialvereins der evangelischen Missionsgesellschaft hiermit ernannt und bestellen den Vorstand unserer Mission in British India nämlich den Präses Licentiat Johannes Stosch, gegenwärtig wohnhaft in Ranchi, District Ranchi, den Inspektor Paul Wagner gegenwärtig wohnhaft in Purulia, District Manbhum und den General Kassier Christoph Schmidt gegenwärtig wohnhaft in Burju, Subdivision Khunti, District Ranchi, alle drei Mitglieder der genannten Gossnerschen Mission, welche ihren Sitz zu Berlin ~~Friedenau~~ in Preußen hat, zu unseren gesetzlichen Bevollmächtigten, unseren Makler und gerichtlichen Advokaten und erklären durch diese Urkunde, daß wir jetzt ab die drei genannten Glieder des Vorstandes bevollmächtigt sind alles, was mit Zivil- oder Criminalklagen, allen gesetzlichen Verfahren in allen Zivil- u. Criminalgerichten, Einnahme- und Ausgabestellen, Polizei, Registration u. Roadcess-Geschäfte stellen, welche gegenwärtig in allen Distrikten, Subdivisions unter der Kontrolle der Governments von Bihar-Orissa und dann Government von Assam wie der Tributärstaaten Jashpur, Gangpur, Bonai und Bamra in dem Reich ~~Preußen~~ Majestät des Kaisers von Indien

in Ostindien bestehen, zu besorgen, Klagen zu erheben und in Klagen zu verantworten und unsere Interessen zu wahren. Und desselben gleichen sie thun in den High Courts of Judicature in Fort William in Bengalen in allen seinen Abtheilungen, so wie in allen District- Ober- und Untergerichten, in Mofussil und Sagatall gerichten, Zivilgerichten, Criminal- temporary Criminal- und Distrikt gerichten, in dem Board of Revenue und in den Gerichten aller Commissioner, Collectors, Deputy Collectors, Sub Deputy Collectors und anderer Polizeibeamten. Gleichen gelten sie desselben thun in den Gerichtshöfen der Inspector General, der Deputy Inspector General, District Superintendent, Assistant Superintendent, Inspectors und Subinspectors und anderen Polizeibeamten. Gleichen gelten sie es thun in den Gerichtshöfen der Registrar General, der District-Registrars, Sub Registrars und ländlichen Sub Registrars und endlich gelten sie es thun in allen Gerichten und Aemtern, welche etwa später noch in Seinen Majestät Indischen Kaiserreich eingerichtet werden.

Wir erklären ferner, daß die gesammten Mitglieder des Vorstandes etwa denen gesetzliche Nachfolger,

Gossner Mission

gerichtlichen Beamten ermächtigen und Mukhtars, sie mit
Vollmachten versehen, für sie Eide abnehmen und
jede Art Klagen einreichen, alle Arten von Erklärungen
an sie zu geben, gütliche Abkommen zu treffen und in
unseren Namen gerichtliche Verfolgungen zu beantragen
und Challans und andere Dokumente zu unterzeichnen. Ferner sollen sie in unseren Namen Appellationen
stellen, Zeugen und öffentliche Beamte zu beschließen,
Anbringen Briefe treffen, Quittungen und Bollen, sonstige
Papiere Schriften" und Dokumente einzusehen, welche im Gericht
oder Geschäfts Zimmer deponiert sind.

Die genannten Glieder des "Vorstands" werden ermächtigt, Rechtsanwälte, Prozeßagenten, Vakils, Pleader
und Mukhtars anzunehmen, um irgend welche Klagen
oder irgend welche Rechtssache oder irgend um gerichtliche Maßregeln, sei es von uns aufgenommen oder gegen
uns gerichtet, zu führen oder zu verteidigen und etwas
in irgend einem Gericht oder Geschäfts Zimmer, und
die genannten Anwälte zu bevollmächtigen die Rechtsache auf Appellation zu verfolgen.

Sie bevollmächtigen die genannten Vorst- Miet- und andere Verträge zu schließen, Quittungen, Kabuliats, Urkunden und andere Dokumente aufzustellen und Vollbringen zu lassen, sowie Anzeigen von Erlöschung
der Rente oder Kündigung von Pächtern und Mietern
anzeigen zu lassen. Ferner ermächtigen wir sie, Zinsen
von allen Government P. Notes und Schuldscheinen zu-

zu

einzuziehen und diejenigen zu verwalten.

Die Genehmigung Mitgliedern des Vorstandes oder dessen Rechtsfolgen werden ferner ausdrücklich eingeschränkte Übertragung in der Form von Mandaten, Mandaten und Prokuren oder ~~der~~ in anderer gesetzlicher Form übertragen.

Hiermit die Herren neuen und allen, die es angeht, bekannt gegeben, dass wir auf Beschluss des Kuratoriums der Goßnerschen Mission zu Berlin - ~~Friedenau~~ diese Gemeinde - Halle einsetzt aufstellen, welche nach einstimmigen Beschluss und Genehmigung Satzungen festgestellt und mit Ausnahme Zustimmung abgefasst worden ist.

Urkundlich wurde am heutigen Tage, dem ... des Monats im Jahre des Herrn einundzwanzig einhundert und ...

Die Mitglieder des Kuratoriums ausgeschieden der Goßnerschen Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau.

Gossner Mission

Know ye all that we The Trustees of the Gossners Mission Society at Berlin - ~~Friedenau~~ in Prussia in the name of the Committee of the said Gossners Mission Society do hereby ordain and make the "Vorstand", namely the Rev. Lic. Johannes Storch, President, the Rev. Paul Wagner, Secretary and the Rev. Christoph Schmiedt at present residing in Ranchi, district Ranchi, Purulia, District Manbhum and Burpu, district Ranchi, all by profession missionaries of the said Gossners Society inhabitant of Berlin in Prussia, our lawful attorney our mukhtar and personal representation and do by the execution of this general power of attorney declare that from heretofore the said Rev. Lic. Johannes Storch and the Rev. Paul Wagner and the Rev. Christoph Schmidt are empowered to conduct, prosecute, defend, look after and perform all business connected with the civil suits, criminal cases, all legal proceedings in all civil courts, criminal courts, collectorate courts, Excise, Police, Registration, Roadcess offices that are at present existing in all districts, Subdivisions under the control of the Government of Bihar-Orissa and the Government of Assam and the Tributary Estates of Jashpur, Gangpur, Bonai and Bamra in His Majesty's, the Emperor of Indias dominion in East India, also to do the same in the High Courts of Judicature at Fort William in Bengal, in all its civil original and appellate sides as also in all district judges, subordinate judges, Moonsiffs, small cause courts, judges civil court, amins, temporary amins

Gossner Mission

and arbitrators courts, also to do the same in the Board of Revenue and in the Courts of all Commissioners, Collectors, Deputy Collectors, Sub Deputy Collectors and other Revenue officers, also to do the same in the High Court of Judicature at Fort William in its ordinary criminal sessions and appellate Benches, in the courts of the Session Judges, Assistant Session judges or additional Sessions Judges, Joint Magistrates, Magistrates, Assistant Magistrates, Deputy Magistrates, Bench of Magistrates, Sub Deputy Magistrates, Benches of Magistrates, Honorary Magistrates, Sub-Deputy Magistrates Courts and also to do the same in the offices of Inspector General, Deputy Inspector General, District Superintendent, Assistant Superintendent, Inspectors and Sub Inspectors and other authorities of Police, also to do the same in the office of Registrars General, District Registrars, Sub Registrars, rural Sub Registrars, also to do the same in all Courts and offices that may hereafter be established in Her Majesty's Indian Empire.

We do further declare that the said members of the "Vorstand" or their legal successors, our lawful attorneys and mukhtars, are hereby authorized to appear and bring all law suits and make all shakements and affidavits also to sign our names for procuration to all challans and other documents, also to make our purchase and private and public sales and to make compromises and to give receipts and thereby take back all deposits in cash and documents, filed in courts or

P.T.O.

Gossner Mission

offices. They, the said members of the Vorstand are also authorized to nominate, appoint and engage any barrister, attorney, solicitor, Vakil, Pleader and Muktears for the purpose of conducting or defending any suits, case or proceedings that may be instituted either by or against us in any Court or office and to authorize the said legal practitioners to act on the Society's behalf.

We do also invest them with powers to execute any lease, rent peceipt, Kabuliyat or any other deed or document, and to get them registered, and with powers to issue and serve notices of enhencement of rent and ejectment on tenants. To draw interest on all Government P. notes and Debentures loans and to negotiate the same. The said members of the Vorstand or their successors are further empowered to make any settlement in the form of Mokarara Maurosi, Istamarari or any other legal form.

It is hereby made known to ye all and to all to whom it may concern that we by order of the Committee of the Gossners Mission at Berlin - Friedman do execute this power of attorney which to the best of our knowledge and belief is correct and drawn of in accordance of our own free will and consent. Signed by us on this . . . . day of the month of . . . . - of the year of our Lord one thousand nine hundred and . . rteen. Subscribed by . . . . . .

Trustees of the Gossners Mission Society at Berlin ~~Friedenau~~, ~~Executors of this deed~~.

Gossner Mission

Beilage A.

Power of Attorney.

We, The undersigned, constituting The Home-Board of the German Evangelical Lutheran (Gossners) Mission at Berlin (legally acknowledged as "Curatorium") authorize the Committee in the Mission field of the G. E. L (Gossners) Mission in British India (legally acknowledged as "the Vorstand") to be our representatives in British India.

The present members of the "Vorstand" are:

1) The Right Rev. P. Lic. Johannes Stosch, President of the Vorstand
2) The Rev. Paul Wagner, Secretary of the Vorstand.
3) The Rev. P. Christoph Schmidt, General Treasurer of the Vorstand

This document holds good also for their successors in office.

Berlin, The January 1914.

The Curatorium of the G. E. L. (Gossners) Mission

L. S.

Gossner Mission

Kuratorium
der
Goßnerschen Missionsgesellschaft.

Berlin-Friedenau, den 19. Februar 1914.
Handjery-Straße 19/20.

J.-Nr. 106/14.

Power of Attorney.

We, the undersigned, constituting the Home Board of the German Evangelical Lutheran (Gossners) Mission at Berlin (legally acknowledged as „Kuratorium der Gossnerschen Missionsgesellschaft / Der Verwaltungsausschuss") authorize the Committee in the Mission field of the G. E. L. (Gossners) Mission in British India (legally acknowledged as "the Vorstand") to be our representatives in British India.

The present members of the "Vorstand" are:

1) The Right Rev. Pastor Lic. Johannes Storch, President of the Vorstand, Ranchi.

2/

2/ The Rev. Paul Wagner, Secretary
of the Vorstand, Berlin

3/ The Rev. Pastor Christoph Schmidt,
General Treasurer of the Vorstand,
Berlin.

This document holds good also for their successors in office.

Berlin, the 19th of February 1914

Kuratorium
der
Gossnerschen Missionsgesellschaft.
Der Verwaltungsausschuss.

CURATORIUM DER GOSSNERSCHEN MISSION
Mark. 16, 15-16
FRIEDENAU b. Berlin

Hans Kanoldt (gez) Martin Luther
Missions Direktor Rechnungsrat

Diese Unterschriften werden
d. 23/2 14 von Herrn
Dr. Ernst Meyer-Berlin beglaubigt.

Berlin Unterschrift werden vom
Königlichen Amtsgericht A.C.
Charlottenburg Berlin Wangenheimstr. 7
(Sprechstunden 10-1 u. 3½-5½ Uhr)
beglaubigt. Derselbe bestätigt mit

Gossner Mission

auf Grund der Legalisierung der
Polizeipräsidiums v. 24/2 14 am 26/2 14,
daß die unterzeichneten Krauch und
Lutter die gesetzlich Vorgeschriebene
Person zur rechtlichen Vertretung
des folgenden Vereins:

"I do hereby certify that Missions=
direktor Hans Krauch and Rechnungs=
rat Martin Lutter whose signatures
are affixed to the foregoing document,
are legally authorized to execute
documents on behalf of the Gossner=
schen Missionsgesellschaft."

(gez) A. C. Charlton
Acting British Consul-
General

L S
gratis

Berlin, February 26th 1914.

Gossner Mission

Kuratorium
der
Goßnerschen Missionsgesellschaft.

Berlin-Friedenau, den .....
Handjery-Straße 19/20.

J.-Nr. 107/14.

Vollmacht.

Wir, die Unterzeichneten, welche die satzungsmäßigen Befugnisse des Vorstandes der Goßnerschen Mission für Ostindien (Goßnersche Mission) und des Kuratoriums der Goßnerschen Missionsgesellschaft (Kuratorium) wahrnehmen, ernennen hiermit zu unseren Bevollmächtigten (Prokuristen) mit der Befugnis, die Gesellschaft gemeinschaftlich zu vertreten, die Herren

1. Hans Wilhelm Hugo Ludwig Hahn,
Johannes Stosch, Pfarrer des Vorstandes,
Ranchi.

Gossner Mission

2/ Herr Missionar Paul Wagner,
Vikariat d. Neuendorf, Pomerellen

3/ Herr Missionar Pastor Christoph
Schmidt, Gemeindehelfer d.
Neuendorf, Bergen.

Obige Vollmacht erlischt mit der
Rückkehr der Vorgenannten in die
Heimat.

Berlin, den 19ten Februar 1914

Kuratorium
der
Gossnerschen Missionsgesellschaft.
~~Der Vollmächtige~~
Der Verwaltungsausschuss

Kawerau,
Missionsinspektor

(sig) Martin
Lucke
Kassenführer

CURATORIUM DER GOSSNERSCHEN MISSION * FRIEDENAU b. Berlin * Mark 16, 17-18

Für den Herrn Pastor
Missionsinspektor Kawerau
zgl. den Herrn Pastor Lic. Schmidt
Berlin Vollmacht, mit den Herren
Vorgenannten mündliche Verhandlungen
zu führen.

Lucke.

Gossner Mission

Kuratorium
der
Goßnerschen Missionsgesellschaft.

Berlin-Friedenau, den 26. Feb. 1914.
Handjery-Straße 19/20.

J.-Nr. 1187/14.

Der Vorstand der Köln-Mission.

Liebe Brüder!

In der Anlage senden wir Ihnen im Auftrag und im Einverständnis mit dem Deutschen Evangelischen Missionsausschuß, Berlin, dessen Mitglied Sie sind, unsere Denkschrift vom 15. September 1913 betreffend Errichtung einer Missionsstation in Ruanda. Wir bitten um Ihre gefl. Äußerung bis zum 1. April d. J.

Mit brüderlichem Gruß

Kuratorium
der
Goßnerschen Missionsgesellschaft.

Gossner
Mission

Kuratorium
der
Goßnerschen Missionsgesellschaft.

Berlin-Friedenau, den .....
Handjery-Straße 19/20.

V. 7. No. 209

J.-Nr. 107/14.

Vollmacht.

Wir, die Unterzeichneten, welche die heimische Behörde der deutschen evangelisch-lutherischen (Goßnerschen) Mission zu Berlin bilden (gesetzlich anerkannt als „Kuratorium der Goßnerschen Missionsgesellschaft der Verwaltungsausschuß") ermächtigen das Komitee auf dem Missionsfelde der G.E.L. (Goßners) Mission (gesetzlich anerkannt als „der Vorstand") unsere Vertreter in Britisch Indien zu sein.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstandes sind:

1. *Herr Missionar Pastor Lizentiat Johannes Stosch, Präses des Vorstandes, Ranchi.*
2. *Herr Missionar Paul Wagner, Sekretär des Vorstandes, Purulia.*
3. *Herr Missionar Pastor Christoph Schmidt, Generalkassierer des Vorstandes, Burju.*

Obige Vollmacht erstreckt sich auch auf die Nachfolger derselben in ihren Ämtern.

Berlin, den 19ten Februar 1914.

Kuratorium
der
Goßnerschen Missionsgesellschaft.
Der Verwaltungsausschuß

KURATORIUM DER GOSSNERSCHEN MISSION * FRIEDENAU B. BERLIN * Mark 10, 15-19

Hans Kauffh
Missionsdirektor.

Martin Lüttge
Rechnungsrat.

Gossner Mission

Die nachstehende nur mir genau bekannte

Unterschrift

des zu Berlin-Friedenau Handjery-
Straße 19/20 wohnhaften Kaufmanns
und Herrn Hans Hansch
des zu Berlin-Zehlendorf Ladenbergstraße 6
wohnhaften Rechtsanwalts und Herrn
Martin Luther

beglaubige ich und zwar ohne Prüfung, ob die
Unterschriften für die Gesellschaft, deren Vertreter
sie angeblich sind, die nötige Vertretungsbefugnis
besitzen. (§ 56 Abs. 2 Not. Ges. v. 18. Mai 1914)

Berlin den 22 Februar 1914

(L.S.) Dr. Erich Meissner, Notar.

KGL. PR. AMTSGERICHT BEZ. d. KÖNIGL. PREUSS. KAMMERGERICHTS * DR. ERICH MEISSNER *

Berechnung der Gebühren und Auslagen:

1) Wert d. Gegenst. 10000 M

2) Beglaubigungsgeb. n. §§ 3, 5 d. Geb.-Ord. f. Not. u.
§ 43 d. Pr. Ger. Kost. Ges. v. 25. 7. 10 . 3 M 10 ₰
3) Pauschsatz §§ 19, 20 G. O. 50

4) Stempel zur Urkunde . . . . . „ „
5) „ „ Beglaubigung . . . . „ „

zus. 3 M 60 ₰

Der Notar

BRITISH CONSULATE GENERAL BERLIN

Gratis

FOR THE LEGALIZATION OF THE SIGNATURE
OF Dr. Erich Meissner, Notary Public
at Berlin, Kingdom of Prussia.

A. C. Charlton
acting BRITISH ~~VICE~~ CONSUL-General.
BRITISH CONSULATE GENERAL
BERLIN February 26th 1914.

Gossner Mission

I hereby certify that Missionsdirektor Hans Kausch and Rechnugsrat Martin Luther, whose signatures are affixed to the foregoing document, are legally authorized to execute documents on behalf of the Gossnerschen Missionsgesellschaft.

A. C. Charlton.

Acting British Consul-General.

Berlin, February 26th 1914.

BRITISH CONSULATE GENERAL BERLIN

Gratis.

No.: Diese Original-Vollmacht ist von Herrn Rechtsanwalt Dr. Kolbe persönlich bei seiner Anwesenheit Ende Juli 1915 mit Herrn Pastor Lehmann ausgetauscht worden.

1/4.19

Lehr.

Gossner Mission

Die Organisation
der Einzelgemeinde
1914

Fragebogen und Erörterungen

Vergl. hierzu auch die Akten
der Generalkonferenz
vom Jahre 1914

Gossner Mission

Die Organisation

der Ein zelgemeinde

1

Lic. J. Storck

Fragebogen

betr.

die Organisation der Einzelgemeinde.

1. Was soll als äussere Grenze der Einzelgemeinde angesehen werden?
   - *(a)* Ein Pastorat?
   - *(b)* Eine oder mehrere Katechistenschaften?
   - *(c)* Wie viel Seelen soll im Durchschnitt eine Einzelgemeinde umfassen?

Eine Katechistenschaft scheint mir das Natürliche zu sein.

2. Welche Personen sollen als aktive und wahlberechtigte Mitglieder der Einzelgemeinde angesehen werden, vornehmlich soweit die Organisation in Betracht kommt?
   - *(a)* Konfirmierte Männer-von welchem Lebensjahre ab?
   - *(b)* Welche Ausnahmen von a. werden zu machen sein? z. B. unter Kirchenzucht befindliche.
   - *(c)* Können unter Umständen auch schon Getaufte, aber noch nicht Konfirmierte als „aktive Mitglieder" angesehen werden?

Wenn wir, wie ich ab für gut halte, die Organisation zunächst für die alten Gemeinden durchführen, so kann man als Bedingung stellen:
wirtschaftliche Selbstständigkeit
Confirmation
Unbescholtenheit

3. Worin soll die Vertretung der Einzelgemeinde bestehen?
   - *(a)* in einem Panschait?
   - *(b)* oder in einem weiteren *und* einem engeren Panschait?
   - *(c)* wie viel Mitglieder im Durchschnitt soll der Panschait oder sollen die beiden Panschaite haben?

In einem Panch, mit durchschnittlich 5.

Gossner Mission

4. Was ist bis jetzt an christlichen Panschaits oder verwandten Einrichtungen vorhanden ? (Institut der „Aeltesten")
   (a) Wie kommen sie zu stande ?
   (b) Wann treten sie zusammen ?
   (c) Welche Tätigkeiten üben sie aus ?
   (d) Welche Vorbilder bieten entweder schon das Heidentum oder andere Missionen in Indien ? Event. auch die Gegenmissionen ?

5. Wie soll in Zukunft der feste ständige, christliche Gemeindepanschait zustande kommen? Gemeinde-Kirchenrat (engerer Panschait) Gemeinde-Vertretung (weiterer Panschait).
   (a) Durch Ernennung durch den Missionar ? nach Anhörung der Gemeindeglieder ?
   (b) Durch Wahl seitens der Gemeindeglieder unter Bestätigung durch den Missionar ?
   (c) Welche Personen sollen wählbar sein ? Ethische und intellektuelle Qualifikationen, Lesen und Schreibenkönnen ?
   (d) Auf wie lange sollen die Mitglieder des Panschait ihr Amt führen ?
   (e) Die Präsentation der Aeltesten (Einführung) vor der Gemeinde.
   (f) Welche Stellung soll der Pastor (Katechist) im Panschait haben ? Der Missionar gegenüber dem Panschait.
   (g) Gliederung des Panschait innerhalb seiner selbst.

wein.

Ja. Dem Missionar muß das Recht des Veto bleiben, von dem er im Notfall Gebrauch machen kann.
c, darüber sollte man keine weiteren Vorschriften machen. Nur soviel, daß unter Kirchenrat stets selbstverständlich die Gehilfen.
d, Auf unbestimmte Zeit. Entsprechen erfolgt mit Antrag des betreffenden
e. Ex ipso wenn er unter Kirchenrat kommt.
f. Der Katechist sollte Ex ipso Mitglied sein.
Die Stellung des Missionars ist meine Zurückhaltung!

Gossner Mission

6. Welches sollen die Pflichten des Panschait sein ?

(a) In finanzieller Hinsicht ? Aufbringung der Gehälter für Pastor, Katechist, Lehrer, Verwaltung der Gelder, Aufsicht über die Kassen, Gemeinde-Aecker.

(b) In Disiplinarer Hinsicht (Kirchenzucht, Aufsicht über die Katechumenen).

(c) In allgemein kirchlicher und christlicher Beziehung ? (Christliche Erziehung, Schulwesen, Evangelisation und Mission, kirchliche Bedürfnisse, Armen-und Krankenpflege, Witwen und Waisen).

a, Also die. Es wird ein
vorzüglichstes Mittel sein,
wenn man die Leute dazu
bringt ein Budget aufzustellen.
b, Es muß also Pflicht eines Kirchenältesten werden die Gemeindeglieder in die Pflicht der Zahlung zu bringen. der Missionar vorsitzt die Arbeit schärft ihnen ein die Gemeindeglieder zu besuchen und aufforderung der Beiträge.
c, Also die.

7. Die Versammlungen des Panschait oder mehrere zu einer grösseren Einheit ?

(a) nach Bedürfnis ?

(b) Regelmässige ? wie oft ? Wander-Konferenzen ?

(c) Benachrichtigung des Missionars und Teilnahme desselben.

Die zu einer Missionsstation gehörenden Panchayats sollen zusammen einen Rat der Station versammeln welcher, einmal um die Beschlüsse der Generalconferenz entgegenzunehmen, das andere Mal, um die nächste Generalconferenz vorzubereiten.

Gossner Mission

8. Wahl von Deputierten aus den Panschaits zur Gemeindesynode resp. General-Konferenz.
   (a) Aus wie vielen Panschaits je einer ?
   (b) Wie viel an Diäten pro Tag und Mann ? Aus welcher Kasse zahlbar ?
   (c) Wie sollen die Beschlüsse der Synode und den Gemeinden bekannt gemacht werden ? Flugblätter ? Ausbau des Gharbandhu ? Beilage zu ihm ?

a, Auf jedem Panch einen
b, die Vorschläge für
Reise & Unterhalt, die
Vertretungskosten soll der
Kirchenrat übernehmen. Mit die so
wenig, so kann die Reise
Vertreter stellen.
c, Durch den Gharbandhu,
wie er ist. Keine weitere
Beilage!

9. Halten Sie nach Ihrer Kenntnis von Land und Leuten die Zeit zu einer wirklichen Durchführung der Organisation der Einzelgemeinde für gekommen ? Wenn nicht, was steht dem entgegen ?
   (a) Welche Aufnahme meinen Sie würde die Einrichtung bei unseren Gemeinden finden ?
   (b) Ist das Bedürfnis danach vorhanden ?
   (c) Würde sie als Last oder als Wohltat empfunden werden ?

a. Es ist Zeit anzufangen,
wenn auch manche
Gemeinden langsam
u. zögernd folgen lassen.

10. Meinen Sie, dass wir die nötigen, christlichen Persönlichkeiten, nach Quantität und Qualität, für diese Aemter haben ? Insbesondere
   (a) Würde die Uebertragung als Ehrensache angesehen wenden und die Uebernahme mit Freuden erfolgen ?
   (b) Würde für die Ausübung gewisser (und welcher) Funktionen eine Remuneration beansprucht werden. ?

Ja!

Ja!

Nein!

Gossner Mission

11. Welche Listen anzulegen würde notwendig sein? und wer soll sie in Verwahrung haben?

(a) Liste der „Gemeindeglieder".

(b) Liste der Panschait-Mitglieder.

(c) Liste der Deputierten zur Gemeindesynode.

Sollen Ihre vorgesetzten sein.
ja!
ja!

12. Welche Massnahmen erscheinen Ihnen sonst noch erspriesslich soweit sie in obigen Fragen nicht berührt worden sind?

Es scheint mir wünschenswert, es mehr Sorge sei: die jüngeren Gemeinden, die noch in den Kinderschuhen stecken, werden noch nicht in einer weise Organisiert.

Auch sehr verpflichtet sich die Konferenz der Missionare mit dem Problem, wie die Gemeindeschule zu fassen, es gleicht noch der Gemeindeordnung noch nicht die Hauptpunkte in Kraft treten in einem ihre eigenen Charakter, es Charakteristische Eigenschaften bricht gänzlich verloren wird, es dann mit der nächsten Generation die Gemeindeschule mit der Zeit verfällt und eine Einfachheit geschaffen wird, welchem eine gründliche Verbesserung in den einzelnen Gemeinden stattgefunden hat.

Gossner Mission

2

Fragebogen

betr.

die Organisation der Einzelgemeinde.

1. Was soll als äussere Grenze der Einzelgemeinde angesehen werden?
   (a) Ein Pastorat?
   (b) Eine oder mehrere Katechistenschaften?
   (c) Wie viel Seelen soll im Durchschnitt eine Einzelgemeinde umfassen?

ein Pastorat!

1000 Seelen

2. Welche Personen sollen als aktive und wahlberechtigte Mitglieder der Einzelgemeinde angesehen werden, vornehmlich soweit die Organisation in Betracht kommt?
   (a) Konfirmierte Männer-von welchem Lebensjahre ab?
   (b) Welche Ausnahmen von a. werden zu machen sein? z. B. unter Kirchenzucht befindliche.
   (c) Können unter Umständen auch schon Getaufte, aber noch nicht Konfirmierte als „aktive Mitglieder" angesehen werden?

Stimmrecht ab 25. Lebensjahr ab!
Allen Getauften, Konfirmanden und allen unter Kirchenzucht stehenden Personen.

~~Getaufte~~ Konfirmierte. Es können Ausnahmen eintreten, die nachher z. B. junge Leute, die noch unter Vormundschaft stehen müssen, als gewöhnliche Mitglieder angesehen werden müssen. Auch sollen diese Leute zu den Versammlungen kommen.

3. Worin soll die Vertretung der Einzelgemeinde bestehen?
   (a) in einem Panschait?
   (b) oder in einem weiteren *und* einem engeren Panschait?
   (c) wie viel Mitglieder im Durchschnitt soll der Panschait oder sollen die beiden Panschaite haben?

usw.

in einem weiteren und einem engeren Panchayat.

2, jeder Gemeindeteil soll einen eigenen Panch haben und zwar mindestens eine 5 Leichtgestellten

3, das Pastorat soll den weiteren Panch zu versammeln berechtigt sein und allen Gemeindeversammlungen soll Pastor vorsitzen.

Gossner Mission

4. Was ist bis jetzt an christlichen Panschaits oder verwandten Einrichtungen vorhanden ? (Institut der „Aeltesten")

(a) Wie kommen sie zu stande ?

(b) Wann treten sie zusammen ?

(c) Welche Tätigkeiten üben sie aus ?

(d) Welche Vorbilder bieten entweder schon das Heidentum oder andere Missionen in Indien ? Event. auch die Gegenmissionen ?

5. Wie soll in Zukunft der feste ständige, christliche Gemeindepanschait zustande kommen? Gemeinde-Kirchenrat (engerer Panschait) Gemeinde-Vertretung (weiterer Panschait).

(a) Durch Ernennung durch den Missionar ? nach Anhörung der Gemeindeglieder ?

(b) Durch Wahl seitens der Gemeindeglieder unter Bestätigung durch den Missionar ?

(c) Welche Personen sollen wählbar sein ? Ethische und intellektuelle Qualifikationen, Lesen und Schreibenkönnen ?

(d) Auf wie lange sollen die Mitglieder des Panschait ihr Amt führen ?

(e) Die Präsentation der Aeltesten (Einführung) vor der Gemeinde.

(f) Welche Stellung soll der Pastor (Katechist) im Panschait haben ? Der Missionar gegenüber dem Panschait.

(g) Gliederung des Panschait innerhalb seiner selbst.

6. Welches solien die Pflichten des Panschait sein ?

(a) In finanzieller Hinsicht ? Aufbringung der Gehälter für Pastor, Katechist, Lehrer, Verwaltung der Gelder, Aufsicht über die Kassen, Gemeinde-Aecker.

(b) In Disiplinarer Hinsicht (Kirchenzucht, Aufsicht über die Katechumenen).

(c) In allgemein kirchlicher und christlicher Beziehung ? (Christliche Erziehung, Schulwesen, Evangelisation und Mission, kirchliche Bedürfnisse, Armen-und Krankenpflege, Witwen und Waisen).

Welche Pflichten sollen sie haben? Auch die Pflichten gegenüber dem Pastor, Katechist, Lehrer? Aufsicht über die Gemeinde-Aecker sollen sie auch haben.

a, b, c!

7. Die Versammlungen des Panschait oder mehrere zu einer grösseren Einheit ?

(a) nach Bedürfnis ?

(b) Regelmässige ? wie oft ? Wander-Konferenzen ?

(c) Benachrichtigung des Missionars und Teilnahme desselben.

nach Bedürfnis!
" " "
" " "

Zum wenigsten alle drei Monate!

8. Wahl von Deputierten aus den Panschaits zur Gemeindesynode resp. General-Konferenz.
   (a) Aus wie vielen Panschaits je einer ?
   (b) Wie viel an Diäten pro Tag und Mann ? Aus welcher Kasse zahlbar ?
   (c) Wie sollen die Beschlüsse der Synode und den Gemeinden bekannt gemacht werden ? Flugblätter ? Ausbau des Gharbandhu ? Beilage zu ihm ?

9. Halten Sie nach Ihrer Kenntnis von Land und Leuten die Zeit zu einer wirklichen Durchführung der Organisation der Einzelgemeinde für gekommen ? Wenn nicht, was steht dem entgegen ?
   (a) Welche Aufnahme meinen Sie würde die Einrichtung bei unseren Gemeinden finden ?
   (b) Ist das Bedürfnis danach vorhanden ?
   (c) Würde sie als Last oder als Wohltat empfunden werden ?

10. Meinen Sie, dass wir die nötigen. christlichen Persönlichkeiten, nach Quantität und Qualität, für diese Aemter haben ? Insbesondere
   (a) Würde die Uebertragung als Ehrensache angesehen wenden und die Uebernahme mit Freuden erfolgen ?
   (b) Würde für die Ausübung gewisser (und welcher) Funktionen eine Remuneration beansprucht werden. ?

11. Welche Listen anzulegen würde notwendig sein? und wer soll sie in Verwahrung haben?

(a) Liste der „Gemeindeglieder".

(b) Liste der Panschait-Mitglieder.

(c) Liste der Deputierten zur Gemeindesynode.

Ihre Pastor oder Missionar!
" " " "
" " " "
" " " "

12. Welche Massnahmen erscheinen Ihnen sonst noch erspriesslich soweit sie in obigen Fragen nicht berührt worden sind?

H. Scheuch
Pastor
Tuticorin 15/1/14.

Gossner Mission

3

Fragebogen

betr.

die Organisation der Einzelgemeinde.

1. Was soll als äussere Grenze der Einzelgemeinde angesehen werden?
   - *(a)* Ein Pastorat?
   - *(b)* Eine oder mehrere Katechistenschaften?
   - *(c)* Wie viel Seelen soll im Durchschnitt eine Einzelgemeinde umfassen?

Ja!
Nein

800 — 1000 Seelen

2. Welche Personen sollen als aktive und wahlberechtigte Mitglieder der Einzelgemeinde angesehen werden, vornehmlich soweit die Organisation in Betracht kommt?
   - *(a)* Konfirmierte Männer-von welchem Lebensjahre ab?
   - *(b)* Welche Ausnahmen von a. werden zu machen sein? z. B. unter Kirchenzucht befindliche.
   - *(c)* Können unter Umständen auch schon Getaufte, aber noch nicht Konfirmierte als „aktive Mitglieder" angesehen werden?

dem 25. Lebensjahre an.

die einen gewissen Mindestbeitrag leisten müssen Ausnahmsweise stehen.

In einigen Gemeinden wird es nötig sein, dass auch Getaufte als aktive Mitglieder angesehen werden können, da sie für die Kirchensteuer herangezogen werden.

3. Worin soll die Vertretung der Einzelgemeinde bestehen?
   - *(a)* in einem Panschait?
   - *(b)* oder in einem weiteren *und* einem engeren Panschait?
   - *(c)* wie viel Mitglieder im Durchschnitt soll der Panschait oder sollen die beiden Panschaite haben?

In einem weiteren Panchayat und einem engeren Panchayat. Das Panchayat sollte durchschnittlich durchschnittlich 5 Mitglieder haben, das Panchayat muß jedes Dorf soll ein Mitglied

Gossner Mission

4. Was ist bis jetzt an christlichen Panschaits oder verwandten Einrichtungen vorhanden ? (Institut der „Aeltesten")

(a) Wie kommen sie zu stande ?
(b) Wann treten sie zusammen ?
(c) Welche Tätigkeiten üben sie aus ?
(d) Welche Vorbilder bieten entweder schon das Heidentum oder andere Missionen in Indien ? Event. auch die Gegenmissionen ?

5. Wie soll in Zukunft der feste ständige, christliche Gemeinde-panschait zustande kommen? Gemeinde-Kirchenrat (engerer Panschait) Gemeinde-Vertretung (weiterer Panschait).

(a) Durch Ernennung durch den Missionar ? nach Anhörung der Gemeindeglieder ?
(b) Durch Wahl seitens der Gemeindeglieder unter Bestätigung durch den Missionar ?
(c) Welche Personen sollen wählbar sein ? Ethische und intellektuelle Qualifikationen, Lesen und Schreibenkönnen ?
(d) Auf wie lange sollen die Mitglieder des Panschait ihr Amt führen ?
(e) Die Präsentation der Aeltesten (Einführung) vor der Gemeinde.
(f) Welche Stellung soll der Pastor (Katechist) im Panschait haben ? Der Missionar gegenüber dem Panschait.
(g) Gliederung des Panschait innerhalb seiner selbst.

das Institut der Aeltesten ist nachzuweisen - Weiter sind im Laufe der Jahre in dem mächtigen Bildungsinstitut Gemeinde gemacht worden.

a. Durch die Gemeinde gemacht
b - Nach Leistungsfähigkeit. Fast niemals gut verwendbar.
c. Die Pastoren in allen Fällen Miss. beauftragt. Pastor mit Hilfe Katechisten. Die helfen bei Miss. übung der Bildungsgänge, Gemeinde-besuchen, Gemeindeversammlungen etc. Sie, sind i. wenig brauchen sie in der heutigen Form für unsere Verhältnisse. Schwerlich Christen zu gewinnen. Bisher Hindernis der Fortschritte für unsere Arbeit.
d. das geistliche nachzuweisen.

5.

a. Nein, bei Gemeinde gemacht, bei Christgemacht
b. Der Pastor sollte durch die Gemeinde gemacht werden, der Christgemacht durch den Missionar ernannt werden.
c. Alle die ihren christlichen Verpflichtungen nachkommen i. nicht unter Bildung stehen.
d. Panchmitglieder auf 3 Jahre Christpanch mitglieder auf 5-6 Jahre.
e. Die Panchmitglieder einzuführen, wenn sie sich bewährt gut sein die Mitglieder der Gemeinde (Christgemacht) einzuführen, wie jetzt die Aeltesten.
f. Pastor, Katech. = der über 30 Jahre alt, Lehrer sind stets Mitglieder der Panch. Pastor = Miss. sind Mitglieder der Christpanch.
g. In Verbindung, selbständig, Gemeinde = Christen.

Gossner Mission

6. Welches sollen die Pflichten des Panschait sein ?

(a) In finanzieller Hinsicht ? Aufbringung der Gehälter für Pastor, Katechist, Lehrer, Verwaltung der Gelder, Aufsicht über die Kassen, Gemeinde-Aecker.

(b) In Disiplinarer Hinsicht (Kirchenzucht, Aufsicht über die Katechumenen).

(c) In allgemein kirchlicher und christlicher Beziehung ? (Christliche Erziehung, Schulwesen, Evangelisation und Mission, kirchliche Bedürfnisse, Armen-und Krankenpflege, Witwen und Waisen).

7. Die Versammlungen des Panschait oder mehrere zu einer grösseren Einheit ?

(a) nach Bedürfnis ?

(b) Regelmässige ? wie oft ? Wander-Konferenzen ?

(c) Benachrichtigung des Missionars und Teilnahme desselben.

Gossner Mission

8. Wahl von Deputierten aus den Panschaits zur Gemeindesynode resp. General-Konferenz.

(a) Aus wie vielen Panschaits je einer ?

(b) Wie viel an Diäten pro Tag und Mann ? Aus welcher Kasse zahlbar ?

(c) Wie sollen die Beschlüsse der Synode und den Gemeinden bekannt gemacht werden ? Flugblätter ? Ausbau des Gharbandhu ? Beilage zu ihm ?

Auf jedem Kirchspiel je ~~zwei~~ 2 – 3 Cls pro Tag.
Müssen den Gharbandhu und den umwohnenden Leuten der Synode.

9. Halten Sie nach Ihrer Kenntnis von Land und Leuten die Zeit zu einer wirklichen Durchführung der Organisation der Einzelgemeinde für gekommen ? Wenn nicht, was steht dem entgegen ?

(a) Welche Aufnahme meinen Sie würde die Einrichtung bei unseren Gemeinden finden ?

(b) Ist das Bedürfnis danach vorhanden ?

(c) Würde sie als Last oder als Wohltat empfunden werden ?

Nein! Nicht wirklich durchführung, mögl. aber falls mit der Einführung sofort das Ordnung gemacht werden.
Das wirklichen durchführung steht entgegen:
1. die Behandlung der Kollektivschaftsfrage ganz in der Anfangsperiode.
2. das materialistische Sinn des Volkes u. damit im Zusammenhange das Mangel an Opferfreudigkeit.
3. die geistige Rückständigkeit der Christen in manchen Gemeinden, wenige die geistige Lebendigkeit, Erleuchtung und Hilfe erfahren hat und der Verantwortungsgefühl nicht vorhanden ist.
4. Einheit mit. C. Wirkungsfeld Last ~~und~~ dann als Wohltat.

10. Meinen Sie, dass wir die nötigen, christlichen Persönlichkeiten, nach Quantität und Qualität, für diese Aemter haben ? Insbesondere

(a) Würde die Uebertragung als Ehrensache angesehen wenden und die Uebernahme mit Freuden erfolgen ?

(b) Würde für die Ausübung gewisser (und welcher) Funktionen eine Remuneration beansprucht werden. ?

Mit Einigen.
Den allgemeinen Eifer prüfen, manchmal mit dem Opferteil.
Oft würde sie beansprucht werden, falls neben dem Pastor Ehrenstelle sein, da er in seinem Berufsgeschäft liegt. Der Lispanch würde die Gastfreundschaft des Pastors bezgl. das Missionsfeld in Anspruch nehmen. Der eine fühlbar wird es nicht.

11. Welche Listen anzulegen würde notwendig sein? und wer soll sie in Verwahrung haben?

(a) Liste der „Gemeindeglieder".

(b) Liste der Panschait-Mitglieder.

(c) Liste der Deputierten zur Gemeindesynode.

1. wird vom Pfarrer, Kassier u. Missionar aufgelegen
2. vom Kassier u Missionar
3. vom Missionar

12. Welche Massnahmen erscheinen Ihnen sonst noch erspriesslich soweit sie in obigen Fragen nicht berührt worden sind?

1. Einrichtung einer Gemeindesynode, die einmal im Jahre mit der Kirche tagen würde.

2 die Pfarrer sollten mehr zusammenkommen und an einem Stelle Lehrer tagen

C. Beckmann

Mission
Ranchi

4

V.J.N.: 80

A Scheme of Self-Government for the Diocese of Chotanagpur. (S. P. G. Mission.)

The Parish Council.

1. Each Parish shall have a Parochial Council. (N.B.- For the purposes of this scheme a Parish is defined as the district ordinarily assigned to the care of a pastor.)

2. The Council shall consist of the Pastor (ex-officio President) and two elected members male or female from each Pracharak's ilaka with 100 or fewer communicants and three if above that number, one of whom shall be a Mission worker.

3. The members shall be elected by the male communicants of 20 years and over. (N.B.- A communicant for the purposes of this scheme shall be defined as one who has communicated at least 3 times in the previous year.)

4. The election shall be held in each Pracharak's ilaka on the first Sunday in January after the morning Service.

5. Notice of the election shall be given at the usual time of giving notices during the service on each of two preceding Sundays.

6. The first meeting of the Parish Council shall be held on a day early in January to be fixed by the President. Meetings shall thereafter be held monthly on a day to be fixed by the Council.

7. At its first meeting, the Parish Council shall :-

i. Appoint a Secretary who shall keep a neat account of its proceedings and send a copy of the same to the President of the District Council.

ii Appoint a Treasurer who shall :- (i) Keep an accurate account of all monies received and expended and to present it together with the necessary vouchers and cash balances to the monthly meeting.

(ii) Send a quarterly statement of accounts to the President of the District Council.

(iii) Elect representatives of the lay-communicants to serve on the District Council.

Gossner Mission

8. If any member of the Council be ex-communicated or withdraws from the communion of the Church he shall ipso facto cease to be a member of the Council.

9. The duties of the Council shall be:-

i. To care for all moveable and immoveable property of the Church in the Parish and to see that all buildings except those of the Central Institutions are kept in proper repair.

ii. To raise and administer Funds for Church purposes.

iii. To endeavour to make the Parish self-supporting.

IV To determine the contribution of each ilaka to the parochial assessment.

V. To promote the extension of Christ's Kingdom in the Parish.

VI. To prepare a budget for the following year to be presented to the District Council not later than Sept. 30th. each year, showing the estimated receipts and expenditure in the Parish under the Heads of:- Church expenses. Repairs, Education. Pastoral and Evangelistic Charges.

10. The duties of the President shall be to preside at all meetings.

11. All questions shall be decided by a majority of votes and the President shall have a vote and a casting vote.

12. One-third of the members of the Council shall constitute a quorum.

The District Council.

1. The Diocese shall be divided into seven districts as under, in each of which a District Council shall be formed:-

i. Ranchi, Tarra and Birhu. ii. Murhu, Maranghada and Kander.

iii. Tapkara, Ramtoliya, Jaipur and Dorma. iv Ithi, Soparom, Kachabari, Duru, Bargari and Phatyatoli. V. Choibara and Katbari. VI. Manoharpur and Gode.

VII. Manoharpur, Chitarpur. (N.B. Outstations are reckoned in the Parish from which they are visited.)

2. The Council shall consist of a Chairman and Treasurer who shall be the Superintendent of the District, all clergy working in the District, and representatives of the paid workers and lay-communicants of each Parish in the District

3. The paid workers in each Parish shall elect one of their number

Gossner Mission

to serve on the District Council, and if there are more than 10 then 2.

4. Each Parish Council shall elect repreventatives of the communicants as under:- If there are 400 or fewer communicants 1 member. If more than 400 and fewer than 800 two, and if over 800 three.

5. No Parish in which the contributions to Church Funds average less than annas 5 per communicant, during the previous year, shall be entitled to send representatives to the District Council.

6. The members shall be elected for three years vacancies occurring within that time shall be filled up by that Body which elected the retiring member. Any member ceasing to be a member of his Parish Council shall ipso facto cease to be a member of the District Council.

7. The District Council shall ordinarily hold three meetings in the year, in the beginning of February, June and October. Special meetings may be summoned at the request of the Chairman or of one-third of the members.

8. All questions shall be decided by a majority of votes. The Chairman shall have a vote and a casting vote and shall have the right to veto any decision pending a reference to the Diocesan Council.

9. At the first meeting after its constitution, the District Council shall:- i. Elect a Secretary. ii. Elect representatives to the District Council as under - One Pastor. One paid worker for every 50 or fraction thereof working. One representative of the communicants for every thousand or fraction thereof in the District. There repreventatives need not necessarily reside in the District which they are chosen to represent

10. The duties of the District Council shall be as follows :-

1. To fix triennially the minimum contribution of each Pastorate committee to the Diocesan Funds.

2. To receive the contributions from the Pastorate Councils and remit them to the Treasurer of the Diocesan Council

3. To administer all money entrusted to it for the purposes of Church work in the District.

4. To receive and check the accounts of the Parish Councils.

5. To prepare and forward to the Diocesan Council not later than the end of October in each year, the District Budget for the ensuing year.

Gossner Mission

6. To appoint, dismiss and transfer lay agents from one station to another within the District.

7. To provide for all evangelistic and educational work in the District other than that in the Central Institutions.

8. To endeavour to make the District self-supporting.

9. To deal with the proceedings of the Parochial Councils and any questions submitted to them.

10. To recommend suitable candidates to the Bishop for admission to the Normal Classes.

11. To make any recommendations or Reports to the Diocesan Council which appear to them to be conducive to the welfare of the District and the Mission generally.

Diocesan Council.

1. The Diocesan Council shall consist of:— i. The Bishop of the Diocese who shall be ex-officio President. ii. The missionary Priests working in the Diocese. iii. The clerical and lay members elected by the District Councils. iv. One lay member elected by male communicants of each of the following European congregations:— Ranchi, Hazaribagh, Singbhum, Adra and Dhanbaidh.

2. The Diocesan Council shall meet not less than once a year.

3. At the first meeting after its constitution the Council shall elect a Secretary and Treasurer

4. The Council shall elect an Executive Committee which shall carry on the business of the Council and whose decisions shall be valid unless reversed or modified by the Council.

5. The Executive Committee shall consist of the President, Secretary and Treasurer of the Council ex-officio, and 12 elected members.

6. If any member of the Council be excommunicated or formally withdraw from the communion of the Church or leave the Diocese for a period exceeding 6 months, he shall ipso facto cease to be a member, and his place be filled, if an elected member by that Council or Congregation which he represented.

7. The Ex. Committee shall ordinarily meet 4 times a year in February,

Gossner Mission

May, August and November. But the Secretary shall summon a special meeting if required to do so by the Bishop or his Commissary.

8. After each meeting the Secretary shall forward a copy of the minutes to each member of the Council.

9. In the absence of the President or his Commissary the Council or Committee shall elect a Chairman.

10. The Chairman shall have a vote and a casting vote.

11. The Executive Committee shall:- i. Administer all funds entrusted to the Council for the various purposes of the Church's work in the Diocese, and shall receive the contributions from the District Councils and check their accounts. ii. Endeavour to make due provision for the Pastoral care of all members of the Church in the Diocese and to make adequate provision for the educational needs of their children. iii. To fix the scale of pay of Native Pastors, catechists and village school-masters. iv. To consider the proceedings of the District Church Councils, and deal with all matters referred to them. v. To discuss matters relating to the general welfare and progress of the Church's work in the Diocese.

12. The Executive Committee shall conduct its business in accordance with such rules as shall from time to time to approved by the Council

Gossner Mission

L. Sem. Wagner!

Sind das Volksversammlungen, wenn Sie dem Lump
bissen Weisheit. Leider kann ich nicht dabei sein,
wahrsagen kann.

Herzl. Gruß

Bar. 24/2/14.

Wagner.

Schadt.

Vol 31

5

Fragebogen

betr.

die Organisation der Einzelgemeinde.

1. Was soll als äussere Grenze der Einzelgemeinde angesehen werden ?
   (a) Ein Pastorat ?
   (b) Eine oder mehrere Katechistenschaften ?
   (c) Wie viel Seelen soll im Durchschnitt eine Einzelgemeinde umfassen ?

a.b) Das Kirchspiel Das ist mindestens mit einer sya. ganzen Katechistenschaft Dann wenn Dies Sein. Das Pastorat Pastor eine Katechisten sind. Ein Pastorat, Kirchspiel Kirchspielen zu bestehen pflegt, eignet sich nicht zum „Einzelgemeinde"; Die Durchschnittszahl müsste Schwierigkeiten verursachen.

c) Es gibt, wo die Christen sind verschieden, Kirchspiele von 300 x. und Seelen, wo sie zerstreut sind selten von Seelen 50 Seelen. Da diesen Verhältnissen wird sich keine Änderung Katechumenen; durchaus Seelenzahl wurde, Sinn bei einzelnen einzelnen Kleine Kirchspiele zu „einzelnen.

2. Welche Personen sollen als aktive und wahlberechtigte Mitglieder der Einzelgemeinde angesehen werden, vornehmlich soweit die Organisation in Betracht kommt ?
   (a) Konfirmierte Männer-von welchem Lebensjahre ab ?
   (b) Welche Ausnahmen von a. werden zu machen sein ? z. B. unter Kirchenzucht befindliche.
   (c) Können unter Umständen auch schon Getaufte, aber noch nicht Konfirmierte als „aktive Mitglieder" angesehen werden ?

a) Alle Konfirmierten Männer, die diesen Kirchlichen Verpflichtungen nachkommen, etwa von 20 Jahren an.

b) Nicht über die unter Kirchenzucht befindlichen, andern noch wenn in der Gemeinde Ärgernis gibt (durch Verurteilung der kirchlichen Obrigkeit), Ehebruch, Diebstahl, Trunkenheit, Streit etc) solche zeitweilig der Rechte mittlere Kirchen, Glieder unterschiedig gehen.

c) Kinder in reifen Gemeinden sind wenigstens nicht den Fall, die Katechumenen müssen etwa vorbereitet werden, sich zu taufen wie wünschen um die Konfirmanden zu kommunizieren.

3. Worin soll die Vertretung der Einzelgemeinde bestehen ?
   (a) in einem Panschait ?
   (b) oder in einem weiteren *und* einem engeren Panschait ?
   (c) wie viel Mitglieder im Durchschnitt soll der Panschait oder sollen die beiden Panschaite haben ?

a.a) In einem Panchayat für die man sich Katechumenen mit 3 Mitgliedern Zugrunde müssten, wo nicht mehr Katechumenen gerufen sind; Der in grösseren Gemeinden aber muss wenn es 5 Mitglieder haben könnte. Für besondere wichtige Sachen wäre Zusammenkunft in offenen Versammlung aller erwachsenen Gemeindeglieder das Beste.

b) Die Zuständigkeit einer doppelten Ausschusses (Kirchenrat v. Gemeinde-Vertretung) würde für die kleinere Gemeinde grossen (Kirchenrat v. Pastor) nicht wohl für die einzelnen Verhältnisse der einzelnen, schon wegen Reisens etc zu zeitraubend werden.

Gossner Mission

4. Was ist bis jetzt an christlichen Panschaits oder verwandten Einrichtungen vorhanden ? (Institut der „Aeltesten")
   (a) Wie kommen sie zu stande ?
   (b) Wann treten sie zusammen ?
   (c) Welche Tätigkeiten üben sie aus ?
   (d) Welche Vorbilder bieten entweder schon das Heidentum oder andere Missionen in Indien ? Event. auch die Gegenmissionen ?

5. Wie soll in Zukunft der feste ständige, christliche Gemeindepanschait zustande kommen? Gemeinde-Kirchenrat (engerer Panschait) Gemeinde-Vertretung (weiterer Panschait).
   (a) Durch Ernennung durch den Missionar ? nach Anhörung der Gemeindeglieder ?
   (b) Durch Wahl seitens der Gemeindeglieder unter Bestätigung durch den Missionar ?
   (c) Welche Personen sollen wählbar sein ? Ethische und intellektuelle Qualifikationen, Lesen und Schreibenkönnen ?
   (d) Auf wie lange sollen die Mitglieder des Panschait ihr Amt führen ?
   (e) Die Präsentation der Aeltesten (Einführung) vor der Gemeinde.
   (f) Welche Stellung soll der Pastor (Katechist) im Panschait haben ? Der Missionar gegenüber dem Panschait.
   (g) Gliederung des Panschait innerhalb seiner selbst.

6. Welches solien die Pflichten des Panschait sein ?

(a) In finanzieller Hinsicht ? Aufbringung der Gehälter für Pastor, Katechist, Lehrer, Verwaltung der Gelder, Aufsicht über die Kassen, Gemeinde-Aecker.

(b) In Disiplinarer Hinsicht (Kirchenzucht, Aufsicht über die Katechumenen).

(c) In allgemein kirchlicher und christlicher Beziehung ? (Christliche Erziehung, Schulwesen, Evangelisation und Mission, kirchliche Bedürfnisse, Armen-und Krankenpflege, Witwen und Waisen).

7. Die Versammlungen des Panschait oder mehrere zu einer grösseren Einheit ?

(a) nach Bedürfnis ?

(b) Regelmässige ? wie oft ? Wander-Konferenzen ?

(c) Benachrichtigung des Missionars und Teilnahme desselben.

8. Wahl von Deputierten aus den Panschaits zur Gemeindesynode resp. General-Konferenz.

(a) Aus wie vielen Panschaits je einer ?

(b) Wie viel an Diäten pro Tag und Mann ? Aus welcher Kasse zahlbar ?

(c) Wie sollen die Beschlüsse der Synode ~~und~~ den Gemeinden bekannt gemacht werden ? Flugblätter ? Ausbau des Gharbandhu ? Beilage zu ihm ?

9. Halten Sie nach Ihrer Kenntnis von Land und Leuten die Zeit zu einer wirklichen Durchführung der Organisation der Einzelgemeinde für gekommen ? Wenn nicht, was steht dem entgegen ?

(a) Welche Aufnahme meinen Sie würde die Einrichtung bei unseren Gemeinden finden ?

(b) Ist das Bedürfnis danach vorhanden ?

(c) Würde sie als Last oder als Wohltat empfunden werden ?

10. Meinen Sie, dass wir die nötigen, christlichen Persönlichkeiten, nach Quantität und Qualität, für diese Aemter haben ? Insbesondere

(a) Würde die Uebertragung als Ehrensache angesehen wenden und die Uebernahme mit Freuden erfolgen ?

(b) Würde für die Ausübung gewisser (und welcher) Funktionen eine Remuneration beansprucht werden. ?

11. Welche Listen anzulegen würde notwendig sein? und wer soll sie in Verwahrung haben?

(a) Liste der „Gemeindeglieder".

(b) Liste der Panschait-Mitglieder.

(c) Liste der Deputierten zur Gemeindesynode.

(d) Liste der Wanderer, ohne Ort und Kirchspiel Angehörigkeit wie lange resp. [illegible]

12. Welche Massnahmen erscheinen Ihnen sonst noch erspriesslich soweit sie in obigen Fragen nicht berührt worden sind?

Gobindpur, 14/1/14.

[illegible]

6

Prussia.

Fragebogen

betr.

die Organisation der Einzelgemeinde.

1. Was soll als äussere Grenze der Einzelgemeinde angesehen werden?
   - *(a)* Ein Pastorat?
   - *(b)* Eine oder mehrere Katechistenschaften?
   - *(c)* Wie viel Seelen soll im Durchschnitt eine Einzelgemeinde umfassen?

ein Pastorat

ein Pastorat angegeben falls es nicht für angebracht, d. h. die Christenbevölkerung (der Christen) es ermöglicht, daß Gehilfe und Pastor aufgeboten in Betracht gezogen sind. Es wird von einander abliegenden Höfen mag ein Pastorat selbst unter 500 sein als Maximalgrenze sollten 1000 sein

2. Welche Personen sollen als aktive und wahlberechtigte Mitglieder der Einzelgemeinde angesehen werden, vornehmlich soweit die Organisation in Betracht kommt?
   - *(a)* Konfirmierte Männer-von welchem Lebensjahre ab?
   - *(b)* Welche Ausnahmen von a. werden zu machen sein? z. B. unter Kirchenzucht befindliche.
   - *(c)* Können unter Umständen auch schon Getaufte, aber noch nicht Konfirmierte als „aktive Mitglieder" angesehen werden?

Nur confirmirte Männer über 25 Jahre sind als stimmberechtigte Mitglieder in Betracht kommen.

Nicht nur augenblicklich unter Kirchenzucht befindliche, sondern solche, die unter Kirchenzucht gewesen sind, oder wegen Verbrechen eingesperrt bestraft sind.

Nicht Confirmirte sollen ausgeschlossen sein.

3. Worin soll die Vertretung der Einzelgemeinde bestehen?
   - *(a)* in einem Panschait?
   - *(b)* oder in einem weiteren *und* einem engeren Panschait?
   - *(c)* wie viel Mitglieder im Durchschnitt soll der Panschait oder sollen die beiden Panschaite haben?

die Einzelgemeinde soll in einem Panschait vertreten sein, der Landschaft entsprechend.

Es wird verschieden sein müssen, doch mit 5 als Normen festgestellt werden. Der Panschait muß in der Kirche am Sonntag vorher abgekündigt werden mit genauer Zeit- u. Ortsangabe.

Gossner Mission

4. Was ist bis jetzt an christlichen Panschaits oder verwandten Einrichtungen vorhanden ? (Institut der „Aeltesten")

(a) Wie kommen sie zu stande ?
(b) Wann treten sie zusammen ?
(c) Welche Tätigkeiten üben sie aus ?
(d) Welche Vorbilder bieten entweder schon das Heidentum oder andere Missionen in Indien ? Event. auch die Gegenmissionen ?

Hier ist ein christliche Panchait vorhanden, der je nach Bedürfnis zusammentritt. Es sind die geistig interessierten Christen daran beteiligt. Der Panchait hat bisher gute Früchte.

5. Wie soll in Zukunft der feste ständige, christliche Gemeinde-panschait zustande kommen? Gemeinde-Kirchenrat (engerer Panschait) Gemeinde-Vertretung (weiterer Panschait).

(a) Durch Ernennung durch den Missionar ? nach Anhörung der Gemeindeglieder ?
(b) Durch Wahl seitens der Gemeindeglieder unter Bestätigung durch den Missionar ?
(c) Welche Personen sollen wählbar sein ? Ethische und intellektuelle Qualifikationen, Lesen und Schreibenkönnen ?
(d) Auf wie lange sollen die Mitglieder des Panschait ihr Amt führen ?
(e) Die Präsentation der Aeltesten (Einführung) vor der Gemeinde.
(f) Welche Stellung soll der Pastor (Katechist) im Panschait haben ? Der Missionar gegenüber dem Panschait.
(g) Gliederung des Panschait innerhalb seiner selbst.

Es soll vor allem dringend festgelegt werden, daß der Missionar das Veto-Recht hat. Die Gemeinde darf die Wahlfähigen bestimmen.

Die Bestätigenden. Lesen u. Schreiben könnte nur für die Gemeindeleiter nicht als Bedingung gelten.

Für eine Zeitbestimmung bin ich nicht.

Ist verschiedenartig.

Der Pastor ist der Vorsitzende, hat aber nur eine Stimme, wie die anderen Mitglieder. Der Missionar ist über dem Panchait, hat nicht das Recht des Vorsitzenden gemeinsam die Arbeit zu leiten.
Eine Gliederung des Panchaits halte ich für eine Lokalsache. Mit Hilfe besonderer Gehilfen kann der Panchait auch Distriktleiter heranziehen.

Gossner Mission

6. Welches sollen die Pflichten des Panschait sein ?

(a) In finanzieller Hinsicht ? Aufbringung der Gehälter für Pastor, Katechist, Lehrer, Verwaltung der Gelder, Aufsicht über die Kassen, Gemeinde-Aecker.

(b) In Disiplinarer Hinsicht (Kirchenzucht, Aufsicht über die Katechumenen).

(c) In allgemein kirchlicher und christlicher Beziehung ? (Christliche Erziehung, Schulwesen, Evangelisation und Mission, kirchliche Bedürfnisse, Armen-und Krankenpflege, Witwen und Waisen).

7. Die Versammlungen des Panschait oder mehrere zu einer grösseren Einheit ?

(a) nach Bedürfnis ?

(b) Regelmässige ? wie oft ? Wander-Konferenzen ?

(c) Benachrichtigung des Missionars und Teilnahme desselben.

3. Wahl von Deputierten aus den Panschaits zur Gemeindesynode resp. General-Konferenz.

(a) Aus wie vielen Panschaits je einer ?

(b) Wie viel an Diäten pro Tag und Mann ? Aus welcher Kasse zahlbar ?

(c) Wie sollen die Beschlüsse der Synode und den Gemeinden bekannt gemacht werden ? Flugblätter ? Ausbau des Gharbandhu ? Beilage zu ihm ?

Wenigstens auf jeden Panchait einer, der selbst zum gewählt werden, resp. die Gemeinde genügend Lit zu 5 Mitglieder umfassen soll. Die Vorsitzenden müssen bezahlt werden, wo keine Aeltesten. Als Kosten trägt die Gemeindekasse.

Eine Beilage zum Gharbandhu erscheint mir als unnötig.

9. Halten Sie nach Ihrer Kenntnis von Land und Leuten die Zeit zu einer wirklichen Durchführung der Organisation der Einzelgemeinde für gekommen ? Wenn nicht, was steht dem entgegen ?

(a) Welche Aufnahme meinen Sie würde die Einrichtung bei unseren Gemeinden finden ?

(b) Ist das Bedürfnis danach vorhanden ?

(c) Würde sie als Last oder als Wohltat empfunden werden ?

Zu gerne bin ich für Einrichtung einer selbständigen Panchait der Ansicht, falls ich sie für durchführbar.

Ein christlicher Panchait ist ein Bedürfnis.

Eine Gründung auf einzelnen Stationen wird ich für nicht angebracht halten.

10. Meinen Sie, dass wir die nötigen, christlichen Persönlichkeiten, nach Quantität und Qualität, für diese Aemter haben ? Insbesondere

(a) Würde die Uebertragung als Ehrensache angesehen wenden und die Uebernahme mit Freuden erfolgen ?

(b) Würde für die Ausübung gewisser (und welcher) Funktionen eine Remuneration beansprucht werden. ?

Fraglich.

Unter keinen Umständen darf es geschehen.

Gossner Mission

11. Welche Listen anzulegen würde notwendig sein? und wer soll sie in Verwahrung haben?

(a) Liste der „Gemeindeglieder".

(b) Liste der Panschait-Mitglieder.

(c) Liste der Deputierten zur Gemeindesynode.

Ständige Listen sollte der Missionar führen u. verwahren; der Pastor sollte eine Kopie besitzen, u. die Listen sollten der Gemeinde auf der Panchait für einige Zeit angezeigt werden.

12. Welche Massnahmen erscheinen Ihnen sonst noch erspriesslich soweit sie in obigen Fragen nicht berührt worden sind?

P. Wagner.

Gossner Mission

7

Fragebogen

betr.

die Organisation der Einzelgemeinde.

1. Was soll als äussere Grenze der Einzelgemeinde angesehen werden?
   - *(a)* Ein Pastorat?
   - *(b)* Eine oder mehrere Katechistenschaften?
   - *(c)* Wie viel Seelen soll im Durchschnitt eine Einzelgemeinde umfassen?

1.

Das ganza Land mit seinan Lausenschaaren ikk nach Christlich. Würde ü. da Sakan sich Klaina ikristliha Gameindan gabildat, alsa mit Klaina Dasen in einar großan Landschaft, da liggan, sliapa Dasen mannan mit Katechistenschaften oder Klaingemeindan. Ihra Granza ikk schon von selbst da, wia Männar sich nicht überschreitü. auch nicht von Klainan. Wann das ganza Land ikristlich-gisinnt wära, könnten wir von einar Einteilung in größara oder Klainara Bezirka hadan. Jada Dase müßte ein sliaßan Bezirk ihran Katechisten haban, jeda Mann sia. Haban 4-8 Dasen ikk ein ainzalnar Katechist gesetzt. Jeda Gelya Dase müßte nun ihra selbständiga Hausaltung haban. Alla Dasen sind nun nicht gleich groß; einiga haban 10 Familan, andara 20, andara 30, andara 4-60 Familan. Da können wir nichts Einzelnes sagan. Eine Gmeide mit 60 Familan bringt nun allas für ihran Katechisten u. haban alle ü. da können nicht alle auf dan Feldkassa auf dan Katechisten Gehalt beitragan. Die andarn Katechistenschaften haben wir allan Umstänan entsprächan. Später die Klainstan Katechistenschaften zu machen. Mit der Zeit werdan die großan Katechistenschaften schon mehr aufhörigan, als sie selbst nötig haben ü. können allmählich auf dan Feldkassa-Gehalt beitragan. Einzelgemeinda ist nicht Katechistenschaft.

2. Welche Personen sollen als aktive und wahlberechtigte Mitglieder der Einzelgemeinde angesehen werden, vornehmlich soweit die Organisation in Betracht kommt?
   - *(a)* Konfirmierte Männer-von welchem Lebensjahre ab?
   - *(b)* Welche Ausnahmen von a. werden zu machen sein? z. B. unter Kirchenzucht befindliche.
   - *(c)* Können unter Umständen auch schon Getaufte, aber noch nicht Konfirmierte als „aktive Mitglieder" angesehen werden?

2.

Die nötan Einkommenzüge stehen dan haben nach unsarem gedrucktan Grundgedanken Keine Männa in Gmeindeangelegenheiten ü. Männer unter Vormundschaft nach einal andara Christlichan in dan Gmeindeversammlungan. Die andarn Männer alla mögliche, für jedan einzelnan aber nicht. Aber zu einem wichtigan Punkt in dan Gmeindeversammlungen müssen alle Männer, die [illegible] 18 Jahr ü. alt, wenn es möglich ist, durch äußeres Antreten sich auszeichnan, d. die dazu für das Amt die nötigen Qualifikationen besitzen.

3. Worin soll die Vertretung der Einzelgemeinde bestehen?
   - *(a)* in einem Panschait?
   - *(b)* oder in einem weiteren *und* einem engeren Panschait?
   - *(c)* wie viel Mitglieder im Durchschnitt soll der Panschait oder sollen die beiden Panschaite haben?

3.

Hier nennt man jede Körperschaft Panch, nicht Panchait od. Pänschait; d. die Leitung jeder Körperschaft nennt man Panchait. Panch heißt „fünf", deshalb sollte der Panch aus durchschnittlich 5 Mitgliedern bestehen. – Mit einem angenen Panch sollten wir vorläufig anfangen.

Gossner Mission

4. Was ist bis jetzt an christlichen Panschaits oder verwandten Einrichtungen vorhanden ? (Institut der „Aeltesten")

(a) Wie kommen sie zu stande ?
(b) Wann treten sie zusammen ?
(c) Welche Tätigkeiten üben sie aus ?
(d) Welche Vorbilder bieten entweder schon das Heidentum oder andere Missionen in Indien ? Event. auch die Gegenmissionen ?

4.
In den Takarma-Gemeinden haben wir schon in den einzelnen Ortschaften kleine Panch. - Die Aeltesten nennen wir hier Panch.

a. Die sind von der Gemeinde vorgeschlagen u. vom Missionar bestätigt worden.
b. Die sind ganz verschieden, gewöhnlich setzen sie sonntags Nachdem Gottesdienst u. Stunden zusammen.
c. Die haben gute Beispiele, haben die Gemeinde zu allen Zeiten, sammeln die Versammlungen, Predigen u. Predigen. Zuhause, wenn Gebrechen, sonst geht sie es Männer, sein Gebrechen.
d. Wie jede Stadt eine geistliche Leute ihren Panch hatte, der gewiß sieht u. Strafen verfügte, so hat auch jedes Heidenviertel u. jedes christliche Dorf ein Heidenviertel ihren Panch od. Fünfmännergericht. Früher hatte diese Panch große Macht; jetzt zur Zeit der englischen Regierung sind diese Rechte wenigen, meistens der Panch nur geringere Fälle entscheidet

5. Wie soll in Zukunft der feste ständige, christliche Gemeindepanschait zustande kommen? Gemeinde-Kirchenrat (engerer Panschait) Gemeinde-Vertretung (weiterer Panschait).

(a) Durch Ernennung durch den Missionar ? nach Anhörung der Gemeindeglieder ?
(b) Durch Wahl seitens der Gemeindeglieder unter Bestätigung durch den Missionar ?

Laidas meint Verkommnau.

(c) Welche Personen sollen wählbar sein ? Ethische und intellektuelle Qualifikationen, Lesen und Schreibenkönnen ?
(d) Auf wie lange sollen die Mitglieder des Panschait ihr Amt führen ?
(e) Die Präsentation der Aeltesten (Einführung) vor der Gemeinde.
(f) Welche Stellung soll der Pastor (Katechist) im Panschait haben ? Der Missionar gegenüber dem Panschait.
(g) Gliederung des Panschait innerhalb seiner selbst.

c. Man müßt die Gemeindeglieder, angesehene Leute, die Lust zum Lesen haben. Wenn sie lesen können ist es gut, Panch muß es auch sein.

d. auf unbestimmte Zeit

e. die Einsetzung von der Gemeinde bestätigt den Panch mit Panch nötig.

f. ~~Durch ihre Stellung in der Gemeinde stehen~~ Als Helfer der Gemeinde stehen die Katechisten u. Pastoren über dem Panch. Der Missionar steht über den ~~alten~~ Leben ihnen allen.

g. In dieser Beziehung kann man noch nichts bestimmen.

Gossner Mission

6. Welches sollen die Pflichten des Panschait sein ?

(a) In finanzieller Hinsicht ? Aufbringung der Gehälter für Pastor, Katechist, Lehrer, Verwaltung der Gelder, Aufsicht über die Kassen, Gemeinde-Aecker.

(b) In Disiplinarer Hinsicht (Kirchenzucht, Aufsicht über die Katechumenen).

(c) In allgemein kirchlicher und christlicher Beziehung ? (Christliche Erziehung, Schulwesen, Evangelisation und Mission, kirchliche Bedürfnisse, Armen-und Krankenpflege, Witwen und Waisen).

Ja!

7. Die Versammlungen des Panschait oder mehrere zu einer grösseren Einheit ?

(a) nach Bedürfnis ?

(b) Regelmässige ? wie oft ? Wander-Konferenzen ?

(c) Benachrichtigung des Missionars und Teilnahme desselben.

grössere Versammlungen abzuhalten fängt mit den Talukversammlungen zusammen u. dazu sind unsere Leute noch nicht reif genug.

Gossner Mission

8. Wahl von Deputierten aus den Panschaits zur Gemeindesynode resp. General-Konferenz.
   (a) Aus wie vielen Panschaits je einer ?
   (b) Wie viel an Diäten pro Tag und Mann ? Aus welcher Kasse zahlbar ?
   (c) Wie sollen die Beschlüsse der Synode und den Gemeinden bekannt gemacht werden ? Flugblätter ? Ausbau des Gharbandhu ? Beilage zu ihm ?

Auf diese Frage mit der Talbstverwaltung zusammenzu. stehen sind die Leute noch nicht reif genug.

9. Halten Sie nach Ihrer Kenntnis von Land und Leuten die Zeit zu einer wirklichen Durchführung der Organisation der Einzelgemeinde für gekommen ? Wenn nicht, was steht dem entgegen ?
   (a) Welche Aufnahme meinen Sie würde die Einrichtung bei unseren Gemeinden finden ?
   (b) Ist das Bedürfnis danach vorhanden ?
   (c) Würde sie als Last oder als Wohltat empfunden werden ?

Teil vielleicht 20 Jahren Arbeit einmal Mönnat Länder einsame Christen auf u. einsetzen für Talbstverwaltung zu stehen. Die Christen auf Leitung dazu. Diejenigen müssen in klar Verwaltung der Gan! Organisation sein.
a. Die meisten werden sagen, es ist das zu angenehm, sich von anderen Leitsame helfen zu lassen. sie nun nichts zu kümmern selbst wollen es aufbringen so gegen können.
b. Bei den jungen Leuten wohl nicht, aber bei der Missions Kasse u. bei der Missionsversammlung, die nicht weniger 50 Jahre alt sind, würden überhaupt, sondern die Gabe für die Arbeitsmänner Gemeinschaft sein müssen. Leiden verwandelt müsste.
c. Die sind nach meiner Meinung von dem Gesichtspunkt der Missionar ab, der die Talbstverwaltung einrichtet.

10. Meinen Sie, dass wir die nötigen, christlichen Persönlichkeiten, nach Quantität und Qualität, für diese Aemter haben ? Insbesondere
   (a) Würde die Uebertragung als Ehrensache angesehen wenden und die Uebernahme mit Freuden erfolgen ?
   (b) Würde für die Ausübung gewisser (und welcher) Funktionen eine Remuneration beansprucht, werden. ?

In der Leitung die Missionare Kräften unsere Leute die Führerschaft der Talbstverwaltung ganz gut ausüben.
a. Bei vielen würde dies wohl so sein.
b. Einige würden vielleicht Gehalt verlangen; aber wir könnten ihnen Gehalt geben, damit können wir sie die ganze Kraft verwenden.

Gossner Mission

11. Welche Listen anzulegen würde notwendig sein? und wer soll sie in Verwahrung haben?

(a) Liste der „Gemeindeglieder".

(b) Liste der Panschait-Mitglieder.

(c) Liste der Deputierten zur Gemeindesynode.

a. Diese Liste ist für jeden vorhanden sei. befindet sich im Besitze des Katechisten sei. des Missionars, wenn der Taufunterricht ja jedes Jahr nach dieser Liste kontrolliert.
b. Haben diese Mitglieder jeder eine der Katechist sei. der Missionar eine Liste.
c. Dies fängt mit Selbstverwaltung zusammen.

12. Welche Massnahmen erscheinen Ihnen sonst noch erspriesslich soweit sie in obigen Fragen nicht berührt worden sind?

12.
a. Diese Fragen betreffen fundamental das ganze „Panschaftsbindigung" der Gemeinden. Unser diesem Worte meine, es ist dies Unsicherheit, man die Engländer viel reden sei. Jesus, nämlich Self Extension, Self Support, Self Government. Ich meine, dies ist zu weit gegriffen; wir fallen vorläufig nur auf Self Support, also Selbstverwaltung reden; Self Government, aber wie wir es nennen, Selbstverwaltung, fallen wir vorläufig nicht reden; denn die Leute hier können sich noch nicht vorstellen, wie die Leitung der Kirche sich selbst überhaupt noch irgendwo können. Nur wenn sie darüber klar, gibt die Arbeit in Gruppe, Pflicht u. Selbstverwaltung. Meine verschiedenen Vorträge, worauf ein deutsch als Grund. die ist auf einigen Gem. Versammlungen gehalten, bezogen sich alle nur auf Selbstverwaltung nicht auf Selbstregierung. Dabei fallen wir ein auf diesen Punkt. Der Missionar darf noch lange nicht die Zügel aus der Hand lassen. — Das erwähnte, Self Extension, streng die Grenze natürlich behalten; sich selbst ausdehnen ist zu Pflicht der Gruppe.

b. In den Evangelien wird keine Rücksicht darauf genommen, ob die Gemeinde alt oder jung ist. Ich meine, solange die Gruppe nicht 20 Jahre alt ist, sollte sie mit der Selbstverwaltung nicht belästigt werden. Es würde sich also nur um die Gruppen Ranchi, Gaziridpur, Lohardaga, Burju, Tamar, Sarhat, Chaibasa, Takarma u. Purulia handeln. Von diesen sind Tamar u. Sarhat noch jüngere Stationen, aber die Gruppen sind alt.

c. In diesen Gruppen selbst die Missionare, die dort angestellt sind, genügt noch viel Gemeindeorgane, sondern einfach in jeder Versammlung einen Punkt einrichten u. die Sache in Gang bringen. Wenn die Einnahmen in den ersten Jahren vielleicht klein sein werden, sollen sie diese Löcher davon nicht abschrecken lassen, sondern weiter arbeiten. Und was die Gruppe nicht aufbringt, müsste die Missionskasse als

Gossner Mission

Grant gaban. Der Missionar müßte aber bestrebt sein, daß solch Grant mit jaban Jahra wenigar werde, d. daß es nach 10 Jahren ganz aufhörte. – Die Takarma Gmde hat drei Gmds-Einnahmen nach ein Kapital von über 3000 M gesammelt. Die andern alten Gmden haben auch solche Kapitalien gesammelt. Mit denen sollen daß die Missionare günstig operieren, d. die Zinsen zur Deckung des Fehlbetrags aus der Gmde, soweit wie möglich, verwenden.

d. Es darf niemand sagen, daß diese Forderung die ändern bei. c. Angegaben zu viel sei, nämlich daß unsere alten Gmdn die beiden 57 Jahre alt sind, und daß anfangen, sich selbst zu erhalten. – Wir Missionare müssen es aber eingehend bringen, d. es behandeln. – Wann wir jetzt nicht anfangen wollen, wann wollen wir dann anfangen? Wollen wir nach 20 Jahren warten? Nach 20 Jahren warten die Gehilfen der eingab. Gehilfen nach nach viel Jahr sein als jetzt, d. deshalb auch die Hindernisse viel größer sein. – Ich meine, unsere Missionsbrüder gegenüber d. auf den wilden Heiden gegenüber, die uns zurufen: „Komm auch zu uns! Helft auch uns"! dürfen wir nicht länger warten. – Wann das Kind 20 Jahre alt geworden d. kräftig dasteht. Heute hat, sollen wir es daß nicht weiter tragen, sondern anfangen lassen, selbst zu laufen – Wann ein Jüngling erwachsen ist, muß es daß anfangen, eigene für sich selbst zu sorgen d. sich selbst zu erhalten. Nimmt man ihm diese Pflicht ab, so wird er ein faules Taugenichts, d. man schadet ihm, statt ihm zu helfen. Genau so darf auch mit unsern alten Gmden, wenn wir ihnen diese Last der Selbsterhaltung nicht auflegen, schaden wir ihnen nur. Wann ein faler Jüngling in Müßiggang 30 od. 40 Jahre alt wurde, d. man dann anfangen wollte, ihn zur Arbeit anzuhalten, würde man sich vergeblich Mühe machen. Er wird es später nach speziellen wollen, unsere Gmden für Selbsterhalt zu erziehen. Die müssen sie auch, solange sah die Missionare uns erhalten, solange sorgten auch sie wie Vater d. Mütter für uns, jetzt wollt sie uns verlassen; der

müssen wir uns nach einem andern Verwalter, nach einer andern Mütter umsehen, in die L. P. G. Mission gehören oder uns den einheimischen Missionen anschließen. Auf eine solche Arbeiterwahl können wir bestimmt warten; sie müssen kommen die Leute für sein, ich kann sie schon ganz genau. – Unser Ziel ist weiterhin, dann müssen sie organisieren, daß die Volksversammlung, wenn sie wichtig beraten, dann wählt, dazu berechtigt, daß unsere Christen ihre Gmde-, ihre Schul-, ihre Schulen-, ihren Verkehrsstraßen, Lehrer d. Pastoren nach unsere lieben alten Regel: „Man liebt, was man gibt". Und mit der Liebe wächst auf das Interesse für diese Leute d. Taten, sie nun sagt: „Das sind unsere Angelegenheiten, dafür müssen wir sorgen". Und mit dieser Liebe d. diesem Interesse wächst bei vielen auf das einzelne Leben, wie der Geistliche wie der Arbeit für das Taalenfeil andauern auf sein einem äußeren Taalenfeil arbeitet.

e. Und viel gefährt das nämlich nicht dazu, die Gmden jetzt zu erhalten. Wann außer dem Sonntagsheim jede Familie jeden 5 oder 8 zur Kirche mitbringt, ist der Selbsterhalt schon sicher.

Takarma, den 16ten Jan. 1914.

P. Eidmann.

Gossner Mission

8

Fragebogen

betr.

die Organisation der Einzelgemeinde.

1. Was soll als äussere Grenze der Einzelgemeinde angesehen werden?
   - *(a)* Ein Pastorat?
   - *(b)* Eine oder mehrere Katechistenschaften?
   - *(c)* Wie viel Seelen soll im Durchschnitt eine Einzelgemeinde umfassen?

In der Christenheit unserer Gemeinden kann der großen Entfernungen und der sehr zerstreuten Gemeindeglieder wegen, nur das Pastorat als Gemeinde angesehen werden. Der Pastor hat 5 Katechisten unter sich und außerdem hat er selbst noch die größte Katechisten selbst zu versorgen.

2. Welche Personen sollen als aktive und wahlberechtigte Mitglieder der Einzelgemeinde angesehen werden, vornehmlich soweit die Organisation in Betracht kommt?
   - *(a)* Konfirmierte Männer-von welchem Lebensjahre ab?
   - *(b)* Welche Ausnahmen von a. werden zu machen sein? z. B. unter Kirchenzucht befindliche.
   - *(c)* Können unter Umständen auch schon Getaufte, aber noch nicht Konfirmierte als „aktive Mitglieder" angesehen werden?

Vom 25ten Jahr ab.
Alle unter Kirchenzucht stehende müssen während sie in dem kleinen Bann sind, von jeder Tätigkeit ausgeschlossen werden.

3. Worin soll die Vertretung der Einzelgemeinde bestehen?
   - *(a)* in einem Panschait?
   - *(b)* oder in einem weiteren *und* einem engeren Panschait?
   - *(c)* wie viel Mitglieder im Durchschnitt soll der Panschait oder sollen die beiden Panschaite haben?

In der ganzen Panschaft soll in der Katechistenschaft Hauptsitzung zu der alle Kirchenälteste eingeladen werden und zu dem engeren Panschaftsleben. In der jede Katechistenschaft 6. Kirchenälteste gewählt werden

Gossner Mission

4. Was ist bis jetzt an christlichen Panschaits oder verwandten Einrichtungen vorhanden ? (Institut der „Aeltesten")

(a) Wie kommen sie zu stande ?
(b) Wann treten sie zusammen ?
(c) Welche Tätigkeiten üben sie aus ?
(d) Welche Vorbilder bieten entweder schon das Heidentum oder andere Missionen in Indien ? Event. auch die Gegenmissionen ?

Bei jedem unserer Dörfer besteht der Rat, der mit den Aeltesten unsere Panchait wird und ist für den Besitz

Zu denselben werden alle Fragen über Gemeinde angelegenen heiten, Reparaturen und Neugründungen von Kirchen zur Beratschlagung besprochen.

d. Diese die uns bisher kennt sind mit unseren Leuten auf die Verschiedenheit der Gemeinden hier. Alle Leiter der Gemeinden werden in diese Rat eingezogen

5. Wie soll in Zukunft der feste ständige, christliche Gemeindepanschait zustande kommen? Gemeinde-Kirchenrat (engerer Panschait) Gemeinde-Vertretung (weiterer Panschait).

(a) Durch Ernennung durch den Missionar ? nach Anhörung der Gemeindeglieder ?
(b) Durch Wahl seitens der Gemeindeglieder unter Bestätigung durch den Missionar ?
(c) Welche Personen sollen wählbar sein ? Ethische und intellektuelle Qualifikationen, Lesen und Schreibenkönnen ?
(d) Auf wie lange sollen die Mitglieder des Panschait ihr Amt führen ?
(e) Die Präsentation der Aeltesten (Einführung) vor der Gemeinde.
(f) Welche Stellung soll der Pastor (Katechist) im Panschait haben ? Der Missionar gegenüber dem Panschait.
(g) Gliederung des Panschait innerhalb seiner selbst.

Die Panchaytmitglieder müssen durch die Missionare ernannt werden, da manche Katechisten geht nicht die fähigen Leute sind

Lehrer und Pastoren sollen die Leute kennen, aber wir werden sie nicht Leute solche Personen mit diesen Qualifikationen nicht wählen können. Unsere Erfahrung ist die, so manche unserer besten Gemeindeglieder schlechte werden sie.
Es ewig sie sich nicht geschulden können lassen.

die Gemeinde Aeltesten sollen in der Gemeinde durch Gottesdienst eingesetzt werden d. h. wenn wir wir bestimmen Personen haben

Der Missionar oder der Pastor sollen den Vorsitz eines Panchayat führen.
die einzelnen einzelnen Katechisten sind nicht fähig solche Panchayats zu leiten

Ihre Gliederungen innerhalb der Panchayat können wir vorläufig nur gar nicht reden, da die Frage für unsere Christen mir zu viel Neuerungen bringt. Wir sollten froh sein, wenn Anfangs die Gemeindeglieder ein ewiges zu können Panchayat zu bestehen

Gossner Mission

6. Welches solien die Pflichten des Panschait sein ?

(a) In finanzieller Hinsicht ? Aufbringung der Gehälter für Pastor, Katechist, Lehrer, Verwaltung der Gelder, Aufsicht über die Kassen, Gemeinde-Aecker.

(b) In Disiplinarer Hinsicht (Kirchenzucht, Aufsicht über die Katechumenen).

(c) In allgemein kirchlicher und christlicher Beziehung ? (Christliche Erziehung, Schulwesen, Evangelisation und Mission, kirchliche Bedürfnisse, Armen-und Krankenpflege, Witwen und Waisen).

die Panchayts sollen die Pflicht haben, sonds für die Pfarr zu verschiedenen Unterstützungen zu sammeln. die Kinds in mindestens Kirchen bestehen. die es dass Pair gesammelt würden und dass Verkaufung vermehrt würde, für es, dass Gelder einsparmal würden und die sollen dass den Panchayt auf Zinsen wieder verliehen würde, die Arbeit wo Zeug dessen würden nicht der Missionar, sondern Panchayt Glieder zu tragen haben.

b/ Sie sein wenn der Panchayt für neue die Kirchenzeugs bekommen würde.

c/ Die geht haben die Gemeindglieder in dem Punkt c/ verpflegt und werden wohl eins in Zukunft nicht viel mehr kommen. Der Missionar wird einmal für lange Zeit, die Pflicht der ganzen Pair und Christen müssen. Besonders sehen sieht er einen weg wichtig christlich Erziehung auf den Katechisten und Prof Hospitalen in ihren Stunden verantwortlich zu sehen.

Der dem Punkte Pflicht ist es wo sehen müssen dass die Leute in dieser Barmen die sehen einen allgemeinen Pflichtsinn zeigen, ganz gleig ob einen Pflicht in ihnen drohen ist oder nicht und sind gezwungen ihre Kinder die ihnen ganz fremd liegende Wege Pflicht lehren zu lassen

Den Armen, Witwen und Waisenpflege können wir von dem Panchayt nicht viel verlangen

7. Die Versammlungen des Panschait oder mehrere zu einer grösseren Einheit ?

(a) nach Bedürfnis ?

(b) Regelmässige ? wie oft ? Wander-Konferenzen ?

(c) Benachrichtigung des Missionars und Teilnahme desselben.

Die Panchayts werden einer von dem Missionar eingeladen werden müssen. Wenden Panchayts zu oft abgehalten, dann werden sie eine Meinung an Wert und eine wie klein Interesse wird eng mit wirklichen Interesse dann Versammlungen hineingenommen

Die Conferenzen könnten so abgehalten in den verschiedenen Katechistenschaften abgehalten werden.

Gossner Mission

8. Wahl von Deputierten aus den Panschaits zur Gemeindesynode resp. General-Konferenz.

(a) Aus wie vielen Panschaits je einer ?

(b) Wie viel an Diäten pro Tag und Mann ? Aus welcher Kasse zahlbar ?

(c) Wie sollen die Beschlüsse der Synode und den Gemeinden bekannt gemacht werden ? Flugblätter ? Ausbau des Gharbandhu ? Beilage zu ihm ?

9. Halten Sie nach Ihrer Kenntnis von Land und Leuten die Zeit zu einer wirklichen Durchführung der Organisation der Einzelgemeinde für gekommen ? Wenn nicht, was steht dem entgegen ?

(a) Welche Aufnahme meinen Sie würde die Einrichtung bei unseren Gemeinden finden ?

(b) Ist das Bedürfnis danach vorhanden ?

(c) Würde sie als Last oder als Wohltat empfunden werden ?

10. Meinen Sie, dass wir die nötigen, christlichen Persönlichkeiten, nach Quantität und Qualität, für diese Aemter haben ? Insbesondere

(a) Würde die Uebertragung als Ehrensache angesehen wenden und die Uebernahme mit Freuden erfolgen ?

(b) Würde für die Ausübung gewisser (und welcher) Funktionen eine Remuneration beansprucht werden. ?

Wie die Gemeindesynode bis jetzt gesamt hat wenden ist, hat sie wenig Interesse für die Gemeinde gehabt. Meist ist über alle Jahre über dieselben Gegenst verhandelt worden und zwar wichtiges wie unwichtiges. Ich glaube nicht, dass wir damit etwas abzuändern, In jeder Versammlung sind wiederholt dieselben Redner, Missionäre und Geistesbeamte zu Worte gekommen und die grosse Masse hat nur die Zeit ohne irgend welches Interesse an der Sache selbst zu haben, abgesessen. Fragen wie wenn wir uns zur mit Diäten an und dergleichen den Deputierten die Reise usw, denn werden sie wie wenden wenn wir auf billige Reise und Kosten zu kommen, aber anwesen werden wir auf nicht rechnen. Die Hauptarbeit muss in der Gemeinde selbst getan werden und die Gemeindeglieder müssen in der Gemeinde zum Leben erzogen werden.

Es wäre gewiss ganz gut wenn über Verwaltung des Gharbandhu wie die Beiträge den Gemeinden bekannt gemacht würden aber da die Durchschnitt nicht lesen kann würde es auch nicht viel nützen

9/ Die Zeit für eine wirkliche Organisation der Einzelgemeinde ist uns nicht gekommen und die ganze Gemeindeleitung wird mit Freuden und Widerwillen aufgenommen werden. Die wichtigen Posten müssen damit langsam aufgebaut werden und all die Probleme müssen in einem Forum gelöst werden. Alles Jahr ist ja wenig 1/3 von den Probleme betreffen den einzelnen Gemeinden abgetragen werden und wir sind die Leute dafür.

Versammlungen, die die Dorfe abhalten würden, bekämen wir schon, wie sie auch öfters stattfinden. Eine wirkliche Durchführung liegt aber die Unzulänglichkeit darin, die nötigen Leute zusammen zu bekommen, die die Panchayatsmitglieder über wachen sollen.

Eine Remuneration würde wohl nicht beansprucht werden.

Gossner Mission

11. Welche Listen anzulegen würde notwendig sein? und wer soll sie in Verwahrung haben?

(a) Liste der „Gemeindeglieder".

(b) Liste der Panschait-Mitglieder.

(c) Liste der Deputierten zur Gemeindesynode.

Wenn jede Kategorie [illegible] aufgeführt sein sollte, müssen wir [illegible]

12. Welche Massnahmen erscheinen Ihnen sonst noch erspriesslich soweit sie in obigen Fragen nicht berührt worden sind?

Durch alles bis jetzt neue und beschlossene Massregeln, scheint mir ~~bisjetzt~~ wenig oder gar nichts erreicht. Mit jedem Beschluss auf der Hauptkonferenz gezwungen, die in den einzelnen Gemeinden endgültig [illegible] werden. Alle unsere Gemeinden sind nicht gleich und müssen eine auf nicht gleichmässig verteilt. Wie die Lage jetzt stehen, kommt das jede neue [illegible] Gemeinde. Der einzige Fall wie viel [illegible] Leute, die mit der Mission alt geworden waren und fast allen Gemeinden kannten, sie genau wie ihnen gearbeitet hatten, war er anders.

Ein sehr schwieriges Kapitel, wird immer die Position Kultusfonds in dem jährlichen Etat sein, wenn wir die Mission Kasse zu entlasten, müssen wir in diesem Punkte einen [illegible] Revision vornehmen. Die verschiedenen Gemeinden können wenn nicht Kapelle eine sehen die wichtige sehen und die Katechisten können für die Land arbeiten, [illegible] ist es schwer die Leute zu entlassen sind verschiedene Kategorien zusammen zusammen. Getan muss es aber doch über Kurz oder lang werden. Die Gefahr liegt aber auch nahe, dass die Leute wenn sie so noch zusammen wohnen, auch [illegible] werden.

Da nun nicht aber nur eine Schablone gezwungen werden können müssen wir wiederholt einen Commissar von mindestens zwei unparteiischen Brüdern haben, die jede Gemeinde einzeln besucht und an Ort und Stelle prüft, wo Kultusfonds zusammengelegt werden

können, denn durchschnittlich auf kann das nicht gerechnet werden, denn einzelne Schulen mögen zu entstehen. Es können Fälle sein [illegible] wo eine Katechese auf 60 Personen sich, die aber von ihr eine Fläche von 20-30 □ Meilen umfaßt sind, und eine andere sich 200 Personen in einem Dorf. Es sollte sein eine Katechese in Pernampani und den anderen in Raghunathpali, die beide ein großes Gebiet zu versorgen haben. Es war nur möglich beide Katechesenstelle zu einer zu verschmelzen. Einzelne Versammlungsstellen und sonstigen Lichtungsplätzen wohin dann und die Katechese einige wenigstens sich ab 80 Rps ab. Leider kann ich das nur den anderen Katechesen noch bewilligen, da ihre Gemeinden zu klein sind und gerne zu einer Katechesenstelle zu verschmelzen, ist die Entfernung wegen Unmöglich. Charakteristisch ist noch von allen Gemeinden, die eine möglichst zufriedenstellen und nur für mich möglich ist, welch nur andere das möglich ist
Also ist für mich Charakteristisch kann, sind ich mir meine kleinen von Ihr Herzberg eingesammelten Probemonatsbeiträgen sonst nur wieder ist mir möglich gewesen, diesen Gesamtbetrag bis auf Rps 800 zu bringen. In all den früheren Jahren ist für mich gegangen worden. Ich meinen Dank Ihnen sollen wir nun sagen auf einmal was die Gemeinde zu Herz erfassen, denn dadurch Personen wir sie von dem Kreis und Freiheit für einen der Kirche. Jeder selbst eingesetzt seine Gemeinden (Katechesenstelle) dazu zu bringen mein Kapital, sei es durch Reis oder Geldgaben, diese einzubringen, dass welcher die Gemeinden ~~vorgeht~~ sich selbständig Gemeinde werden können
Auf der letzten Conferenz wurde der letzte Punkt eingenommen sind jeder von uns hat mehr auf aufgefangen irgend etwas zu tun. Der einen Katechesenstellen haben die Gemeinde glieder so weg seinen Gemeinden ist Verfügung beigetragen und jeder Katechist hat von der Seite seiner Gemeinde ein Quantum Reis zur Verwaltung übernommen

Gemsky.

Die Organisation der Einzelgemeinde.

1. Eine Einzelgemeinde ist zunächst die Ortsgemeinschaft, welche einen größeren Ort - ein Dorf mit mehreren (2-24) Tola (gutsherrlichen Dorfteilen), oder mehrere Dörfer umfaßt und ihre Gottesdienste in einem Bethause hält. Jeder Ort hat seinen Gemeindevorsteher, der Mann des Vertrauens ist, der die Gemeinde in ihren Sorgen beraten, der Streitigkeiten schlichten muß und der Bote, wenn es gilt Versammlungen einzuberufen, Nachrichten weiterzugeben, Steuern einzuziehen und die Gemeindeumlagen einzutreiben hat. Eine Pastorat-Gemeinde hat mehrere solcher Einzelgemeinden.

mindestens 2000 Talern einsetzen.
Zu den örtlichen Verhältnissen, zur Lage des Dorfes, sowie in wirtschaftlicher Beziehung gehört noch ein größerer Platz mit Bäumen.

2. Als Aeltesten, möglichst einen Mitgliede der einzelnen Gemeinden (Distriktsmeister) werden Einsiedler, erfahrene Männer, welche in ihrer Gemeinde, wirthschaftlich wie auch in geistlichen Dingen eine selbständige Stellung einnehmen, ausersehen sein. Der wird ein um Alter um etwa 20 Jahren entsprechen.

Einsiedler, die nicht verheirathet, oder nur selbständig eine Familie haben oder in der Schule wieder sein müssen.

Diejenigen, welche unter Einsiedlerschaft stehen, haben in der Gemeinde ihre Pflanzschule, also etwas, mit Unterstand, Gelände dazu. Sie sollen zu wirken bei den Gottesdiensten einen besonderen Platz - etwa an der Tür - einnehmen.

Gossner Mission

c. Unselbstständige Mitglieder der Gemeinde können an der Feier nur teilnehmen, wenn ihr ganzes vorhergehendes Unterrichtsresultat und das Verständnis für diese Sakramente genügend sein wird. Darüber aber hat nicht fremde Instanz und Examination und Probe mit Fragen und Antworten, sondern der Pfarrer selbst zu entscheiden, der dann auf Grund des Katechismus ein Urteil abzugeben, ob sie in genügendem Sinne sei.

3.

a. Die Verfassung der Christengemeinde:

1. Die Gemeinde-Versammlung.
2. Die Vollzugsorgane derselben
3. Die Christen.

b. Die Verfassung der Provinzial-Gemeinde:

Die „Versammlung" der einzelnen Christen „pflanzen", mit dem Pastor wie dem Missionar als Vorsitzendem. Die bildet die Gemeindeorganisation, die wir Mandli-pantsch genannt haben. (Pantschait (Pantschayt) wäre am diese Stelle unrichtig angewandt. (Panschait wäre Fußballspiel.) Eine entsprechende für „Gemeindeorganisation" wäre jedoch Mandli-sabha (sp.: sab-ha) sein.

Die Provinzialsynode wäre also Mandli-sabha

Missionsbeförderung allgemein in Mahasabha

Der Christenrat, der Vorstand wäre Tscholi sabha

genannt; Gemeindeorganisation wäre für

„Gemeindeorganisation" die Übersetzung

Mandli-sabha vorzuziehen sein. „Mandli-

pantsch" kann zu irriger Auffassung verleiten.

c. Die ordentliche Gemeinde-Versammlung = oder ordentliche Mandlisabha:

1. Die Gemeinde-Beamten.
2. Ihre Stellvertreter und Die einzelnen Unterstützungsfonds.
3. Die Kirchspiele und (örtlichen) Sekte, als Glieder der Gemeinde und also Wahlberechtigt sind.
4. Die Versammlung hat bemerkt, und neue Mitglieder oder auch Gemeinde Fonds der Missionare, einzelne wichtige Punkte als Mitglieder zu besprechen.

Die so ordentliche oder Mandli-sabha kann Mandli-pratinid-hi sabha = Gemeinde-Vertreter-sabha genannt werden.

d. Die Versammlung der aktiven Mitglieder einer Gemeinde - einer Kirchspielgruppe, einer Taluk, einer Provinz, - wird sowohl als Gemeinde Panchayat nicht fehlen dürfen, die zusätzlich zu weltlichen Angelegenheiten und bildet die Grundlage der Organisation; und ist von allen der Vertreter der Gemeinde sowie wachsen die wichtigste Aufgabe und Verantwortung ist.

Gossner Mission

4.

Unsere Gemeinden in Chota Nagpur
sind eine Organisation nicht im bisherigen
Sinne des Wortes und Begriffe und Namen,
sondern in Form einer, nahe zusammen
gehören und zusammen sollen, eine
Einheit und einheitlich organisiert sein.
Ohne festbestehende Ordnung und Verfassung,
mit Grund verstanden, gehört sich, wie
wir alle wissen, nicht die Gemeinschaft zu einem
festen Verband organisiert zu sein,
sollen werden. Jede Volksstamm, jede
Dorf, jede Dorfschaft - seit einen alten,
mehr oder weniger entwickelten Organi-
sationen, nahe beieinander und einheitliche
Ort ist. Es gibt nicht gleichige Organi-
sationen. Mindestens ist in jedem
Falle die Grundlage, eine Organisation
vorhanden. Jede Dorfschaft hat ihren ein,
fleißigen Männer, die einen führende
Stellung einnehmen und darin

Gossner Mission

unverkennbar sind. Sie bilden den Vorort
Panch (pantsch = nicht panisch); sie ist soziale
Deutlichkeit ist die Organisation des Volkes,
Stämme und der Kasten; sie ist sozial
und religiös. Die Volksgenossen eines
Kanungo innerhalb eines bestimmten
Gebietes zusammen und sind organisiert.
Sie haben ihre verschiedenen Aufgaben,
welche sich über die Freunden und
religiösen Ordnungen und Sitten
erstrecken und für ein gemeinsames Handeln
denselben Zweck haben. Die Beamten
in besonderen Fällen die Schiedsrichter für
Streitigkeiten zwischen; sie bestrafen
und exkommunizieren. Unter den
Dorfbeamten bildet einen großen
Zweig, welche die Grundbesitzlich oder
das Dorf Angelegenheiten überwachen
verbunden ist, einen Patha, um dessen
Spitze der Patha-Raja (Par-ha-radsaha) steht,
er ist der Schiedsrichter des Zweiges. Das Amt
ist seiner Familie erblich, also erblich.

Gossner Mission

Die parka-raja antpfandan Frauen,
nachst die ganza Tuyya, dan ganzan
Hamm anuyahan. Die Beynaftan
das einzalnan Volkspfannana fastan
früher grüßara Ledanütung; dürch die
nähara pastlichan Beimüngan ist fin
manniyfach galast rol. Auf die Bücher,
düng das Christantüms fat fine und der
nämm Jesaiahyuld finnainyatrayan.
Ju Bezihan ist Rayiarüng ubr nachan
nächstaring dan valkbünd ihan Bigani,
fatsamman dof nainda mafr als bauf-
tausand anyahan; wälfach rüdt
Jesus vorwayan, dan ultan Dorfparath
und dan finfachs das parka nächzüba,
leban und ihm gahorchbar und gracht,
lacha Fünktionan, Pflichta und Rachta
zü übartragan, üm für laichtan
Fälla ains Daantscheidung das Haus altung
und ains Fahrichtung dar Gracht sachai.
zü fihran. Von dar Mission sind dicha Volks-
Organisationan wiellaicht nicht immar ganz
brauchbal und nützlich wardan.

Gossner Mission

Damit sind für uns Basuto zwei Fragen mit
die Leitung der Einzelgemeinden
nicht ohne Einfluß gelassen. Schon bei
der Taufe gingen Scharen über der
Predigt Einzelner voraus sind doch
vorübergehend für die Entwicklung der
Mission nützlich und erwünscht.

Die Verfassung, die Kirchenzucht, das Zusammen-
halten der Gemeinden - haben wenig über-
all von gleichem Maße. Die Fäden
müssen verschieden werden. Dann ein müde Abweg
gewesen, gefährlich das Leben zum Schaden
der Gemeinde, den einen Andern mit.
Das zeigte sich mehrfach bei dem Ab-
fall größerer Scharen zu einzelnen Missionen
und in der Sandes-Trennung. Die
Missionare mehrfach einfältigen war.
Nicht zwar, weil gar zu mündlich, in der
Taufung und Einführung von Gemeinde-
Aeltesten. Entweder aber haben durch
die Aeltesten und andere einflußreiche
Männer in den einzelnen Gemeinden

jederzeit in der Missionsarbeit viel Hilfe geleistet und von der Pflege, Führung und Anleitung der Gemeinde sich persönlich beansprucht, daß mich manche Folge schon zurückgehalten sind.

Schon die Hilfe mündlich und manch schönen Morgen und Abend der Christenheit, manchmal wenn es günstig ist, zusammen mit vielen Christen. Der Pastor wird noch recht viel Zeit und Kraft für persönlich und persönlich gestimmten schönen Männern und Frauen, mit welchen er alle Gemeinde. Anzahl zusammen zusammenkommt und Lehrer besucht, denn Not es nicht entbehren kann und manchmal mit den Gemeinde, Schule und der Jugend übernehmen, den persönlich bei Christ entbehren beginnen, mit denen oder in seinem und der Missionare Auftrag selbständig Versammlungen abhalten. Das sind Männer, welche persönlich behilflich sind, weil sie ein Interesse für die Gemeinde haben, und das Vertrauen ihrer Mitchristen genießen,

Gossner Mission

Diagnosen, welche mit Zuversicht
der Hymne sind zu Rathschen bringen
werden, sind unter denen die vorhan-
den. Die Bilden gleichsam einen Ge-
meinde-Chorsaal. Ein Pastor, welches
eben einen solchen Rat arbeitet, wird
manches vorfinden. In gegenwärtigen
Verhältnissen fasst es keinen.
Brief der Missionar wird gedrängt über
Hilfe zum Leben und in Ruhe nach-
einander Einblick in der Gemeinde
zu Haltung zu bringen. Einmal werden
wiederkommen Grundlagen einer Progress-
sion in der einzelgemeinde, das Pastoren
oft genug vorfinden, welches für
den weiteren Rückbau in betracht kommen.
die selben zu müssen im einzelnen ganz
festgestellt werden, damit die Missionar
besonders für muthlich machen.
Ihnen von Ihnen Leitha L. Hahn in Lo-
kadaga für die ganze damals nach
Kleinen Gemeinde einen Lesestein
Gemeinde-Chorsaal, welches angeblich

nützte Leistung des Missionars zu
benennen kam. Ohne Zustimmung
des Pflegers nahmen die Kinder keine
Belohnung noch der Gemeindeschule, noch
selbst warmen Getränke. Andrerseits wurden
die Polizeidiener angewiesen nicht schon
wegen zu spätes Läutens zu strafen. Die Platzpfle-
gerin hatte nur in 4 Fällen zu entscheiden.
Jeder Bezirk bildete den Versammlungsort
mehrerer Nachbarschaften. Hier
darf allen voran die Kleinen nicht
zahlreich und über genug sein, die kommen
dann, wenn die Größeren schon fortgegangen
waren, warum zu einem Fest vor uns
eingeladen. Jeder Gemeindebezirk hatte
eine Anzahl Waldhorn und andere zahlrei-
cher Männer, welche als Gemeinde-
Musikanten angestellt wurden. Die Summe
von Lasten der Jahres wurde wenigstens
zahlenmäßig und auch Landes nicht
Leistung des Missionars und der Gehilfen

Gossner Mission

zusammen, da dem Bezirksamt. Ihrer
Fachpflicht fand eine allgemeine
Teilnahme der Gemeinde anstatt
der Gemeinschaft, zusammen
mit den Versammelten mit
der Station statt. Auf dem
großen Bezirks-Gemeinde-Konferenz
pankhart - pantschart - zu verhalten,
zu analysen alle Schüler und alle
verantwortlichen Gemeinde-Leiter, zusammen
mit den Lehrern, Einladungen zu erhalten.
Die Teilnehmer unterschieden sich
dann in akkurat - weiterstand und
den unteren wie bestand oder auch
wie zusammen. Drei Abstimmungen
fanden zeitlich, entweder wie früher,
Fachlich oder zu einem Gemeinde-Leiter
und anderen sich zu entscheiden Zeugnis
und Fürbrand. Jedenfalls lagen für
Einrichtungen vor, welche für eine
organische Lösung der
Gemeinde weiter und gründlich und
offen.

5.

Gemeinde-Aeltesten sind die andern Mitglieder der Gemeinde in Gemeinschaft mit dem Pastor und dem Hirtenstamm, nach Berufung und Zustimmung der ganzen Gemeinde zu wählen und Antrag der Gemeinde anzunehmen und einzusetzen. Die Gemeinde-Aeltesten sind Gemeinde-Aeltesten und andern Gemeinde-Mitgliedern, welche ihr Amt nämlich ausüben, gegenüber in ihrer Stellung gleichgestellt.

Häuptlinge sind Gemeinde-Glieder, welche sich bereit finden müssen, ein gutes Recht und Ansehen haben, sich von Gottes Wort überzeugen lassen, verständig zu urteilen befähigt sind, welche Verständnis für die christliche Gemeinde und für Gottes Reich gewonnen haben, und bereits freiwillig für Gemeinde und Mission tätig sind oder doch bereit sind, ihre Hilfe zur Verfügung zu stellen

5'.

Unter diesen Räumen dienen zur Aufbewahrung von Getränken, welche hier und dort gebraut werden. Diese Flüssigkeit wird aber verschieden und nicht immer gut gefunden. Der Sultan ist Mohammedaner. In seinem Gebiete wird eine große Anzahl von Gemeinden. Alle diese müssen jährlich eine bestimmte Abgabe entrichten. Diese Abgabe wird in Getreide, Vieh und Geld entrichtet. Die Einzelnen dieser Abgaben werden genau festgestellt werden müssen, wenn es hier vorkommen. Derartige Feststellungen vorzunehmen ist III öfters die einzige Beschäftigung für mehrere Tage, da es nicht möglich ist, in einem Dorfe alle Einwohner zu versammeln. Um eine Feststellung einzelner zu vermeiden, erfolgt die Einschätzung gewöhnlich nur einmal auf 3 Jahre, auch wenn sie genauer werden müßte. Dabei kann die Hoffnung, daß offen gelassen werden.

Gossner Mission

§ 5. Der Missionar und der Pastor ordnen
gemeinschaftlich gemeinsam die einzelnen
Versammlungen der Gemeinde und
ihre Vorsteher an und leiten dazu an.
Der Missionar oder der Pastor führt den
Vorsitz; kann aber nicht zugegen sein,
so tritt der Pastor ein. Der Missionar oder
wird, wenn es nötig ist, gemeinsam
den Vorsitz an den Pastor abtreten.
Dann der Pastor (oder der Ältestenrat)
selbständig Gemeinde oder Gemeinde-
Vorsteher versammelt, soll er dazu
möglichst vorher den Missionar anzeigen,
damit, ob und wann der Versammlung
angehen; gegebenenfalls aber müssen sie
gehalt darüber benachrichtigen, damit der
Missionar als Vorsteher der Missions-
behörde im gedenken stelle den Rechenschaft
behalten.

Den Missionsangehörigen — der Pastor,
Ältestenrat, Lehrer — sind in allen Ver-
sammlungen, an welchen sie als Ge-
meindeglieder teilnehmen,

Gossner Mission

5. f. zeigt sich Hallig Hooge der Missionsarbeit sehr günstig; hier sind gegenwärtig drei Missionsboote in der Fahrt — zwei Halligenboote, sie sind deshalb genügend stark für Missionsboote (drei Missionare, zwei Helfer und zwei Hauptleute) vorhanden und eine ist abfahrbereit. Auf vier Inseln sind sie, in Verbindung mit dem Missionar — die Hallig, eine Insel, eine Halbinsel und Hamburg, für Hooge. In neun sind sie in der Gemeinde-Arbeit einen wichtigen Halligen.

6.

Pflichten und Rechte der Gemeinde-Vorsteher sollten genauer bestimmt werden; wie denn Pflichten gegeben sind mit Rechte; beide bedingen und ergänzen sich. So wird auch dabei oft nur die Pflicht betont und empfunden, nicht das Recht ausgeübt und gefordert. Im Hindi werden die Worte Kartavya und adhikar gegenüber gestellt.

a. Der Pastor resp. der Missionar vertritt die Gemeinde nach aussen und besorgt die Verwaltung — im Auftrage der Missionsbehörde, nachdem der Akt und die Ordination erfolgt ist. Die Missionsleitung ist die Aufsichtsbehörde. Auf die Pflege der Gemeinde; für die Verwaltung der Pastor die Kasse. Die Gemeinde ernennt die Einnehmer. Die Verwaltung soll dafür sorgen, dass die notwendigen Geldsummen aufgebracht werden. Die "Kollekten" fallen die Gemeindepflichten einfordern

sind der Gemeinden in den Gottesdiensten
einzusammeln. Der Gemeinde-Diener,
ist verantwortlich für besondere Gnade,
wenn Brüder einen Anzahl, Gemeindeleben.
Ihre wenige Pflicht ist einmal pünktlich
über den Stand der Kasse berichtet. Der
Stab wenden mit ihm die Aufgaben und Fra-
gelage. Für besonderen Aufgaben sind
Untersammlungen bei seinem Entschei-
dung notwendig. Gemeinde-Väter,
welche allein der Gemeinde gehören,
haben ihrem Amtlichen über-lassen.

---

6. b. In Versammlungen füllen sich die Ge-
meinde-Diener mit einen neuen Auf-
gabe zu erfüllen. Bei der Untersuchung
einen Fällen wird die Hilfe der Aeltesten
und der andern Gemeindeväter gern
Rat in Anspruch genommen. Sie sind oft die
geeigneten Männer, welche wirken
Leitung des Missionars und der Kassen
oder selbständig den Fall untersuchen
und die Schuld feststellen.

Gossner Mission

b. b. Dann würde es ihre Pflicht sein
die verschiedenen Versammlungen in der
Gemeinde Anordnungen zu treffen
und dafür zu sorgen, daß die möglichst
wenig. Es muß ihnen ans Herz gelegt werden,
daß Fürsicht und Ordnung erhalten bleibe.

c. Den einzelnen Abteilungen der
Handlichkeit - Den Aeltesten mit den
verschiedenen Gemeinde-Abteilungen wird
es zur Pflicht gemacht sein Missionen,
den Tabor, den Aufsehern und Lehrern
in allen christlichen, Kirchlichen, sozia-
lischen, missionarischen Beziehungen mit
Rat und Tat beizustehen. Die bilden
ein wichtiges Bindeglied zwischen
der Gemeinde, welche sie vertreten
und den Missionaren, welche zu ihnen
kommen. Sie sind die Augen und Ohren,
welche die Boten unterstützen, reinigen
und für entsprechende Aufnahmen
und in äußeren Dingen sorgen sollen.
Dabei wird um ihren menschlichen Hilfe
beansprucht;

Gossner Mission

den Zweck für die Berufung der Missionare, arbeiten im engen Verein zu sorgen, sowie für die Unterkunft des Missionars und des Pastors, wenn sie ihre Obliegenheiten besuchen.

Von den Mitgliedern der Gemeinde wird erwartet, daß sich sie von Anfang an den eigentlichen Missionsaufgaben widmen, ihren Geist mit Gebet gemeinsam und besuchen durch Zeugnis und Lehrunterricht in Wort und Handel tätig sein. Bei der Aufnahme neuer Taufbewerber möge ihr Urteil gehört werden. Die vorgeschlagen sollen zu drei Raum in der offiziellen Gemeindeversammlung einführen und werden dann erst öffentlich eine Anfrage über die Bestrafungen erhalten. Bei der Taufe in letzteren sollen die Gemeinde-Mitglieder, gleichviel ob Zeugen, auch ihren Zustimmung und Teilnahme bekunden und die Neugetauften als Mitglieder ihrer Gemeinde begrüßen. Über letzteren wird ein besser Vorgang aufbewahrt sorgfältig aufgefunden.

Die Mitglieder der mandla-sabha haben sodann vorgenommen die Ergänzung und Durchsicht der Gemeinde-ordnung, nachstehende Bestimmungen vervollständigt zu erfüllen. Die können wir nicht annehmen, daß Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung durch die Gemeinde-versammlung vorgenommen werden. Die können und sollen wir nicht zum Beschluß der Gemeinde machen und Grundsätzen vertragen, sondern bitten um Genehmigung, daß Vorschläge nicht gemacht werden, die Entscheidung der Gemeinde-versammlung und Entscheidung der einzelnen Gemeinde; sonst die besonderen Versammlung und Versammlung der Gemeinde die Einzelheiten von Beschluß gründlichen Tänze und Tanzsachen. Die sind die gemeinsamen Männer, welche nötigen, selbst, nötwendige Fälle mit ihnen können.

Die besten vorgenommene Hilfe bei Krankheit. Tänze besonders religiösen Versammlungen: "gemeindlichen", "gründlichen Versammlungen, ekharan vantschait, i pradra mela.

6. c. Die mandli satka wird nicht gedämmt
wobei doch oft zeitlich die Schöl-pantoh
sein; welches müßte sie die sein,
nachdem die Lasse nicht kommen sind
darüber sorgen, daß die wiegemaßlichen
d'inder die Schöls regal müssig bekämen.